



Harmjan Dam / Matthias Spenn (Hg.)

# Seelsorge in der Schule – Begründungen, Bedingungen, Perspektiven



Schnittstelle Schule.  
Impulse evangelischer Bildungspraxis  
Band 5

Harmjan Dam / Matthias Spenn (Hg.)

# Seelsorge in der Schule – Begründungen, Bedingungen, Perspektiven

Eine Veröffentlichung des Comenius-Instituts

© Comenius-Institut, 2011  
Gestaltung: Ludger Müller  
Satz: Comenius-Institut  
Druck und Bindung: DigiPrint, Münster

**Bibliografische Information**

Seelsorge in der Schule – Begründungen, Bedingungen, Perspektiven  
Schnittstelle Schule. Impulse evangelischer Bildungspraxis. Band 5  
Harmjan Dam, Matthias Spenn (Hg.)  
ISBN 978-3-924804-95-4

Schutzgebühr € 5,-

**Bezugsadresse:**

Comenius-Institut  
Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V.  
Schreiberstraße 12, D – 48149 Münster  
Tel. 0251/98101-0; Fax 0251/98101-50  
E-Mail: [info@comenius.de](mailto:info@comenius.de), Internet: <http://www.comenius.de>

# Inhalt

## Vorwort

(Harmjan Dam/Matthias Spenn) ..... 5

## Seelsorge in der Schule

Begründungen, Bedingungen und Perspektiven

evangelischer Schulseelsorge – eine Zwischenbilanz

(Matthias Spenn) ..... 7

Evangelische Seelsorge im Kontext der öffentlichen Schule –  
theologische Grundlagen, Ziele und Wege

(Christoph Schneider-Harpprecht) ..... 17

Schulseelsorge – (kirchen)gesetzlich schützbar?!

(Rüdiger Joedt) ..... 33

Chancen und Grenzen evangelischer Schulseelsorge  
in unterschiedlichen Schularten

(Harmjan Dam) ..... 51

## Anhang

Evangelische Schulseelsorge in Bayern

Schulseelsorge – mehr als ein Trostpflaster ..... 65

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Jugendarbeit  
und dem Religionspädagogischen Zentrum über die Zusammenarbeit  
von schulbezogener Jugendarbeit und Schulseelsorge ..... 73

Schulseelsorge in der Evangelischen Kirche

in Hessen und Nassau

Verwaltungsverordnung über die hauptberufliche Gestellung  
von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Erteilung von

Religionsunterricht und zur Schulseelsorge (GestVO) ..... 77

Schulseelsorge und Schulsozialarbeit – Überlegungen zur  
Profilierung der Schulseelsorge in der EKHN

(Harmjan Dam) ..... 81

Schulseelsorge der Evangelischen Landeskirche

in Württemberg

Qualifikationskurs Schulseelsorge 2010 ..... 83

Schulpastoral der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Leitfaden zur Evaluation von Schulseelsorge ..... 89

Autorinnen und Autoren ..... 93



# Vorwort

Schulseelsorge hat sich in den letzten Jahren zu einer breit akzeptierten Form der Präsenz von Kirche in der Schule entwickelt. Dies spiegelt sich auch in dieser dritten Veröffentlichung des Comenius-Instituts zur Evangelischen Schulseelsorge in der Reihe „Schnittstelle Schule – Impulse evangelischer Bildungspraxis“ wider. Wir stellen darin einer größeren Leserschaft einige Beiträge der dritten EKD-weiten Fachtagung Evangelische Schulseelsorge, die 2010 in Kronberg stattfand, sowie im Anhang andere praxisbezogene Materialien zur Verfügung.

Die Dynamik im Aufbau der Schulseelsorge zeigt sich besonders an der Entwicklung von Qualifizierungsangeboten. Auf der ersten EKD-weiten Tagung Evangelische Schulseelsorge im Jahr 2006 gab es in weniger als einem Viertel aller evangelischen Landeskirchen in der EKD Angebote zur Qualifizierung oder Unterstützung von Schulseelsorge. Vier Jahre später berichteten die Teilnehmenden aus nahezu allen Landeskirchen von Fortbildungsangeboten und Qualifizierungskursen. Zunehmend werden Konzeptionen für Qualifizierungskurse auch landeskirchenübergreifend ausgetauscht und abgestimmt. Außerdem bildete sich als ein Ergebnis der Dritten EKD-weiten Tagung 2010 ein Netzwerk für Fortbildnerinnen und Fortbildner zur Entwicklung gemeinsamer Module und zur Verständigung über übergreifende Standards – in Weiterführung der Tagung 2008 und der daraus resultierenden Veröffentlichung zur „Qualifikation Schulseelsorge“ (Harmjan Dam/Matthias Spenn (Hg.), Münster 2009).

Ein Indiz für die gestiegene Aufmerksamkeit ist auch die Tatsache, dass in der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK) regelmäßig über die Ergebnisse der Fachtagungen Evangelische Schulseelsorge und über die Entwicklungsstände in den Landeskirchen berichtet wird.

In dieser Veröffentlichung stellen wir vier etwas ausführlichere Beiträge zur Diskussion, die im Unterschied zu vielen stärker auf die praktischen Aspekte des Arbeitsfeldes gerichteten Publikationen eher grundsätzliche Fragestellungen in den Blick nehmen.

Im ersten Beitrag zieht Matthias Spenn eine Zwischenbilanz zur Entwicklung von evangelischer Schulseelsorge. Gibt es in der Praxis der evangelischen Schulseelsorge EKD-weite gemeinsame Schnittmengen, die als übergreifende Profilerkmale dieses Handlungsfeldes in der Schule erkennbar sind? Wie ist das juristische Verständnis dieses Angebotes? Welche kirchlichen, theologischen und schulpädagogischen Begründungsmuster gibt es für evangelische Schulseelsorge? Welche Entwicklungsaufgaben stehen momentan an?

In dem zweiten Beitrag formuliert Christoph Schneider-Harpprecht, wie Schulseelsorge aus praktisch-theologischer Sicht zu begründen und einzuordnen ist. Er analysiert dazu zuerst die Schulseelsorge-Konzeptionen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Anschließend plädiert er für eine Begründung evangelischer Schulseelsorge sowohl schulpädagogisch als auch seelsorgetheoretisch sowie als Dimension der Wahrnehmung evangelischer Bildungsverantwortung.

In dem dritten Beitrag von Rüdiger Joedt findet zum ersten Mal eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit juristischen Aspekten evangelischer Seelsorge in der (öffentlichen) Schule statt. Es berührt die Fragen nach öffentlicher Schule als Rechtsraum und Schulseelsorge als „Anstaltsseelsorge“. Wie weit greifen das Seelsorgegeheimnis, das Zeugnisverweigerungsrecht und die Amtsverschwiegenheit, und zwar auf der einen Seite für ordinierte „Geistliche“ und andere kirchliche Lehrkräfte im Schuldienst und auf der anderen Seite für staatliche Lehrerinnen und Lehrer? Insbesondere die Folgen des neuen „SeelsorgeGeheimnisGesetzes“ der EKD werden erläutert. In einem stark auch juristisch geregelten System Schule sind diese Klärungen überfällig.

Der vierte Beitrag von Harmjan Dam bezieht sich auf eine weitere Ausdifferenzierung der Handlungsfelder in Bezug auf evangelische Schulseelsorge in unterschiedlichen Schularten. Der Beitrag geht zum ersten Mal der Frage nach, wie sich Schulseelsorge an Grundschulen von der an Förderschulen, Hauptschulen oder Gesamtschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen unterscheidet.

Nach diesen Beiträgen geben wir in einem etwas ausführlicheren Anhang einige Beiträge zur Praxis weiter, die in unterschiedlichen Landeskirchen und anderen spezifischen Kontexten entstanden sind und auch für andere Interessierte Anregungen bieten können:

- Konzept der Evangelische Schulseelsorge in Bayern
- Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendarbeit und Religionspädagogik in Bayern
- Gestellungsvertragsordnung für Schulseelsorge in der EKHN
- Überlegungen zum Verhältnis von Schulseelsorge und Schulsozialarbeit aus der EKHN
- Bericht über die Fortbildung Schulseelsorge in Württemberg
- Evaluationsbogen für Schulseelsorge. Leitfaden der katholischen Schulpastoral der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die Beiträge weisen darauf hin, dass es noch eine Fülle von Entwicklungsfeldern gibt, die nicht nur von der Schulseelsorge aus, sondern auch partnerschaftlich bzw. gemeinsam mit anderen Akteuren an der Schule bearbeitet und profiliert werden können und müssen. So sind wir gespannt, wie die Entwicklungen weitergehen und wünschen zunächst, dass unsere Anregungen dazu einen konstruktiven Beitrag leisten.

Harmjan Dam, Matthias Spenn

An wohl keinem gesellschaftlichen Ort sind Menschen kontinuierlich und räumlich so stark konzentriert zusammen wie Kinder, Jugendliche und Lehrkräfte in der Schule. Tagtäglich ziehen Karawanen von Schülerinnen und Schülern in Schulen ein und verlassen sie nach fünf, sechs, sieben Zeitstunden wieder. Jeder Schüler/jede Schülerin, jede Lehrerin/jeder Lehrer bringt dabei nicht nur schul- bzw. unterrichtsbezogene Themen, Wissen und Lernstoff, erledigte und unerledigte Aufgaben, (vorformulierte) Fragen, fachliche Probleme und Interessen in die Schule mit, sondern hat auch eine Fülle anderer persönlicher Erlebnisse, Erfahrungen, Eindrücke und Stimmungen, Ängste und Freuden ... im Gepäck. Man sieht man das Beladen sein förmlich an, man erkennt es am Gang, an der Haltung, am Gesichtsausdruck ...

Alltagsfragen der individuellen Lebensführung, unabhängig von Schule entstanden, sind ebenso Thema in der Schule wie gerade

ursächlich mit spezifischen Gegebenheiten und Bedingungen im Kontext von Schule stehende Bewältigungsherausforderungen. Und beide bedingen bzw. beeinflussen sich wechselseitig. Schulische und vor- bzw. außerschulische Faktoren tragen zu schulischen Lernerfolgen und -misserfolgen bei, wirken sich auf die Familie und das häusliche Umfeld aus und bestimmen das Gelingen von Bildungslebensläufen. Dieses enge Wechselverhältnis gerät in jüngerer Vergangenheit verstärkt in das Blickfeld von Bildungswissenschaft, -praxis und -politik. Ein Stichwort ist dabei die Öffnung von Schule. In schulische Lehr-Lernprozesse sollen stärker erfahrungsbezogene Dimensionen des Lernens einbezogen werden, das Schulleben soll ergänzt und gestaltet werden durch Schulsozialarbeit, psychosoziale Dienste und außerunterrichtliche Betreuung- und Bildungsangebote (insbesondere in der Ganztagschule) und die Schule soll mit Akteuren im Umfeld der Schule, mit Wirtschaft, Vereinen, Bildungseinrichtungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeiten. Damit sollen auch herkunftsbedingten Defizite ausgeglichen werden.

Zu diesen erweiterten, sich an den individuellen Bedarfen von Schülerinnen und Schülern und an den institutionellen Gegebenheiten von Schule orientierenden Angeboten an Schulen zählt auch die Evangelische Schulseelsorge. Evangelische Schulseelsorge gewinnt gegenwärtig nach Einschätzung vieler religionspädagogischer Praktikerinnen und Praktiker sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in nahezu allen Landeskirchen in der EKD

## **Seelsorge in der Schule Begründungen, Bedingungen und Perspektiven evangelischer Schulseelsorge – eine Zwischenbilanz**

*Matthias Spenn*



an Aufmerksamkeit. Dazu haben nicht zuletzt die seit 2006 im zweijährlichen Turnus stattfindenden EKD-weiten Fachtagungen Evangelische Schulseelsorge beigetragen. Durch sie erhalten Fortbildnerinnen und Fortbildner und andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Möglichkeit, sich landeskirchenübergreifend über Ziele, Inhalte, Konzeptionen und Entwicklungsstände auszutauschen, zu vernetzen und gemeinsam an Konzepten der Qualifikation und Unterstützung von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern zu arbeiten.

Eine systematische, empirisch valide Bestandsaufnahme über die Verbreitung und den konzeptionellen Stand des Ausbaus evangelischer Schulseelsorgepraxis in Deutschland gibt es nicht. Einschätzungen über Verbreitung und Qualität der Praxis beruhen bisher vorwiegend auf Momentaufnahmen bzw. Erfahrungsberichten der Akteure selbst. Einen Überblick über die Situationen in regionaler oder landeskirchenweiter Perspektive haben am ehesten die Fortbildnerinnen und Fortbildner in den landeskirchlichen Religionspädagogischen Instituten.

Anhand der Bestandsaufnahmen und Erfahrungsberichte der Teilnehmenden der EKD-weiten Tagungen Evangelische Schulseelsorge, die seit 2006 fortgeschrieben werden, sowie von thematischen Schwerpunktsetzungen und inhaltlichen Beiträgen auf den Tagungen selbst lassen sich Entwicklungen auf vier Ebenen feststellen:

## **1. Vielfalt in der Praxis**

In vielen Fällen bieten vor allem kirchliche Religionslehrkräfte, Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer oder kirchliche Religions- bzw. Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, die schulischen Religionsunterricht erteilen, Schulseelsorge an. Als gesondertes, konzeptionell bewusst entwickeltes Angebot gibt es Evangelische Schulseelsorge vor allem im Sekundarbereich I und II (besonders Gymnasium) und an Berufsbildenden Schulen. In Förderschulen, Grund- und teilweise Hauptschulen sind es eher schulische Lehrkräfte, die neben und im Zusammenhang mit Religionsunterricht auch Schulseelsorgeangebote machen. In einigen Regionen wie in Hessen wird Schulseelsorge mit gesonderten Stundendeputaten angerechnet.

*Evangelische Schulseelsorge hat in der Praxis viele Formen:*

- Die Grundform sind *Tür- und Angelgespräche* mit Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht oder bei anderen eher beiläufig erscheinenden Anlässen im Raum der Schule oder in Bezug auf Schule. Die Offenheit und Kompetenz kirchlicher und schulischer Lehrkräfte für solche Situationen bieten oftmals den Grundstock für weitere Angebote. Eine Sonderform sind dabei im engeren Verständnis Seelsorgegespräche, die auch als solche markiert werden (vgl. den Beitrag von Rüdiger Joedt in dieser Veröffentlichung). Dennoch ist auch für nicht im engeren Sinn als Seelsorgesituation markierte Kurzgespräche Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu sichern. Fortbildungseinheiten zum ressourcenorientierten Kurzgespräch sind in Qualifikationskursen inzwischen feste Bestandteile (vgl. auch Möhring/Schneider 2009).

- Schulseelsorge geschieht in Form organisierter *Angebote religiöser Praxis* an der Schule: Schulgottesdienste, Andachten, Stilleübungen, Meditationen ... Ein Kennzeichen dieser Angebote ist, dass die Teilnehmenden in die Vorbereitung und Gestaltung weitgehend mit einbezogen werden. Oft richten sich diese Angebote als zentrale schulische Veranstaltungen grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler unabhängig ihrer individuellen religiösen bzw. konfessionellen Bindung. Einen besonderen Charakter haben solche Schulgottesdienste und Andachten, die durch einen konkreten Katastrophenfall oder eine spezifische Krisensituation veranlasst sind.
- Schulseelsorge gestaltet das *Schulleben* mit: Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger bieten Räume der Stille an, machen Angebote zur Pausengestaltung oder innerhalb der ganztägigen Betreuungszeit. Dazu gehören auch Angebote der Mediation oder die Unterstützung der Schülervertretung an der Schule.
- Schulseelsorge spielt eine wichtige Rolle im Konzept der *Krisenintervention* von Schulen. So gehören an vielen Schulen Schulseelsorger/-innen den schulischen Kriseninterventionsteams an. Besonders in Krisen und bei Katastrophen spielen religiöse Symbole und Rituale zur Artikulation und Bewältigung des Unfass- und Unausprechbaren eine zentrale Rolle (vgl. Munk-Oppenhäuser 2009; Dam/Mann 2009). Religiöse Räume bieten den Rahmen für Stille und Meditation; religiöse Riten ermöglichen die Inszenierung von tragender Gemeinschaft und Kommunikation. Schulseelsorge kann im Horizont des christlichen Glaubens insbesondere Fragen nach Sinn, Schuld und Verantwortung thematisieren.
- Seelsorge ist eine *Dimension des Religionsunterrichts*: Die wechselseitige Verschränkung unterrichtlicher religiöser und glaubensbezogener Wissensvermittlung mit individuellen Deutungs- und Bewältigungsfragen der Schülerinnen und Schüler kann besonders bei existenziellen Themen wie Tod, Trauer, Sinn des Lebens und ethischen Fragestellungen wie überhaupt in vielfachen biblischen Bezügen ungeplant und unbeabsichtigt seelsorgliche Dimensionen erhalten.
- Schulseelsorge unterbreitet *Angebote unterrichtsbezogener und außerunterrichtlicher Bildung* insbesondere im sinn- und werteorientierenden Horizont: Die Durchführung von Tagen ethischer/religiöser Orientierung, die Mitwirkung bei der Bearbeitung besonderer ethischer und werteorientierender Fragestellungen in fächerübergreifenden Formaten oder die Mitarbeit bei Projekten und Projektwochen sind nur einige Beispiele dafür.
- Schulseelsorge eröffnet *außerschulische Lernorte* und Bildungsgelegenheiten: Kirchengebäude und Klöster, soziale /diakonische Einrichtungen, musisch-kulturelle Projekte in Kooperation mit der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit oder Aktionen zur Ortsgeschichte, zur Gedenkstättenarbeit oder nachhaltigen Entwicklung im Gemeinwesen.

## 2. Qualifizierung Schulseelsorge

Die Dynamik im Aufbau evangelischer Schulseelsorge lässt sich vermutlich am deutlichsten ablesen an der Entwicklung der Qualifizierungsangebote. Waren auf der ersten EKD-weiten Tagung Evangelische Schulseelsorge im Jahr 2006 lediglich etwas mehr als die Hälfte aller damals 24 Landeskirchen vertre-

ten, von denen wiederum weniger als die Hälfte Angebote zur Qualifizierung oder Unterstützung von Schulseelsorge bereithielten (vgl. Dam/Spenn 2007), berichteten im Jahr 2010 die Teilnehmenden aus nahezu allen Landeskirchen der EKD von Fortbildungsangeboten und Qualifizierungskursen. Und zwar werden für die Qualifizierungskurse Konzeptionen entwickelt, die zunehmend auch landeskirchenübergreifend wechselseitig abgestimmt sind oder über die sich mindestens ausgetauscht wird. Darüber hinaus ist in der Folge der Tagung 2010 ein Netzwerk für Fortbildnerinnen und Fortbildner entstanden mit gesonderten Arbeitstagen zur Entwicklung gemeinsamer Module und zur Verständigung über übergreifende Standards. Einen wichtigen Impuls dazu gab die zweite EKD-weite Tagung Evangelische Schulseelsorge im Jahr 2008 und die daraus entstandene Veröffentlichung unter dem Thema „Qualifikation Schulseelsorge“ (vgl. Dam/Spenn 2009).

An vielen Orten vernetzen sich Praktiker/-innen in regionalen Fortbildungs-, Beratungs- und Supervisionsgruppen oder Schulseelsorgekonventen, die vielfach auch direkt aus den Qualifikationskursen entstanden und dann selbstorganisiert weitergeführt werden.

Unterstützt und begleitet wird die Dynamik in Praxis und Qualifizierung durch eine erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema in der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK). Regelmäßig wird über die Ergebnisse der Fachtagungen Evangelisch Schulseelsorge und über die Entwicklungsstände in den Landeskirchen berichtet.

### **3. Konzeptionelle Klärungen**

#### *Rechtliches Verständnis*

Sowohl der Begriff Schulseelsorge als auch die konzeptionelle Profilierung sind in sich unscharf. Wie eng, wie weit werden der Seelsorgebegriff verstanden und auf welche schulischen Dimensionen und Adressaten bezieht sich Schulseelsorge als evangelisches Engagement an der Schule? Kann auf Evangelische Schulseelsorge sinngemäß das Selbstverständnis katholischer Schulpastoral übertragen werden, das beschrieben wird als „ein durch den christlichen Glauben motiviertes Engagement der katholischen Kirche im Lebensraum Schule für alle Menschen, die mit der Schule verbunden sind: Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Eltern und sonstige Mitarbeiter der Schule...“? Nach katholischem Verständnis geschieht Schulpastoral/Schulseelsorge „in vielfältigen Formen innerhalb und außerhalb des Unterrichts und der Schule und verwirklicht sich vorwiegend in religiösen, meditativen und liturgischen Angeboten im Jahreskreis, Angeboten der Besinnung und Orientierung, seelsorgerlicher Begleitung und Beratung und Angeboten des sozialen Engagements.“ (Diözese Rottenburg-Stuttgart, Referat Schulpastoral, <http://schulpastoral.drs.de>)

Die oben beschriebenen Praxisformen evangelischer Schulseelsorge entsprechen zunächst weitgehend diesem Ansatz. Bei genauerer Betrachtung des rechtlichen Rahmens für Evangelische Schulseelsorge wird allerdings deutlich, dass dieser weite Ansatz nicht unbedingt abgedeckt ist durch den Rechtsrahmen für Seelsorge an einer staatlichen/öffentlichen Einrichtung (Anstalt des öffentlichen Rechts) durch eine Religionsgemeinschaft. Gerade

Seelsorge als eine rechtlich besonders geschützte Form der Religionsausübung kann den besonderen Schutz für sich nur geltend machen, wenn ihr konzeptioneller Rahmen auch klar markiert ist. Das reibt sich mit einem weiten Verständnis evangelischer Schulseelsorge mit einem breiten, unspezifischen Spektrum schulnaher Arbeit. Rüdiger Joedt stellt in seinem in der vorliegenden Veröffentlichung enthaltenen Beitrag „Schulseelsorge – (kirchen)gesetzlich schützbar?!“ Schulseelsorge zunächst in den Kontext von Seelsorge in Anstalten, die Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes zugestanden werden muss: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“ (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV). Joedt zieht den Schluss, „dass sich das Angebot einer Schulseelsorge mit Gottesdiensten und Seelsorgegesprächen zwischen Seelsorger und einer anderen Person den Garantien einer Anstaltsseelsorge zuordnen lässt. Je weiter und offener ein Gesprächsangebot gezogen wird, desto eher wird dieser besondere grundgesetzlich geschützte Rahmen verlassen werden.“

Von besonderer Bedeutung für den Rechtsrahmen – und damit auch immer für die Konzeption – von Schulseelsorge ist das von der EKD-Synode am 28.10.2009 beschlossene Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG). Danach sind zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 4 SeelGG bestimmte Bedingungen zu erfüllen. Hierzu gehören:

- der Abschluss einer besonderen Ausbildung,
- eine persönliche und fachliche Eignung sowie
- die Gewährbietung, das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

Ein Seelsorgeauftrag muss schriftlich erteilt werden, die Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis eigens erfolgen.

Neben der Forderung einer Ausbildung, für die im Gesetz auch klare Standards genannt werden, geht es aber im Blick auf den Schutz des Seelsorgegeheimnisses vor allem um das rechtliche Verständnis von Seelsorge. Rüdiger Joedt hebt hervor, dass nach § 2(1) SeelGG Seelsorge nur einen Teilbereich dessen umfasst, „was in der Kirche nach einem weiten Verständnis allgemein unter ‚Seelsorge‘ gefasst wird. Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der diesem Gesetz zugrunde liegende Seelsorgebegriff nur auf diese Gesprächssituation, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt.“

Aus dieser rechtlichen Beschreibung des Seelsorgebegriffs lässt sich für die Konzeption von Schulseelsorge notwendigerweise ableiten, dass *ein engeres und ein weiteres Verständnis von Schulseelsorge* zu unterscheiden ist: Ein engeres, das sich auch auf den geschützten und zu schützenden Rahmen des Seelsorgegeheimnisses berufen kann; ein weiteres, das eher ein Sammelbegriff für schulnahe kirchliche Arbeit im sinnstiftenden Horizont des christlichen Glaubens ist. Aus dieser Differenz ergibt sich weiterer Klärungsbedarf

hinsichtlich der Profilentwicklung evangelischer Schulseelsorge, aber auch des Status von Schulseelsorgern und Schulseelsorgerinnen.

### *Schulischer Auftrag und theologische Begründung*

Ein weiterer Bedarf nach konzeptioneller Profilschärfung ergibt sich aus der Frage nach der praktisch-theologischen und schulpädagogischen Begründung evangelischer Schulseelsorge.

Schulseelsorge als „Praxis an der Schnittstelle von Schule und Kirche“ bedarf nach Christoph Schneider-Harpprecht aus systemischer Perspektive „einer schultheoretischen und einer kirchlich-theologischen Begründung, die unterschieden, aber plausibel aufeinander bezogen werden müssen.“ (Vgl. den Beitrag „Evangelische Seelsorge im Kontext der öffentlichen Schule – theologische Grundlagen, Ziele und Wege“ in dieser Veröffentlichung)

Schule hat primär den gesellschaftlichen Auftrag, die Schülerinnen und Schüler in Bezug auf den Unterricht sowie über den Unterricht hinaus in ihrem (Bildungs-)Lebenslauf zu begleiten und zu unterstützen und sie zu schulischen Erfolgen zu führen, um den Anschluss an weiterführende Bildungswege zu ermöglichen. Dass sich das schulische Handeln dabei nicht allein auf Fragen der unterrichtlichen Vermittlung von speziellem Fachwissen beziehen kann, sondern immer auch Dimensionen der Weltdeutung, der Lebensgestaltung und -bewältigung und des Miteinanders in der Schule einschließlich religiöser Bezüge wechselseitig einzubeziehen sind, versteht sich von selbst. Aus schulpädagogischer Perspektive stellt Schulseelsorge nach Christoph Schneider-Harpprecht *eine Form psychosozialer Praxis im sozialen System Schule* dar. Schulseelsorge ist Teil einer „caring community“ an der Schule. „Sie ist christliche Hilfe zur Lebensgestaltung im Kontext der ‚caring community‘, der unterstützenden Schulgemeinschaft.“

Da Schulseelsorge aber auch kirchliches Handlungsfeld ist, bedarf es neben der schulischen auch einer *theologisch-pädagogischen bzw. seelsorgetheoretischen Begründung*. Diese ergibt sich vom Evangelium her als Unterstützungs- und Begleitungshandeln, als Vergewisserung und Orientierung und als Sorge für (seelisch) in Not Geratene. Hier greift das oben im Bezug auf das Seelsorgegeheimnisgesetz beschriebene engere Seelsorgeverständnis. Evangelische Schulseelsorge ist sorgendes Handeln für bzw. mit Menschen im Horizont des christlichen Glaubens im institutionellen Zusammenhang von Schule. Sie realisiert sich primär individuell in Form von Einzelseelsorge, in einem weiteren Verständnis auch im jeweiligen sozialen Bezug in Arbeit mit Gruppen, in Andachten, Gottesdiensten und anderen Formen religiöser Praxis sowie im Zusammenhang außerunterrichtlicher Angebote der ethischen und religiösen Bildung.

### *Evangelische Bildungsverantwortung*

Evangelische Schulseelsorge lässt sich auch vom protestantischen Bildungsverständnis her ableiten. *Evangelische Bildungsverantwortung* bezieht sich

- auf die Tradierung von Glaubenswissen im Generationenzusammenhang ihrer Mitglieder und in Bezug auf die Kirche als religiöse Institution und Glaubensgegenstand,

- auf die Mitverantwortung für eine gelingende Persönlichkeitsbildung aller Mitglieder der Gesellschaft einschließlich religiöser Bildung als Dimension allgemeiner Bildung sowie
- auf das Eintreten für gerechtere Entwicklungschancen und Zugänge zu Bildung besonders von denen, die systematisch bildungsbenachteiligt oder akut in Not geraten sind (vgl. Kirchenamt der EKD, 2009, 42-52).

In allen drei Dimensionen schwingen Seelsorge-Motive von religiös motivierter Annahme, Vergewisserung und Orientierung mit, die im Schulkontext in besonderer Weise zur Entfaltung kommen.

Exemplarisch an der Schulseelsorge ist, dass sie es mit einer *Komplexität von Schnittmengen* von Staat, Kirche und Gemeinde, Schule, Schulentwicklung und Religionspädagogik, häuslichem Umfeld und Alltagspraxis, Seelsorge und Theologie zu tun hat. Schulseelsorge ist immer schon interdisziplinär dimensioniert und konzipiert. Dieser interdisziplinäre Ansatz ist konzeptionell weiter auszudifferenzieren und zu profilieren. Er ist beispielhaft auch im Blick auf die Entwicklung anderer kirchlicher Handlungsfelder. Gerade hier kommen kirchliche Arbeitsbereiche wie Jugendarbeit, Diakonie und Religionspädagogik zusammen, die in kirchlichen Struktur in der Regel getrennt sind.

#### 4. Entwicklungsaufgaben

Für die konzeptionelle Weiterentwicklung evangelischer Schulseelsorgepraxis sind über die genannten Fragestellungen hinaus zwei weitere Gesichtspunkte hervorgetreten:

##### *Schulseelsorge nach Schularten*

Schulseelsorge richtet sich an einzelne Schülerinnen und Schüler und an Gruppen, die einen Bezug zu einer konkreten Einrichtung haben. Dabei ist es für die Praxis, und damit für konzeptionelle Ansätze, die Arbeitsweisen wie auch für die Kompetenzen der Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger von Belang, um welche Art von Schule es sich handelt. Je nach Alter und nach Geschlecht, nach Herkunftsbedingungen und Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler, aber auch nach institutionellen schulischen Gegebenheiten wie Schulkultur, Schulkonzeption und pädagogisches Profil sowie örtliches Umfeld der Schule unterscheidet sich die Praxis der Schulseelsorge. Die auch nach außen am deutlichsten sichtbaren Unterschiede ergeben sich aufgrund der Schularten. Deshalb erhielten die Teilnehmenden der dritten EKD-weiten Fachtagung Evangelische Schulseelsorge die Möglichkeit, sich anhand konkreter Beispiele mit der Praxis je nach Schulart auseinander zu setzen. (Vgl. den Beitrag von Harmjan Dam „Chancen und Grenzen der Schulseelsorge in unterschiedlichen Schularten“ in dieser Veröffentlichung)

Für die zukünftige Entwicklung besteht hier vor allem der Bedarf, für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Förderschulen *spezifische Qualifikationsangebote* zu machen, die bislang nicht im Blick als klassische Adressaten und Nutzer religionspädagogischer Fortbildung sind. Insbesondere Klassen- und Jahrgangsstufenleiterinnen und -leiter, aber auch Sozial-

pädagoginnen und Sozialpädagogen haben in diesen Schularten einen direkten Zugang zu Schülerinnen und Schülern und sind auch seelsorglich gefordert. Kaum beschrieben sind aber die unterschiedlichen Profile der einzelnen Schularten und die Chancen und Grenzen, die damit zusammenhängen. Was unterscheidet die Schulseelsorge an Grundschulen von der Arbeit an Gymnasien oder Berufsschulen? Welche Aufgaben bilden jeweils Schwerpunkte der Arbeit? Mit welchen spezifischen Problemen wird man konfrontiert? Welches der oben genannten Handlungsfelder wird mehr, welche in der jeweiligen Schulart weniger betont?

### *Evangelische Schulseelsorge und religiöse Pluralität an der Schule*

Erst in jüngerer Zeit ist eine Herausforderung, vor die unsere Gesellschaft und insbesondere die Schule gestellt ist, stärker ins Bewusstsein der allgemeinen und fachlichen Öffentlichkeit getreten: die zunehmende religiöse Pluralität. Dies stellt auch für evangelische Schulseelsorge eine besondere Aufgabe dar. Aufgrund der Bezeichnung liegt die Vermutung nahe, Evangelische Schulseelsorge richte sich primär und ausschließlich an evangelische Schülerinnen und Schüler. Aus schulischer Perspektive muss aber jedem Schüler und jeder Schülerin das Angebot der Seelsorge zugestanden werden. Angesichts der Heterogenität der Schülerschaft, die auch religiöse Heterogenität mit einschließt, steht die Schule vor der Aufgabe, der je eigenen religiösen Prägung der Schüler einschließlich des großen Anteils Konfessionsloser vor allem in Ostdeutschland gerecht zu werden und nicht einfach Seelsorge *einer* Religionsgemeinschaft *für alle* anzubieten.

Unterschiede zwischen Religionen und Weltanschauungen in der Schule sind gegebene Handlungsbedingungen, sie sind wahr- und ernstzunehmen sowie anzuerkennen. Christoph Schneider-Harpprecht zieht daraus den Schluss: „Sinnvoll, wünschenswert und auf die Dauer notwendig ist das Seelsorgeangebot von Repräsentanten der verschiedenen Religionen und Konfessionen, am besten in einem multireligiösem Team“, wobei die konfessionelle Identität der Seelsorger für alle Beteiligten transparent gemacht werden und die Wahlmöglichkeit gewährleistet sein muss (vgl. seinen Beitrag in dieser Veröffentlichung).

Schulseelsorge und religiöse Pluralität sowie die Frage nach dem Beitrag von Schulseelsorge zur Pluralitätsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, aber auch insgesamt in Gesellschaft, Schule und evangelischer Kirche sind Fragen, deren systematische Bearbeitung erst am Anfang steht. Deshalb wird die für 2012 geplante vierte EKD-weite Tagung Evangelische Schulseelsorge unter diesem Thema stehen.

### *Forschung Evangelische Schulseelsorge*

Die Erforschung von Gelingensbedingungen, konzeptionellen Grundfragen, von Praxisentwicklung und Fortbildungskonzepten, aber auch eine empirische Bestandsaufnahme über Verbreitung und Qualität evangelischer Schulseelsorge ist gegenwärtig punktuell im Entstehen. Eine Umfrage im Arbeitskreis für Religionspädagogik (AfR) im Frühjahr 2011 erbrachte einige Forschungsprojekte. Nicht zuletzt in Anbetracht der Interdisziplinarität der Referenzsysteme für Schulseelsorge als Handlungsfeld an der Schnittmenge

von Schule und Kirche bietet sich hier auch interdisziplinäre Forschung an. Es ist sehr zu wünschen, dass sowohl die Seelsorgetheorie, die Religionspädagogik, aber auch die Bildungsforschung sich dieses interessanten Themas noch intensiver annehmen, um auch Steuerungswissen für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen bereitzustellen.

## Literatur

Harmjan Dam, Andreas Mann (2009): In der Schulseelsorge bei schulischen Notfall- und Krisensituationen handlungsfähig sein. In: Harmjan Dam, Matthias Spenn (Hg.): Qualifikation Schulseelsorge. Münster: Comenius-Institut, 85-91.

Harmjan Dam, Matthias Spenn (2007): Schulseelsorge in Deutschland – eine Situationsbeschreibung. In: Harmjan Dam, Matthias Spenn (Hg.): Evangelische Schulseelsorge. Hintergründe, Erfahrungen, Konzeptionen. Münster: Comenius-Institut, 11-20. [http://ci-muenster.de/biblioinfothek/open\\_access\\_pdfs/gemeinde23\\_Schulseelsorge.pdf](http://ci-muenster.de/biblioinfothek/open_access_pdfs/gemeinde23_Schulseelsorge.pdf)

Kirchenamt der EKD (Hg.) (2009): Kirche und Bildung. Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Gütersloh.

Britta Möhring, Evelyn Schneider (2009): In der Schulseelsorge ressourcenorientiert Gespräche führen. In: Harmjan Dam, Matthias Spenn (Hg.): Qualifikation Schulseelsorge. Münster: Comenius-Institut, 41-54. [http://ci-muenster.de/biblioinfothek/open\\_access\\_pdfs/gemeinde28\\_qualifizierung\\_schulseelsorge.pdf](http://ci-muenster.de/biblioinfothek/open_access_pdfs/gemeinde28_qualifizierung_schulseelsorge.pdf)

Viktoria Munk-Oppenhäuser (2009): Schulinternes Notfallmanagement und die mögliche Rolle der Schulseelsorge aus Sicht einer Schulpsychologin. In: Harmjan Dam, Matthias Spenn (Hg.): Qualifikation Schulseelsorge. Münster: Comenius-Institut, 93-102.





Das öffentliche Bedürfnis nach Schulseelsorge scheint nach dem Amoklauf von Winnenden weiter gestiegen zu sein. Das ist bemerkenswert, kann aber auch ambivalente Gefühle hervorrufen. Festzustellen ist, dass und wie die Seelsorgerinnen und Seelsorger sehr schnell nach dem Amoklauf präsent gewesen sind und Angebote gemacht haben, um die betroffenen Menschen aufzufangen. Die Notfallseelsorge war und ist gefragt, um den psychischen Schock und traumatische Belastungen bearbeiten zu helfen. Kirchengemeinden und ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger eröffneten durch Gottesdienste, Andachten, offene Kirchen mit Gesprächsangeboten Möglichkeiten der Klage, des Gebets und der Zuwendung durch einen Menschen. Auf einer Internetseite des Evangelischen Jugendwerks

Württemberg wurden Materialien, Gebete und Gestaltungshilfen für den Umgang mit dem Amoklauf an den Schulen zur Verfügung gestellt. In all der Trauer und dem Elend können wir dankbar sein für das, was die Notfallseelsorge geleistet

hat. Sie kam von außen und das konnte nicht anders sein. Im Falle einer so großen Krise ist die Schulseelsorge für sich nicht mehr handlungsfähig. Sie muss auf externe Unterstützungssysteme zurückgreifen und kann am ehesten hilfreich sein, wenn eine enge Vernetzung mit der Notfallseelsorge und zwischen den Schulseelsorgerinnen und -seelsorgern einer Region besteht.

Wenn die Seelsorge damit an öffentlicher Bedeutung gewinnt, dann hat dies auch eine sehr problematische Seite. Steht dahinter doch die bittere Einsicht, dass seit den Bluttaten an Schulen in den USA und seit den Taten von Erfurt, Emsdetten und Winnenden die öffentliche Sicherheit an den Schulen und Kindertageseinrichtungen unseres Landes gefährdet ist. Die Schulen scheinen kein selbstverständlich sicherer öffentlicher Raum mehr zu sein, in dem die Einzelnen damit rechnen können, mit dem gesetzlich verankerten Respekt, unter Verzicht auf Gewalt behandelt zu werden. Das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, ist gestiegen oder zumindest das gefühlte Risiko, weil viele Nachahmer Lehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schüler in Angst und Schrecken versetzt haben. An einer „normalen“ Schule muss die Schulleitung inzwischen auch im „normalen“ Schulalltag etwa mit Bombendrohungen rechnen und sich darauf vorbereiten. Hier hat sich in der Schulkultur etwas verändert. Auf den entsprechenden Ruf nach mehr Seelsorge würde wohl nicht nur ich deshalb gerne verzichten; denn dieser Relevanzgewinn zeugt im Grunde von einer gesellschaftlichen Niederlage, von einem schwächer gewor-

## **Evangelische Seelsorge im Kontext der öffentlichen Schule – theologische Grundlagen, Ziele und Wege**

*Christoph Schneider-Harpprecht*

denen Wertekorsett, das präventiv wirkt. Der Ruf nach Schulseelsorge ist ein Krisensymptom von Schule und Gesellschaft.

Zweifellos ist diese Krise auch eine Herausforderung für die Kirchen und ihre Seelsorge, die wir annehmen müssen, wenn es uns darum geht, den Menschen mit dem Evangelium von Jesus Christus zu dienen. Wir müssen aber auch einsehen, dass dies etwas mit der Seelsorge macht, dass es insbesondere die Schulseelsorge verändern kann. Denn nun wird deutlich, dass sich die Seelsorge in ihrem Selbstverständnis und Auftrag nicht nur vom Zentrum des christlichen Glaubens und von der Kirche her bestimmt. Das hat gerade die Schulseelsorge nie getan. Ihr Auftrag und ihre Funktion werden vielmehr in einem zunehmenden Maß bestimmt von den gesellschaftlichen Erwartungen an die Religion und die religiösen Institutionen, einen verstärkten Beitrag zur Kontingenzbewältigung und zum Management sozialer Unsicherheit und gestiegener Risiken zu leisten.

Nun kann man sagen, dies sei nichts Neues. Spätestens seit Niklas Luhmanns Religionssoziologie sei es doch klar, dass Religion und damit auch die Seelsorge die Aufgabe der Kontingenzbewältigung hätten. Religion tut dies, indem sie unbestimmbare Komplexität, die sich auch in unberechenbaren und plötzlich eintreffenden Krisen und Katastrophen zeigt, in bestimmte Komplexität überführt, also z.B. durch Symbole und Rituale ausdrückt, sie für die Einzelnen und die Gemeinschaft bewusst erschließt, als gefühltes Erleben zugänglich macht, sie dadurch in den Alltag der Gesellschaft integriert und für die Einzelnen erträglich macht. Auch wenn das nicht neu ist, so stellt angesichts der seit Erfurt und Winnenden veränderten gesellschaftlichen Großwetterlage für die theologische Begründung von Schulseelsorge mit Nachdruck die Frage, wie sie die Erwartungen an ihre gesellschaftliche Funktion mit dem evangelisch-theologischen Selbstverständnis verbindet. Konkret wird dies an der Frage, ob Schulseelsorge primär als Krisenprävention und Notfallseelsorge verstanden und gestaltet werden soll. Das widerspricht im Grunde genommen bisherigen Konzepten, die Schulseelsorge im Raum zwischen Religionsunterricht, Schulentwicklung, Schulkultur und Jugendarbeit angesiedelt haben. Dann stellt sich aber auch die Frage, ob eine konfessionelle oder ausschließlich christliche Schulseelsorge an der öffentlichen Schule in einer pluralen Gesellschaft Platz hat. Wie kann eine interkulturell oder interreligiös ausgerichtete Schulseelsorge begründet werden und vor allem, wie kann sie gestaltet werden?

Im Umfeld des Geschehens von Winnenden gibt es verschiedene Anzeichen, die auf einen Regelungsbedarf der Zusammenarbeit von Staat und Kirche in der Schulseelsorge hinweisen. So wurde z.B. der Ablauf des Trauergottesdienstes und anschließender Staatsakt im Staatsministerium von Vertretern der Kirchen und des Landes ausgehandelt, das Programmheft für beide Veranstaltungen, die in einer Kirche stattfanden, wurde vom Land mit dem Wappen von Baden-Württemberg als alleinigem Logo gedruckt. Zur Prävention und zum besseren Management von Krisen und Katastrophen an den Schulen wurden vor zwei Jahren Krisenteams gebildet, an denen auf Wunsch der Kirchen auch die Seelsorge beteiligt ist. Die Schulen haben den staatlichen Stellen – ohne Rücksprache mit den Kirchenbehörden – Personen als Schulseelsorger benannt. Das Kultusministerium bietet eine eigene Fortbildung

zum Umgang mit Tod und Trauer in der Schule an, ohne sich mit den Kirchen abzustimmen. Man könnte daraus schließen, dass der Staat im Krisenfall die Schulseelsorge unter dem Vorzeichen von Krisenprävention und -management zu seiner Sache macht. In diese Richtung weisen Stimmen aus dem Landeselternbeirat, die im Sinne der Krisenprävention mehr Raum für soziales Lernen, die Entwicklung eines Wir-Gefühls in der Schulgemeinschaft auch durch Beratungs- und Betreuungsangebote wünschen. Hier müsse ein Beitrag des Religionsunterrichts und, so kann man schließen, auch der Schulseelsorge zur Schulqualität liegen, an der sie gemessen werden. Das vertrage sich aber im Grunde nicht mit der Konfessionalität des RU.

Wir beobachten in der Notfallseelsorge, dass der Begriff Seelsorge keineswegs eine geschützte Bezeichnung ist, die nur die Kirchen oder religiöse Institutionen für sich in Anspruch nehmen können. Auch das Rote Kreuz bildet für seine Nachsorgeteams Menschen als Notfallseelsorgerinnen bzw. -seelsorger aus. Psychologische Krisenteams konkurrieren auf einem Markt mit den kirchlichen Angeboten. Die Seelsorge im öffentlichen Raum einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft wird zum Akteur auf dem Markt der weltanschaulichen Sinndeutungen. Das könnte auch die Schulen erreichen.

Der Frage, wie sich in dieser Gemengelage in verschiedenen theologischen Begründungsmodellen von Seelsorge die kirchlich-theologische und die soziale Bestimmung von Schulseelsorge zueinander verhalten, soll im Folgenden als eine derzeit anstehende Aufgabe angegangen und dabei ein eigenes Modell auf der Grundlage eines Konzepts von „Seelsorge als systemischer Praxis“ entwickelt werden.

## **2. Die Konzeption der Schulseelsorge in Württemberg**

Die aufgezeigten Phänomene illustrieren, wie sich die Schulseelsorge unter dem Einfluss des Systems der öffentlichen Schule wandelt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg reagiert zwar mit ihrer Konzeption von Schulseelsorge nicht direkt auf diese Tendenzen. Sie versucht sie aber konstruktiv aufzugreifen. Wie sieht nun dieses Modell von Schulseelsorge aus und wie seine theologische Begründung?

Die württembergische Kirche versteht ihr Angebot in Schulseelsorge als bildungspolitischen und diakonischen Beitrag. Es geht um „Orientierung und Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lagen im Kontext der Präsenz der Kirchen bei Ganztagschulentwicklungen“. Die Kirche will über die Schulseelsorge einen bildungspolitischen Beitrag leisten. Sie will sich „sichtbar“ engagieren für Kinder und Jugendliche, die überfordert sind und nach Orientierung suchen. Sie will einen Beitrag leisten zu ihrer religiösen Sozialisation und Sprachfähigkeit, damit ihnen die Symbole und Rituale des christlichen Glaubens verfügbar sind bei der Bewältigung von Krisen und Notfällen. Die Kirche will an der Entwicklung der Ganztageschule mitwirken und dabei natürlich auch einen Ort in dem sich entwickelnden Lebensraum Schule finden.

In einem Konzeptionspapier aus dem Jahr 2008 liest sich die Begründung dafür wie folgt: „Ekklesiologisches Selbstverständnis“: „Schulseelsorge gehört zum öffentlichen Auftrag unserer Kirche. Denn es gilt das Evangelium und das christliche Wirklichkeitsverständnis in allen Bereichen von Kirche

und Gesellschaft zu kommunizieren. Vor dem Hintergrund der Rechtfertigungslehre und von Luthers Begriff der verborgenen Kirche versteht sich unsere Kirche als Kirche für alle. Die ‚Regel der Liebe‘ steht als Kriterium der Zuwendung einer evangelischen ‚Volkskirche‘ zu den Menschen vor der Frage nach dem Bekenntnis.“ „Wer Luthers Empfehlung folgt, nach der ‚Regel der Liebe‘ zu verfahren, befürwortet auch das Konzept der Volkskirche, d.h. einer Kirche, die mit allen rechnet und die sich mit ihrer Arbeit auf alle einstellt.“ (Reiner Preul, Kirchentheorie, 1997, 192)<sup>1</sup>

Schulseelsorge wird hier bewusst in dem Bereich angesiedelt, den Dietrich Rössler als „öffentliches Christentum“ von dem privaten und dem kirchlichen Christentum unterschieden hat. Ihr Ort ist die öffentliche Schule, nicht die Kirche oder das Gemeindehaus. Dennoch ist das Subjekt des Handelns hier die Kirche. Es ist vom öffentlichen Auftrag der Kirche die Rede, „das Evangelium und das christliche Wirklichkeitsverständnis“ in der Schule als einem Bereich der Gesellschaft zu kommunizieren. Die Kirche geht zunächst selbstverständlich davon aus, dass sie von ihrem Selbstverständnis her mit der Schulseelsorge einen eigenen, vom Evangelium bestimmten Beitrag in der Gesellschaft leistet. Der Beitrag der Schulseelsorge zur Bildung gründet in der reformatorischen Rechtfertigungsbotschaft, also in der Berufung eines jeden Menschen, das Geschenk der Gnade Gottes, das er in Jesus Christus der Welt und jedem Einzelnen zugewandt hat, anzunehmen, das eigene Leben und die Wirklichkeit der Gesellschaft von daher zu verstehen und als mündiger Christ vor Gott verantwortlich zu leben. Im Anschluss an Dietrich Rösslers Seelsorgekonzeption wird das reformatorische Anliegen übersetzt mit dem Begriff „Hilfe zur Lebensgewissheit“:

„Schulseelsorge intendiert ein explizit gewolltes und reflektiertes seelsorgliches Handeln an Menschen im Lebensraum Schule. Sie ist als Seelsorge ‚Hilfe zur Lebensgewissheit‘ und ‚Zuwendung zum einzelnen Menschen im Namen des Christentums und im Auftrag der Kirche‘ (Dietrich Rössler).“ Sie bietet ein offenes Ohr, qualifizierten Rat, Hilfe und religiös-ethische Begleitung.

Seelsorge an der öffentlichen Schule wird hier verstanden als ein genuin kirchlicher Beitrag, inhaltlich bestimmt vom Geschenk der Gnade durch Jesus Christus als Zentrum des christlichen Glaubens. Der kirchliche Bildungsauftrag aber gilt allen Menschen. Der Stellenwert des religiösen Bekenntnisses eines Menschen ist gegenüber dem Auftrag der Kirche, sich ihm zuzuwenden sekundär. Die lutherische Unterscheidung der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche ermöglicht hier eine Öffnung zur Allgemeinheit, zum Volk im Rahmen des Handelns der Volkskirche. Da wir nicht wissen, wer zu den wahren Christen gehört, welche nach Luther die unsichtbare Kirche bilden, gilt es, sich der sichtbaren Kirche zuzuwenden in der von der Liebe geleiteten Annahme, sie sei die wahre Kirche Jesu Christi. Es bleibt den Kirchengliedern selbst überlassen, „sich über ihren Glauben oder Unglauben zu erklären“ (Preul, a.a.O. 192).

Von diesem Kern im Kirchenverständnis her leitet sich dann die sozialdiakonische Begründung von Schulseelsorge ab, die auf Dietrich Bonhoeffer rekurriert:

„Schulseelsorge gehört zu den sozialdiakonisch notwendigen Aufgaben der Kirche in öffentlichen Handlungsfeldern. Demgemäß versteht sich nach

Lk 10, 25-37 Kirche als dem nahen und fernen Nächsten verpflichtet. So kann sie ‚Kirche für andere‘ sein und genau dadurch zu sich selbst kommen. Denn sie steht in der Nachfolge Jesu Christi, der ‚der Mensch für andere‘ war. ‚Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist... Sie muss an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftslebens teilnehmen, nicht herrschend, sondern helfend und dienend‘; ... ‚Unser Verhältnis zu Gott ist ein neues Leben im Dasein für andere, in der Teilnahme am Sein Jesu‘ (Dietrich Bonhoeffer).“

Die Begründung der sozial-diakonischen Präsenz in der Schule als öffentlichem Handlungsfeld durch die „Kirche für andere“ in der Nachfolge Jesu macht keine Aussagen darüber, wie dieses Engagement sich gestaltet. Es kann auch das Engagement einzelner Christen für Menschen in der Schule sein und braucht im Grunde genommen keine „kirchliche Sozialgestalt“. Daher bedarf es auch keiner Reflexion über das Selbstverständnis der Schulseelsorge im Vergleich zum Verständnis und den Erwartungen der öffentlichen Schule und des Staates. Das württembergische Schulseelsorgekonzept geht selbstverständlich davon aus, dass in der Schulseelsorge die Kirche mit ihrem ureigensten Anliegen an der Schule präsent ist und dort akzeptiert wird. Die öffentlichen Bedürfnisse nach Krisenprävention, Stabilisierung und Orientierung von Jugendlichen, die Unterstützung von Elternhaus und Schule bei zunehmender Delegation der Erziehung von den Eltern an die Schule, Sinnstiftung, Lebensbegleitung und soziales Lernen – alles wird im Rahmen dieser Konzeption positiv aufgenommen.

Gundo Lames hat in seiner Dissertation die „Schulseelsorge als soziales System“<sup>2</sup> mystagogische und diakonische Programme der Schulseelsorge unterschieden, mit denen sie sich an die Systeme Schule und Kirche anschließt. Die mystagogischen Programme legen den Schwerpunkt auf die Kommunikation auf der Grundlage von christlicher Symbolik und Spiritualität, also die Glaubenshilfe und sind daher stärker binnenkirchlich ausgerichtet, die diakonischen Programme betonen das helfende Handeln, also die solidarische Lebenshilfe und gehen daher stärker auf die schulische Erwartung von Unterstützung ein. Das württembergische Begründungsmodell versucht die mystagogische und die diakonische Schwerpunktbildung ins Gleichgewicht zu bringen und einen Schwerpunkt auf beides zu legen. Das gelingt ihr, indem sie die Diakonie der „Kirche für andere“ inhaltlich rückbindet an die Glaubenshilfe durch die Mitteilung des Evangeliums. Beides gehört unlöslich zusammen. Damit reflektiert das Modell eine kirchliche Binnensicht, denn die Außensicht der Schule könnte anders sein.

Kirche und Staat in der Schule sind in dieser Konzeption kein kritisches Gegenüber. Das Grundmodell geht aus von einer selbstverständlichen positiven Kooperation, die – so sagt es der Staatskirchenvertrag in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2007 – „freundschaftlich“ ist. Im Hintergrund steht der Grundsatz der Landesverfassung Baden-Württembergs, dass die Jugend des Landes in der Ehrfurcht vor Gott und im Geist der Nächstenliebe zu erziehen ist. Auf dieser Basis scheint eine selbstverständliche Kooperation von Kirche und Staat auch im Bereich der Schulseelsorge möglich. So scheint es unnötig, im Rahmen der Begründung der Schulseelsorge über die Frage zu reflektieren, wie sich die Präsenz einer an ihrer Sache, der Kommunikation

des Evangeliums orientierten Kirche, in der Schulseelsorge zu der weltanschaulichen Neutralität des Staates im Lebensraum Schule verhält. Auch Säkularisierungskonzepte müssen nicht bemüht werden, um die Öffnung der weltanschaulich neutralen Schule für die Schulseelsorge zu begründen. Sie spielen nur implizit eine Rolle, wenn die Säkularisierung der Gesellschaft als Grund für die abnehmende religiöse Sozialisation in der Familie und die zurückgehende religiöse Sprach- und Erlebnisfähigkeit genannt wird.

Es wäre allerdings bei einem anderen Umgang mit dem Konzept der Säkularisierung auch möglich zu behaupten, Seelsorge, d.h. die begleitende, tröstende und Orientierung gebende Zuwendung von Menschen zu anderen Menschen, die sich im Gespräch, aber auch in Vergemeinschaftungsformen wie Feiern, Riten und symbolischer Kommunikation vollzieht, sei ein allgemein menschliches Phänomen. Sie sei ein Teil der Bildung des Individuums wie schon der Rückblick auf die Ursprünge der Seelsorge in der Philosophie Platons zeigt, wo die Selbsterkenntnis als „terapeia tās psychās“ dem Selbstbildungsprozess der Seele des Einzelnen diene. Die christliche Seelsorge sei eine besondere religiöse Gestaltungsform dieser allgemeinen Seelsorge als sozialer Handlungsform. Sie habe im Abendland bis zur Gegenwart eine große gesellschaftliche Bedeutung gehabt, den sie jedoch im Zuge der Säkularisierung zunehmend eingebüßt habe. Seelsorge, die an der öffentlichen Schule präsent sei, müsse von daher eher als eine Funktion der Gesellschaft verstanden werden. In einer multioptionalen Gesellschaft, in welcher der Staat, auch die öffentliche Schule, auf eine Vielzahl religiöser Bekenntnisse und Weltanschauungen Rücksicht zu nehmen habe, sei Schulseelsorge daher als ein Angebot der öffentlichen Schule anzubieten, das Lebensbegleitung, soziales Lernen und Gemeinschaftsbildung, Werteorientierung im Rahmen der Schulentwicklung und Bildung einer humanen Schulkultur zum Ziel hat. Christliche Angebote müssten sich dann in dieses allgemeine schulische Angebot einfügen und ihren Beitrag dazu leisten. Als Maßstab dafür wären dann allgemeine Kriterien der Humanität und Sozialität plausibel, nicht jedoch binnenchristliche Gründe wie die „Kommunikation des Evangeliums“ oder der diakonische Auftrag der Kirche für andere in der Nachfolge Jesu.

Noch werden solche Argumente kaum laut. Theorie und Praxis der Schulseelsorge sind in Deutschland derzeit noch nicht weit genug entwickelt, als dass es lohnend erschiene, solche kontroversen Begründungsdebatten zu führen. Dies könnte sich ändern, wenn unter dem Druck der wachsenden sozialen Verunsicherung an den Schulen das öffentliche und staatliche Interesse sich verstärkt auch der Schulseelsorge zuwendet und ihr konfessionell-kirchlicher Charakter zunehmend in Frage gestellt wird. Auch scheint das Paradigma des Religionsunterrichts für den Staat ebenfalls in Sachen Schulseelsorge implizit handlungsleitend: Kirche und Schule kooperieren in ihr als einer „res mixta“, wobei die Schule für den Dienst der Seelsorge Raum gibt, dieser jedoch von den Religionsgemeinschaften verantwortet wird. Dies zeigt sich z.B. im Bundesland Hessen, wo die Öffnung der Schule für außerschulische Partner im §16 des Schulgesetzes geregelt und die Schulseelsorge im Erlass zum RU aus dem Jahr 1999 als ein geeignetes Projekt der Kooperation zwischen Kirche und Schule bezeichnet wird. Wo sich diese Praxis bewährt und diese Art der Begründung trägt, dort können sich die Kirchen dann gut und gerne

mit einem primär binnentheologisch definierten Selbstverständnis in die Schule einbringen. Es gilt dann jedoch die Schwachstellen und offenen Punkte zu erkennen: besonders der Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, mit anderer Weltanschauung und Konfession in der Schulseelsorge und die Frage, wie die evangelische bzw. christliche Schulseelsorge mit den allgemein religiösen Erwartungen an sie umgeht.

### **3. Schulseelsorge als „Grenzgang zwischen Jugendarbeit, Schule und Seelsorge“ – die Konzeption der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Eine m.E. deutlich andere Akzentsetzung im konzeptionellen Verständnis der Schulseelsorge findet sich in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Insbesondere in den Veröffentlichungen von Harmjan Dam, der die Schulseelsorge in der EKHN maßgeblich vorangetrieben hat, zeigt sich eine grundsätzliche Öffnung von Schulseelsorge hin zur religiösen Begleitung. Harmjan Dam schreibt:

„Schulseelsorge speist sich aus drei Quellen und dies prägt das Handlungsfeld bleibend. Sie ist kein ‚verlängerter Religionsunterricht‘; sie ist nicht nur schulbezogene Jugendarbeit und keine neue Form der kategorialen Seelsorge. *Schulseelsorge ist eine neue Art der Präsenz von Kirche in der Schule. Sie will allen in der Schule Tätigen religiös-ethische Lebensbegleitung im weitesten Sinne des Wortes bieten: Lebens- und Glaubenshilfe. Sie will in der Schule Räume für religiöse Erfahrungen eröffnen: die Geschichte Gottes mit den Menschen auch in der Schule aufleuchten lassen. Sie will zu einer lebendigen und menschenfreundlichen Schule beitragen: die Unterstützung von gelingendem Leben und Humanisierung von Schule.*“<sup>3</sup>

Auch hier ist selbstverständlich, dass Schulseelsorge an der Schule ein kirchliches Angebot ist, „Präsenz von Kirche in der Schule“. Sie wird ja in der Praxis durch die vertraglich geregelte Kooperation zwischen Kirche und Staat bzw. Schule geregelt, bei der Gestellungsverträge und Deputate festgelegt werden. Schulseelsorge bildet eine „Brücke zwischen Schule und Kirche“.<sup>4</sup> Aber die Ziele und die inhaltliche Gestaltung der Schulseelsorge wird weitgehend durch das Handlungsfeld Schule vorgegeben. Im säkularen Feld der Schule geht es „um religiös-ethische Lebensbegleitung im weitesten Sinne“. Es geht ganz elementar darum, religiöse Erfahrung zu ermöglichen und zu erschließen so wie auch der RU sich an der religiösen Alltagserfahrung der Schülerinnen und Schüler orientiert. Schulseelsorge tut dies in offenen religiös-spirituellen Angeboten, dann aber auch durch sozialarbeiterische Angebote. Die Stichworte „gelingendes Leben“ und „Humanisierung der Schule“ als Ziele der Schulseelsorge zeigen auf, dass sie sich die Anforderungen des sozialen Systems Schule dadurch zu eigen macht, dass sie in ihnen Ziele religiös motivierten Handelns erkennt. Der Akzent liegt auf einer religiös begründeten Ethik, die in offenen Prozessen der Lebensbegleitung erschlossen wird. Die Lebenshilfe kann auch Glaubenshilfe sein. Der Horizont der Glaubenshilfe wird beschrieben durch die Metapher „die Geschichte Gottes mit den Menschen auch in der Schule aufleuchten lassen“. Damit wird der thematische Bogen weit ausgespannt, denn die Geschichte Gottes mit den Menschen ist größer als die Sichtweise einzelner Konfessionen, Religionen und Weltan-



schauungen. Im System Schule soll dieser umfassende Horizont aufscheinen, der den Bezug Gottes zu den Menschen in ihrer kulturellen und religiösen Unterschiedlichkeit, aber auch zum Bildungsgeschehen an der Schule als einem Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit zeigt. Zugleich werden der einzelne Mensch und seine religiös-weltanschauliche Orientierung in den Mittelpunkt gerückt. Um ihn geht es in der Geschichte Gottes mit den Menschen und sie erschließt sich ihm nur von den religiösen Alltagserfahrungen her, die ihm zugänglich sind und die er für sich deuten kann.

Dem entspricht es, wenn in der theologischen Begründung dieses Konzepts die Begriffe von „Zwischenraum“ und „Grenzgang“ aufgegriffen wurden. So schreibt Heike Kuch-Zuchinke aus der Perspektive der Jugendarbeit:

„Insgesamt können Schulseelsorger/-innen als Grenzgänger/-innen bezeichnet werden zwischen verschiedenen Bereichen, Institutionen, Rollen etc., zwischen Schule und Kirche, zwischen Lehrer/-in und Jugendarbeiter/-in, zwischen jemandem, der beurteilt und jemandem, der Seelsorge anbietet, zwischen drinnen und draußen. Grenzgänger/-in zu sein, ermöglicht den Rollenwechsel, den Rückzug oder auch das Hinüberblicken in die jeweilige andere Welt, mit dem jeweils anderen, fremden Blick. Aber er/sie gehört auch nie ganz dazu.“<sup>5</sup>

Die Schulseelsorge arbeitet im Zwischenraum zwischen den Institutionen und Professionen. Sie gestaltet Übergänge und befindet sich selbst im Übergang. Paul Tillich, Henning Luther und wiederum Dietrich Bonhoeffer werden als theologische Gewährsleute genannt: Tillich, weil er die Grenze als den eigentlichen Ort theologischer Erkenntnis erschlossen hat. Dietrich Bonhoeffer, weil seiner religionslosen Interpretation des Christentums die Solidarität mit dem Nächsten zur Lebensform des menschlichen Transzendenzbezugs wird. So z.B. wenn Bonhoeffer in Widerstand und Ergebung schreibt: „Unser Verhältnis zu Gott ist kein ‚religiöses‘ zu einem denkbar höchsten, mächtigsten, besten Wesen – dies ist keine echte Transzendenz –, sondern unser Verhältnis zu Gott ist ein neues Leben im ‚Dasein-für-andere‘, in der Teilnahme am Sein Jesu. Nicht die unendlichen, unerreichbaren Aufgaben, sondern der jeweils gegebene erreichbare Nächste ist die Transzendente.“

Dieses Verständnis einer bis hin zum Verzicht auf die Erkennbarkeit ihrer Gestalt selbstlosen Kirche für andere greift Henning Luther für die Seelsorge auf. Seelsorge ist für ihn im Kern Solidarität mit den Schwachen und Trostlosen, mit den Ausgegrenzten. Darum begibt sich die Schulseelsorge bewusst in den Zwischenraum zwischen Kirche und Schule. Sie begreift ihn als Chance dazu, „auf andere und distanziertere Weise in der Schule präsent“ zu sein, um so zu vermeiden, dass sie zur „billigen Vertröstung“ wird „oder sogar der Verschleierung der Ambivalenzen der Schulbetriebs dient“.<sup>6</sup>

Die Offenheit dieser Sicht der Schulseelsorge verdankt sich auch der Rezeption von Erkenntnissen der systemischen Seelsorge und der narrativen Therapie, die auf die Anforderungen des schulischen Kontexts und der „narrativen Zuschreibungen“ an die Person des Seelsorgers oder der Seelsorgerin verweisen. Das führt zu einer radikalen Selbstbegrenzung des Selbstverständnisses der Schulseelsorge. Eine allgemeingültige Definition wird dadurch im Grunde unmöglich. Darum meint etwa Heike Kuch-Zuchinke:

„So machen die Vielfalt von Schultypen und schulischen Situationen und die Heterogenität aller am Schulleben Beteiligten in Bezug auf Alter, Erwartungen, Erfahrungen und berufliche Stellung eine *genaue Festlegung, was Schulseelsorge ist, unmöglich* – ja verbieten es geradezu, wenn es ein Angebot an die jeweiligen Menschen an diesem ‚sozialen Ort‘ – im Sinne von Lebensraum – sein soll.“<sup>7</sup>

Der Vorteil dieser Konzeption liegt in der klaren Zuordnung zum System Schule. Schulseelsorge übt Diakonie am System Schule und den Menschen, die in ihm leben und arbeiten. Auch der Umgang mit Religion scheint mir primär diakonisch zu sein, während der Aspekt der Mystagogik in den Hintergrund tritt. Die Seelsorge dient dem Einzelnen im Kontext seines eigenen religiösen Wirklichkeitsverständnisses.

Das kann zunächst einmal als Chance für einen Lernprozess des Systems Kirche durch ihre Ankopplung an das System Schule gedeutet werden. Denn hier findet sich der Ansatzpunkt für eine interreligiöse Seelsorge. In der Schulseelsorge ist Kirche genötigt, einen diakonischen Umgang mit Religion in der Seelsorge zu lernen und damit ein Konzept interreligiöser Seelsorge zu entwickeln. Das ist aber noch nicht weit gediehen. Es bleibt offen, wie die Botschaft der Kirche, wie die „Kommunikation des Evangeliums“ in einer interreligiösen Seelsorge zum Tragen kommen kann, ob und wie die Botschaft des Evangeliums als Erweiterung des Sinnhorizontes, als Kritik und Relativierung der kulturellen und religiösen Wirklichkeitsdeutung des anderen eingebracht und wirksam werden kann. Das „Wie“ der interreligiösen Seelsorge wird noch nicht geklärt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die theologische Offenheit der Schulseelsorge als religiös-ethischer Lebensbegleitung nicht ihrer faktischen Kirchlichkeit widerspricht, die eine Orientierung an der Kommunikation des Evangeliums fordert. Diese lässt sich nicht ohne weiteres auf Ethik, die religiös motivierte Solidarität mit dem Nächsten reduzieren. Damit wäre wohl auch Bonhoeffers Anliegen der Nachfolge missverstanden. Es geht also um die Frage, ob die Schulseelsorge nicht immer auch für die Grundsätze der evangelischen Kirche an der Schule steht, sie erkennbar vertritt und auf sie hin ansprechbar sein muss. Wie anders kann es durch die diakonische Schulseelsorge zu Lernprozessen im System Schule in Bezug auf die Kirche und den christlichen Glauben kommen, wenn dieser in der Schulseelsorge als kirchlichem Angebot an der Schule nicht explizit wird. Oder umgekehrt: Relativiert das vorgestellte Modell von diakonischer Schulseelsorge die Bindung an das System Kirche nicht so weit, dass sie auch z.B. im Rahmen eines multireligiösen schulischen Beratungs-, Kriseninterventions- und Seelsorgedienstes ohne kirchliche Trägerschaft auf der Grundlage einer allgemeinen Spiritualität anschlussfähig wäre? Damit würde sie deutlich erkennbaren Tendenzen im Bereich der Religionspädagogik, an den Hochschulen und in der Schulpolitik mancher Bundesländer entsprechen, den kirchlichen Referenzrahmen aber zunehmend hinter sich lassen. Das ist weder politisch wünschenswert noch von der Logik des systemischen Denkens her sinnvoll.

#### **4. Schulseelsorge als systemische Praxis und ihre theologische Begründung**

Im Folgenden werde ich die angeschnittenen Probleme der theologischen Begründung und Ortsbestimmung der Schulseelsorge im Rahmen des von mir vorgeschlagenen Konzepts der Seelsorge als systemischer Praxis bearbeiten und Lösungsvorschläge machen.

##### *4.1 Systemische Praxis*

Der Begriff der „systemischen Praxis“ stammt von dem Freiburger Sozialarbeitswissenschaftler Ulrich Pfeiffer-Schaupp und entwickelt den Grundimpuls der systemischen Therapie weiter. Systemische Praxis ist für ihn eine Form der psychosozialen Beratung zur Lösung von Lebensproblemen. Sie zielt darauf, dass Menschen im Gespräch Möglichkeiten zur Lösung von Lebensproblemen suchen und finden. Dabei geht es nicht nur um die kommunikative Lösung, sondern auch um die materielle Dimension der Probleme, um die „Besorgung der notwendigen Mittel zum gelingenden Alltag“. Das schließt die Öffnung systemischer Praxis für das Gemeinwesen ein, das Ressourcen für den gelingenden Alltag zur Verfügung stellen kann, bedingt jedoch auch eine Öffnung für eine kritische Sicht der sozialen und ökonomischen Realität, auf die das Gemeinwesen, aber auch ein Subsystem wie die Schule sich einstellt.

Wenn nun die Seelsorge, insbesondere die Schulseelsorge als systemische Praxis<sup>8</sup> beschrieben wird, dann hat dies den Vorteil, dass sie zunächst einmal als eine Form sozialen Handelns plausibel gemacht werden kann, die im Rahmen eines sozialen Systems, in diesem Fall der Schule, neben anderen Formen sozialen Handelns, also etwa dem Unterricht und der sozialpädagogischen Betreuung ihren Ort hat, von diesen unterschieden ist und mit ihnen verbunden werden kann. Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist systemische Seelsorge in der Schule eine Form der psychosozialen Beratung und Begleitung, der es um die Lösung von Lebensproblemen geht. Sie bewegt sich im Medium des Gesprächs, kann aber verknüpft werden mit anderen Formen helfenden Handelns wie z.B. sozialarbeiterischen Aktivitäten oder Schulgottdiensten in Trauer und Krisensituationen. Sie ist im Alltag der Menschen in der Schule verortet und befasst sich mit der Besorgung der notwendigen Mittel zum gelingenden Alltag dieser Menschen. Sie identifiziert mit den Menschen die Probleme und Konflikte und sie sucht mit ihnen die notwendigen psychischen, sozialen, materiellen, kulturellen und religiösen Ressourcen zur Lösung von Problemen und Konflikten. Als spezifische Form psychosozialer Beratung und Begleitung ist Schulseelsorge Hilfe zur Lebensgestaltung für die Menschen im Kontext der Schule. Als systemische Praxis der Seelsorge ist sie etwas anderes als Religionsunterricht und etwas anderes als schulnahe Jugendarbeit. Der Religionsunterricht und die schulnahe Jugendarbeit haben jeweils eine seelsorgliche Dimension, wenn es in ihnen um das geht, was die Amerikaner „care“ nennen, also um fürsorgliche Beziehungen im weitesten Sinne, um die sensible Wahrnehmung des anderen, um eine Kultur respektvoller Kommunikation, um den Ausdruck von Solidarität in Krisen und den Aufbau von Resilienz, um die Bedeutung des eigenen Glaubens oder der eigenen religiösen Weltanschauung für die Lebensgestaltung. Dennoch sind Religionsunterricht und schulnahe Jugendarbeit andere Handlungsformen als

Schulseelsorge und verfolgen auch andere Ziele, z.B. die kritische Reflexion von religiösen Weltdeutungen oder die Stärkung selbstorganisierten Handelns von Jugendlichen in Gruppen. Was diese Handlungsformen aber verbindet, ist die kirchliche Beauftragung und damit gekoppelt die verpflichtende Bindung an ein evangelisch-christliches Menschen- und Bildungsverständnis. Schulseelsorge, Religionsunterricht und schulnahe Jugendarbeit haben jedoch unterschiedliche Perspektiven auf das christliche Bildungshandeln und damit auch auf die schulische Realität. Die Schulseelsorge nimmt das christliche Bildungsverständnis, aber auch Bildung und Schule als soziales Geschehen unter dem Gesichtspunkt von „care“ wahr, von sorgender, fürsorglicher, fördernder und unterstützender Gestaltung von Beziehungen zwischen Einzelnen, in Gruppen, in der Schulgemeinschaft als „caring community“. Schulseelsorge versteht sich als Teil einer „caring community“ an der Schule und hat als Ziel, durch beratendes und begleitendes Handeln dazu beizutragen. Sie ist christliche Hilfe zur Lebensgestaltung im Kontext der „caring community“, der unterstützenden Schulgemeinschaft.

Die bisher vorgetragene Argumentation beschreibt Schulseelsorge bewusst als eine Form psychosozialer Praxis im sozialen System Schule, damit deutlich gemacht werden kann, dass sie für die Schule notwendig ist und als schulisches Angebot auch eine eigene soziale und schulische Begründung braucht. Sie beschreibt sie aber auch als eine Form der psychosozialen Praxis, die aus der Verkopplung der sozialen Systeme Kirche und Schule entsteht. Damit wird deutlich, dass Schulseelsorge, sofern sie kirchliches Handeln an der Schule ist, eine eigene theologische Begründung und inhaltliche Zielbestimmung braucht. Diese muss aber im Rahmen des Systems Schule plausibel kommunizierbar sein und kompatibel mit den inhaltlichen Zielen der Schule. Als Praxis an der Schnittstelle von Schule und Kirche bedarf Schulseelsorge einer schultheoretischen und einer kirchlich-theologischen Begründung, die unterschieden, aber plausibel aufeinander bezogen werden müssen. Dies kann gelingen, wenn das christliche Menschen- und Bildungsverständnis und die „caring community“ in den Mittelpunkt gerückt werden.

Wie lässt sich nun das für die Schulseelsorge leitende christliche Bildungsverständnis beschreiben? Ich recurriere hier auf Formulierungen der Begründung evangelischer Bildungsarbeit aus dem Bildungsgesamtplan für die Evangelische Landeskirche in Baden.

#### 4.2 Das Evangelische Bildungsverständnis als Grundlage der Schulseelsorge

„Evangelische Bildungsarbeit ist begründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (Mt 28,19). Sie ist ‚evangelisch‘, wenn und insofern sie dem Evangelium, der *Guten Botschaft*, ‚dass wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst einen gnädigen Gott haben‘ (CA V), gemäß ist. Die Verkündigung des Evangeliums will die ‚Freiheit eines Christenmenschen‘ eröffnen.

Die *Aufgabe* evangelischer Bildungsarbeit besteht darin, Sich-Selbst oder anvertraute Menschen in dem oben genannten Sinn ‚evangelisch‘ zu ‚formen‘; sie zu *begleiten* auf ihrem Lebensweg; sie zu *befähigen*, eine *persönliche* ‚evangelische‘ Identität vor Gott und den Menschen zu erwerben und ein Leben in Freiheit und Liebe zu führen.

Dabei geht es evangelischer Bildungsarbeit um die *Bildung grundlegender Vorstellungen* vom Menschen, von der Welt und einem guten Leben – jeweils in Beziehung zu Gott und in Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft und der reformatorischen Tradition. Es geht darum, wie Menschen sich selber sehen, wie sie ihre Möglichkeiten einschätzen und welches Leben sie als wünschenswert erachten.

In Anlehnung an die Kennzeichen von Kirche, nämlich *Predigt, Taufe und Abendmahl* (CA VII), hat evangelische Bildungsarbeit zunächst drei grundlegende Merkmale:

- sie *legt das Leben* im Lichte der Heiligen Schrift des Ersten und Zweiten Testaments und die Heilige Schrift im Lichte des Lebens *aus*;
- sie *vergewissert Menschen* in ihrer Identität als Geschöpf und Ebenbild Gottes (von Gott bejaht zu sein) und bietet ihnen Orientierungen für eine eigenständige und verantwortliche Lebensführung;
- sie stiftet zu einer heilvollen Gemeinschaft an, stärkt das Vertrauen in die Möglichkeit, *noch einmal neu anfangen* zu können, sowie die Zuversicht in die Zukunft.“<sup>9</sup>

Knapp zusammengefasst geht es im evangelischen Bildungshandeln um die Selbstbildung des Subjekts zu einer Haltung von Freiheit und Liebe. Bildung in evangelischer Sicht zielt auf Freiheit, Verantwortung und Gerechtigkeit im Sinne des biblischen Verständnisses von Gerechtigkeit (*zedaka*), die aufgrund der von Gott geschenkten Gerechtigkeit auf den Ausgleich von sozialen Beziehungen ausgerichtet ist und auf Teilhabe an der Gemeinschaft und ihren Gütern zielt. Im Kontext der Schule macht sich nun Schulseelsorge als besondere Form kirchlichen Bildungshandelns die Ziele der Bildungsarbeit zu eigen. Im Mittelpunkt steht für sie die Glaubens- und Lebenshilfe, die der christliche Glaube für die Gestaltung des Lebens in den Krisen und Konflikten von Einzelnen und Gruppen im Schullalltag ermöglicht. Ihre Hilfe trägt bei zu den Selbstbildungsprozessen der Einzelnen und zum Prozess der Gemeinschaftsbildung. Dabei fokussiert sie als beratendes und begleitendes Handeln auf Krisen- und Konfliktsituationen. Als Glaubens- und Lebenshilfe bringt sie sowohl mystagogische als auch diakonische Dimension christlicher Hilfe zum Ausdruck.

Die genannten Ziele christlicher Bildungsarbeit weisen eine deutliche Affinität zum Bildungsverständnis und den Bildungszielen der Schule auf. Sie sind für die Schule plausibel und anschlussfähig. Sie gehen aber über sie hinaus, z.B. was die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung angeht, und sie schränken sie teilweise ein z.B. durch den Bezug zur Verkündigung, die Bildung einer evangelischen Identität. Eine besondere Affinität besteht auch zwischen der „heilvollen Gemeinschaft“, zu der evangelische Bildungsarbeit anstiftet und in der das Vertrauen in die Möglichkeit, noch einmal neu anfangen zu können und die Zuversicht in die Zukunft gestärkt werden, mit dem schulischen Ziel eine Schulgemeinschaft als „caring community“ zu bilden. Diese Gemeinschaft ist an der Schule weltanschaulich heterogen und keineswegs identisch mit der christlichen Gemeinde. Die Schulseelsorge hat auch nicht das Interesse, die Schulgemeinschaft zur christlichen Gemeinde umzu-

formen. Sie respektiert die Vielfalt und will dazu beitragen, dass alle mit ihren Gaben und Fähigkeiten an ihr teilhaben können. Sie arbeitet daran, dass die Schulgemeinschaft selbst gerechte Teilhabe ermöglicht.

#### *4.3 Die interkulturelle und interreligiöse Öffnung der Schulseelsorge in der „caring community“ der Schulgemeinschaft*

Hier ist auch der Ansatzpunkt für eine interkulturelle und interreligiöse Seelsorge an der Schule. Sie geht aus von dem gemeinsamen Interesse an einem gelingenden Zusammenleben in der Schulgemeinschaft und will, dass jeder und jede Einzelne Hilfe zur Gestaltung seines Lebens im Rahmen des Wirklichkeitsverständnisses seiner Kultur und Religion bekommt. Sie relativiert die Unterschiede zwischen Religionen und Weltanschauungen nicht, sondern respektiert die Unterschiede und akzeptiert die dadurch gesetzten Grenzen. Sinnvoll, wünschenswert und auf die Dauer notwendig ist das Seelsorgeangebot von Repräsentanten der verschiedenen Religionen und Konfessionen, am besten in einem multireligiösen Team. Damit bei der seelsorglichen Begleitung von Menschen einer anderen Religion diese Grenzen eingehalten werden können, ist es nötig, dass die konfessionelle Identität des Seelsorgers oder der Seelsorgerin klar definiert und für alle Beteiligten transparent gemacht wird. Nur so besteht eine echte Wahlmöglichkeit für die Rat suchenden Personen. Im Seelsorgeprozess selbst ist die Arbeit mit Personen einer anderen Religion ein Spezialfall von interkultureller Seelsorge, für die es eigene Regeln gibt. Die wichtigste: Die Rat suchende Person ist die Expertin für ihre Sicht der eigenen Kultur und Religion. Sie kann zum Verständnis am meisten beitragen. Ebenso wichtig: Es ist eine unzulässige Grenzüberschreitung, wenn ein christlicher Seelsorger ein Ritual einer anderen Religion leitet.

Schulseelsorge als systemische Praxis geht in der Schule über die Begleitung von Einzelnen und Gruppen hinaus. Sie wird zur Begleitung der Schulgemeinschaft. Damit nähert sie sich dem an, was die katholische Kirche als Schulpastoral bezeichnet, ist aber nicht damit identisch. Denn die Schulpastoral als einem Bündel von kirchlichen Aktivitäten wie Beratung, Begleitung durch Schulgottesdienste, Angebote christlicher Jugendarbeit und spirituellen Lebens an der Schule zielt auf so etwas wie die Bildung einer katholisch geprägten Schulgemeinde. Schulseelsorge als christliche Begleitung der Schulgemeinschaft als „caring community“ zeichnet sich – so ein Vorschlag der amerikanischen Pastoraltheologin Joretta Marshall – dadurch aus, dass sie „eine moralische Sicht sozialer Themen anbietet, die inmitten einer multireligiösen Welt eine bestimmte Glaubensperspektive repräsentiert und so eine Identität unterstützt, die sorgsam mit den Unterschieden und der Diversität (sc. der Menschen) umgeht.“<sup>10</sup> Sie tut dies, indem sie z.B. Themen wie Rassismus und Gewalt an der Schule aufgreift.

#### *4.4 Schulseelsorge und Schulpolitik*

Die hier gegebene Begründung von Schulseelsorge auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses mag auf den ersten Blick konfessionell steil und widerständig zur säkularen Schulrealität sein. Sie ergibt sich jedoch konsequent als evangelisch-theologische Begründung, wenn und solange Schulseelsorge wie es heute der Fall ist, als kirchlicher Dienst an der Schule

aufgrund einer spezifischen kirchlichen Beauftragung begriffen wird. Diese Beauftragung bestimmt das Selbstverständnis und das Handeln der Schulseelsorge auch inhaltlich. Sie ist dem kirchlichen Verkündigungsauftrag verpflichtet und repräsentiert evangelische Identität an der öffentlichen Schule. In einer systemischen Sicht ist diese innerkirchliche und innertheologische Begründung jedoch ergänzungsbedürftig durch eine eigene schulische Begründung und muss mit den für diese maßgeblichen allgemeinen anthropologischen, ethischen und pädagogischen Grundsätzen kompatibel sein. Sie akzeptiert, dass sie dadurch in ihrer Reichweite eingeschränkt ist und stellt sich der Forderung, in der multioptionalen Schulwirklichkeit einen spezifischen Beitrag zu leisten, mit anderen Sichtweisen in Dialog zu treten und mit ihren Vertretern im Rahmen der „caring community“ der Schulgemeinschaft zu kooperieren.

Wenn die Begründung von Schulseelsorge durch die Schnittstelle definiert wird, an der die Systeme Kirche und Staat kooperieren, dann gibt es mehrere Optionen für die Stellung und Rolle der Schulseelsorge im Verhältnis zur Schule, die sich danach richten, wie die Schnittstelle gestaltet wird:

1. Schule und Kirche als getrennte Systeme ohne Kooperation und Überschneidung: Seelsorge begleitet Schülerinnen und Schüler im Rahmen eigener Angebote der Jugendseelsorge;
2. Schulseelsorge als schulisches Angebot in Verantwortung der Schule:
  - a) Die Schule ist „Unternehmerin“ der Schulseelsorge/psychosozialen Dienste. Repräsentant/-innen mit unterschiedlicher weltanschaulicher Orientierung machen z.B. in einem multireligiösen Team Seelsorge bzw. Beratungsangebote und sind Ansprechpartner/-innen für die Menschen ihrer Glaubensrichtung. Sie kooperieren im Rahmen der Schulgemeinschaft im Sinne allgemein verbindlicher ethischer Ziele. Kirchliche Seelsorgerinnen und Seelsorger bringen als Beauftragte ihrer Kirche die jeweilige konfessionelle Perspektive ein.
  - b) Der Staat arbeitet ausschließlich mit eigenen Kräften auf weltanschaulich vermeintlich neutraler Grundlage (Angebote durch Beratungslehrer/-innen, schulpсихologischen Dienst, Schulsozialarbeit).
3. Schulseelsorge als gemeinsam von den Religionsgemeinschaften und der Schule verantwortetes Betreuungsangebot an der Schule: Analog dem RU wird die Schulseelsorge als „res mixta“ von Staat und Religionsgemeinschaften betrachtet. Der Staat hat ein Interesse an sozialer Erziehung und Gemeinschaftsbildung (Integration, Gewaltprävention) und respektiert die unterschiedlichen Weltanschauungen und Religionen.
  - a) Öffnung der Schule für Schulseelsorge durch unterschiedliche weltanschauliche Gruppen/Religionsgemeinschaften unter staatlicher Schulaufsicht. Die Angebote werden inhaltlich von den Religionsgemeinschaften gestaltet, verantwortet und finanziert. Kooperationen sind möglich.
  - b) Vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Schule mit den Religionsgemeinschaften bei der Konzeptentwicklung, Gestaltung und Finanzierung der Schulseelsorgeangebote. Personenauswahl und Inhalte werden von den Religionsgemeinschaften verantwortet, die frei sind miteinander

der zu kooperieren und ökumenische oder multireligiöse Teams zu bilden. Die Schule unterstützt durch Räume, Freistellung für Fortbildung. Gemeinsame Finanzierung von Deputaten und Fortbildungen durch den Staat und die Religionsgemeinschaften.

Betrachtet man diese Optionen, so leuchtet unmittelbar ein, dass die Zukunft der Schulseelsorge davon abhängt, wie in den Bundesländern und Landeskirchen schulpolitisch die Weichen gestellt werden. Der verstärkte Ruf nach Schulseelsorge, sozialem Lernen und Gemeinschaftsbildung an der Schule im Anschluss an den Amoklauf von Winnenden und die Unstimmigkeiten, die sich bei der Entwicklung von Schulseelsorge zwischen dem Staat und den Kirchen ergeben haben, weisen darauf hin, dass hier Klärungs- und Handlungsbedarf ist. Erstrebenswert ist aus kirchlicher Sicht eine erweiterte vertraglich geregelte Zusammenarbeit, wie sie in Hessen ja schon weitgehend erreicht ist. Die dringendste inhaltliche Herausforderung, vor der die Schulseelsorge steht, ist es, eine Konzeption für die seelsorgliche Arbeit mit Menschen anderer Kultur, Weltanschauung und Religion zu entwickeln. Sie ist eine Aufgabe für ökumenische Kooperation der Kirchen und muss im Dialog der verschiedenen Religionsgemeinschaften geschehen, soll die Zusammenarbeit in multireligiösen Teams eine Chance bekommen.

## Anmerkungen

- 1 Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, Pädagogisch-theologisches Zentrum Stuttgart (2010): Evangelische Schulseelsorge. Ein Projekt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 2007 – 2010, 3.
- 2 Gundo Lames (2000): Schulseelsorge als Soziales System, Stuttgart.
- 3 Harmjan Dam (2003): Schulseelsorge, ein Handlungsfeld aus drei Quellen: Religionsunterricht, Jugendarbeit und Seelsorge, in: Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN (Hg.): Grenzgang zwischen Jugendarbeit, Schule und Seelsorge. Schulseelsorge in der EKHN, Darmstadt, 31.
- 4 Ebd., 30.
- 5 Heike Kuch-Zuchinke (2010): Schulseelsorge als Grenzgang, a.a.O. (Anm. 1), 19.
- 6 Harmjan Dam (2010): a.a.O. (Anm. 1), 30.
- 7 Ebd., 13.
- 8 Vgl. Christoph Schneider-Harpprecht (2003): Seelsorge als systemische Praxis, in: WzM 55, 2003, 427-443.
- 9 Evangelische Landeskirche in Baden (2009): Freiheit und Liebe. Bildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Hg. v. Hartmut Rupp, Christoph Schneider-Harpprecht, Helmut Strack, Karlsruhe, 9.
- 10 Joretta Marshall (1995): Pastoral Care with Congregations in Social Stress. In: Pamela Couture, Rodney Hunter (Eds.), Pastoral Care and Social Conflict. Nashville: Abingdon, 172.





Mit diesen Ausführungen zu Bestrebungen in evangelischen Landeskirchen, Schulseelsorge an öffentlichen Schulen anzubieten, wird keine vollständige Aufstellung der aktuellen Ansätze verfolgt. Daher wird auch nicht unternommen, einen gemeinsamen Ansatz herauszuarbeiten oder einen Weg hierfür innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland aufzuzeigen.

Vielmehr sollen die rechtlichen

Rahmenbedingungen in nachvollziehbarer Form dargestellt werden, die es in einem Bundesland einer Gliedkirche bzw. den dort vorhandenen Landeskirchen ermöglichen,

künftig einen staatlicherseits anzuerkennenden oder doch anerkennungsfähigen Schutz für Schulseelsorgerinnen und -seelsorger zu schaffen. Dieser Beitrag richtet sich somit an Theologen/-innen und Religionspädagogen/-innen, die in Gliedkirchen Verantwortung tragen und sich engagieren, um die Bedingungen von Schulseelsorge zu verbessern<sup>1</sup>.

## Schulseelsorge – (kirchen)gesetzlich schützbar?!

*Rüdiger Joedt*

### 1. Die öffentliche Schule als Rechtsraum

#### 1.1 Der Rahmen

Die öffentliche Schule wird geprägt durch verschiedenste rechtliche Regelungen – auch wenn diese nicht immer und überall vergegenwärtigt werden: Als Teil der öffentlichen Verwaltung stellt sie eine (regelmäßig) nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt dar, die in kommunaler Trägerschaft als unselbständige Gemeindeanstalt im Sinne des Kommunalrechts oder als unselbständige Staatsanstalt in staatlicher Trägerschaft geführt werden kann.

Als öffentliche Anstalt kann sie als Bestand von sächlichen wie persönlichen Mitteln definiert werden, die in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt sind.<sup>2</sup> Der Zweck einer Anstalt liegt allgemein in der Erbringung von Leistungen für Bürger auf der Grundlage eines Benutzungsverhältnisses.

Damit weist auch die Schule einen Behördencharakter auf, der u.a. mit hoheitlichen Befugnissen Zeugnisse als öffentliche Urkunden ausstellt. Der Schulträger ist von der Errichtung bis zu einer Auflösung der Schule verantwortlich, ergänzend tritt die Aufsicht über die Schulen hinzu – insbesondere soweit diese als unselbständige Einrichtungen ausgebildet sind.

Eine Delegation von Befugnissen ist auf andere Behörden möglich; wird ein bestimmter Aufbau in der Landesverwaltung in der Gliederungstiefe unterschritten, sind bestimmte Maßnahmen wie z.B. die Abiturprüfungen direkt von einem Kultusministerium (in Form des Zentralabiturs) durchzuführen.

In einer Schule gibt es sowohl pädagogische Handlungen als sog. Realakte als auch Einzelfallregelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach

außen, die beispielsweise in Form einer Versetzung als Verwaltungsakt Folgen – verbunden mit einem Rechtsschutz – auslösen.

Eine pädagogische Eigenverantwortung ist in den hierfür bereitgestellten Räumen möglich – gehört auch die sog. Schulseelsorge in diesen Bereich?

Dabei tritt dieser Begriff einem unbefangenen Betrachter in vielen Ausgestaltungen entgegen: Sie kann wahrgenommen werden von Pfarrerinnen und Pfarrern, die neben einem von ihnen erteilten Religionsunterricht auch für Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler ansprechbar sind auf persönliche Fragestellungen und Probleme, aber auch von den „normalen“ Lehrkräften. Dies wird nicht nur in medial besonders herausgestellten Unglücksfällen wie Verkehrsunfällen bis hin zu Amokläufen deutlich, sondern kann im Schulalltag auf dem Pausenhof oder Lehrerzimmer unspektakulär, aber nicht weniger hilfreich wahrgenommen werden.

### *1.2 Beratung in der Schule*

Allgemein soll im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags schulische Beratung dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende, ein Höchstmaß an Können und Wissen vermittelnde Ausbildung und Erfahrung erfahren<sup>3</sup>. Sie informiere über das Bildungsangebot wie auch über individuelle Bildungsmöglichkeiten und helfe bei Lern- und Verhaltensstörungen. In der Form der Schullaufbahnberatung orientiere sie Eltern und Schüler bei der Wahl des schulischen Bildungsweges, als Erziehungsberatung stehe sie Schülern in psychisch-sozialen Problemlagen und Konfliktfällen bei.

Die so ausgeführte schulische Beratung gehört zunächst zu den Aufgaben einer jeden Lehrkraft, die sich dieser Verantwortung, die zu den Dienstpflichten gehört, nicht entziehen darf<sup>4</sup>. Dabei sei die Lehrkraft nur gehalten, nach bestem Wissen und Gewissen Rat und Hilfe zu erteilen, nötigenfalls müsse ein Lehrer den Ratsuchenden an Beratungslehrer oder Schulpsychologen verweisen.

Hierzu ist regelmäßig bei den unteren Schulaufsichtsbehörden ein schulpsychologischer Dienst mit Diplom-Psychologen (mit ergänzender pädagogischer Qualifikation oder einschlägiger erzieherischer Erfahrung) eingerichtet. Dieser hilft Schülern mit Störungen im sozialen oder affektiv-emotionalen Bereich und unterstützt Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schulaufsicht durch Beratung, Fortbildung und Gutachten in pädagogisch-psychologischen Fragen.

## **2. Schulseelsorge**

Würde heute im Schulleben Schulseelsorge als eine besondere Form der sog. Anstaltsseelsorge behandelt, stieße dies vielleicht auf Unverständnis – schon nach den bisherigen Ausführungen wäre dies jedoch zutreffend.

### *2.1 Anstaltsseelsorge*

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes sind die Religionsgemeinschaften in Anstalten zuzulassen. Genau bestimmt Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen<sup>5</sup> zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“ Auch diese durch Art.

140 GG aufgenommene Vorschrift der Weimarer Reichsverfassung ist vollgültiger Bestandteil des Grundgesetzes selbst – sie steht gegenüber den anderen Grundgesetznormen nicht auf einer Stufe minderen Rangs<sup>6</sup>, diese inkorporierten Artikel stehen in engstem Zusammenhang mit den Grundrechten auf individuelle und kollektive Glaubensfreiheit sowie ungestörte Religionsausübung in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG<sup>7</sup>. Würde einer Religionsgemeinschaft der Zugang zu einer öffentlichen Anstalt verweigert, läge hierin eine Beeinträchtigung der vorgenannten Grundrechte<sup>8</sup>. Werden religiöse Veranstaltungen angeboten, darf für eine Teilnahme in keiner Weise Druck ausgeübt werden, Leistungsansprüche der Religionsgemeinschaften gegenüber dem Anstalts-träger bestehen nicht, daher kann eine Anstaltsseelsorge von der Religionsgemeinschaft (oft) auf eigene Kosten angeboten werden.

Entsprechende Regelungen zum Schutz der Seelsorge in öffentlichen Anstalten sind regelmäßig in Staatskirchenverträgen mit den einzelnen Bundesländern aufgenommen<sup>9</sup>

Das Recht zur Anstaltsseelsorge setzt zunächst ein Bedürfnis voraus, welches bejaht wird, wenn sich ein Angehöriger der Religionsgemeinschaft in der Anstalt aufhält und mindestens nicht erkennbar ist, dass er auf entsprechenden Beistand verzichtet<sup>10</sup>. Solange sich Angehörige in einer Anstalt befinden und nicht aufgrund der Bekenntnisfreiheit eine religiöse Betreuung abgelehnt haben, besteht das Zutrittsrecht der Religionsgemeinschaft und das Recht zur Vornahme religiöser Handlungen. Dies umfasst nicht nur die Abhaltung der ausdrücklich genannten Gottesdienste und die Durchführung der Seelsorge, sondern alles, was zur Ausübung der Religion notwendig ist – die Entscheidung hierüber bestimmt sich nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft. Das Zutrittsrecht kann durch den Anstaltszweck beschränkt sein, insbesondere durch die Notwendigkeit, Sicherheit und Ordnung zu kontrollieren – Einschränkungen<sup>11</sup>, wie sie im Strafvollzug begründbar sind, gelten für Schulen durch den zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht in gleicher Weise.

Liegt diese Seelsorge auch im Interesse des Anstaltsträgers, werden hierüber Vereinbarungen geschlossen, wie dies beispielsweise für die Militärseelsorge auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht mit dem Militärseelsorgevertrag<sup>12</sup> erfolgte. Diese besondere Sonderseelsorge, ausgeformt mit einer Rahmenvereinbarung von 1996 und Kirchengesetzen von 1957 und 2004, erfolgt im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche, der Staat ist für den organisatorischen Aufbau zuständig und trägt die Kosten. Militärpfarrer erfüllen als staatlich gebundenes Kirchenamt und kirchlich gebundenes Staatsamt einen kirchlichen Auftrag und sind darin von staatlichen Weisungen unabhängig. Ähnliches gilt für die Seelsorge im Strafvollzug, wo Personalkosten oft mindestens teilweise vom Staat getragen werden<sup>13</sup>.

Eine Ausübung der Seelsorge in privaten Einrichtungen wird nicht von Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV mit einem besonderen Zutrittsrecht gewährleistet – welches nur für staatliche Anstalten normiert ist –, hier kommen unmittelbar die genannten Grundrechte aus Art. 4 GG zur Anwendung.

## 2.2 Folgen für Schulseelsorge als Anstaltsseelsorge

Werden die vorgenannten Grundsätze auf die öffentlichen Schulen angewendet, besitzen evangelische Landeskirchen ein Zutrittsrecht, wenn sich evangelische<sup>14</sup> Schülerinnen und Schüler in den Schulen aufhalten. Die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft ist bei Aufnahme in die Schule zu erheben. Auf den ausdrücklichen Wunsch für ein Angebot der Schulseelsorge kommt es nicht an.

Selbst wenn Schüler sich vom evangelischen Religionsunterricht abmelden würden, kann hierin noch nicht die Verweigerung eines Seelsorgeangebots erkannt werden, da das entsprechende Bedürfnis leichter bejaht werden muss und die Abmeldung nicht mit der (hier erforderlichen) Ablehnung jeglicher religiösen Betreuung gleichgesetzt werden kann.

Aber bereits an dieser Stelle ist auf ein unterschiedliches Begriffsverständnis einer Schulseelsorge hinzuweisen, welches in Landeskirchen verschieden ausgeprägt ist. Aus diesem Grunde ist zu betonen, dass sich das Angebot einer Schulseelsorge mit Gottesdiensten und Seelsorgegesprächen zwischen Seelsorger und einer anderen Person den Garantien einer Anstaltsseelsorge zuordnen lässt. Je weiter und offener ein Gesprächsangebot gezogen wird, desto eher wird dieser besondere grundgesetzlich geschützte Rahmen verlassen werden.

## 2.3 Kirchliches Handlungsfeld

Das Arbeitsfeld der Schulseelsorge ist entstanden aus Anregungen und Bedürfnissen der Schulpraxis.

Die Deutsche Bischofskonferenz stellt in ihrer Schrift „Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen“<sup>15</sup> die weitergehenden Angebote in der Schulkultur dar: Hierzu gehörten an vielen Orten schulpastorale Angebote, die sowohl mystagogisch als auch diakonisch ausgerichtet seien. Schulgottesdienste, Meditationsgruppen, Exerzitien, Schulentage, Streitschlichterprogramme, Schülercafés, Eine-Welt-Aktionen, die Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Problemsituationen seien nur einige Beispiele. „Die unterschiedlichen Ansätze und die vielfältigen Angebote der Schulpastoral sind auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet: Sie wollen allen am Schulleben Beteiligten Erlebnis- und Erfahrungsräume für das Leben- und Glaubenlernen eröffnen.“<sup>16</sup> Daher unterstützen zum Beispiel im Bistum Hildesheim die Pfarrgemeinden über den Religionsunterricht hinaus die Schulpastoral durch ehrenamtliches Engagement und räumlich Angebote<sup>17</sup>. In der Praxis wird ein Pastoralteam die verbindliche Zusammenarbeit mit den kategorialen Diensten regeln, z.B. mit den Einrichtungen und Beratungsstellen der Sonderseelsorge, der Jugend-, Schul- und Familienseelsorge...<sup>18</sup>.

In evangelischen Kirchen erfolgten ebenfalls früh Überlegungen, im Zusammenhang mit der Entwicklung von Schulprogrammen nicht nur die Stellung des Religionsunterrichts einzubringen. So bezog in meiner Landeskirche eine Handreichung Schulseelsorge als Begleitung junger Menschen in Konflikt- und Übergangssituationen durch Religionspädagoginnen und -pädagogen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Schulleben als Ganzes ein; hierzu gehören u.a. Gespräche für Mädchen- und Jungengruppen, Verstärkungsprogramme für Kinder und Jugendliche<sup>19</sup>. Ähnliche Entwicklungen sind in fast allen Landeskirchen in jenen Jahren festzustellen.

In jüngerer Zeit wurden die Kirchen Anfang Juni 2006 in einem Spitzengespräch von der Kultusministerkonferenz gebeten, sich in eine sich verändernde Schule „nicht nur freizeitpädagogisch, sondern besonders mit positionellen und orientierenden Angeboten einzubringen“. Und: „Wir sind auf Ihre Hilfe angewiesen“<sup>20</sup>.

Entsprechend verstärkten Landeskirchen ihre Bemühungen durch einen Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht hinaus mit weitergehenden Angeboten in den Schulen, aber auch durch die Qualifikation von anderen Lehrkräften für eine Schulseelsorge.

Diese wird dabei als ein Handlungsfeld mit unterschiedlichen fachlichen und praktischen Bezügen verstanden: Sie ist eine Dimension von Schulleben, Schulkultur und Schulentwicklung; sie ist als eine auf einen bestimmten Ort bezogene Form der Seelsorge Thema der Praktischen Theologie und der Seelsorgelehre; sie hat in der Praxis einen engen Bezug zur Religionspädagogik, außerdem spielt sie in der schulnahen/schulbezogenen Jugendarbeit eine Rolle.

Die Praxis der Schulseelsorge ist breit gefächert. Von „Tür-und-Angel-Gesprächen“ über Gott und die Welt, existenzielle Lebensfragen und konkrete Trauer- oder Konfliktsituationen reicht sie bis hin zu Schulgottesdiensten, Räumen der Stille in Schulen, Tagen ethischer Orientierung und erlebnispädagogischen Kursen mit dem Ziel einer Verbesserung des Selbstwertgefühls und der Gruppendynamik.<sup>21</sup>

#### 2.4 Begriffe

Diese unterschiedlich sich ausformende Schulseelsorge ist nicht frei von Schwierigkeiten, wenn ein Schutz der Personen zu prüfen ist, beispielsweise wenn sie in Ausübung solcher Tätigkeit Kenntnisse erfahren, die sie „unter einem Siegel der Verschwiegenheit“, eben als Schulseelsorger erfahren haben. Wenn sie von einer Schulleitung befragt werden in der Annahme, sie hätten von problematischen Schülern Hinweise auf Sachbeschädigungen erfahren (können), darf dann eine Antwort unter Hinweis auf die Seelsorge verweigert werden?

In einer Broschüre des Pädagogisch-Theologischen Instituts Kassel wird Schulseelsorge zum einen als Form von Seelsorge bezeichnet und ausgeführt: Beichtgeheimnis und Schweigepflicht sind obligatorisch...<sup>22</sup>. Neben der seelsorgerlichen Beratungsarbeit bestehe Schulseelsorge zum anderen in der Mitgestaltung des Schullebens; durch die tägliche Präsenz des Schulseelsorgers/der Schulseelsorgerin im Schulalltag werde er/sie in stärkerem Maße noch als die Religionspädagogen zum Fachmann/-frau für Religion. Schulseelsorge repräsentiere Religion und Kirche im Schulalltag<sup>23</sup>.

Abgrenzend wird dann schulbezogene Jugendarbeit als Arbeitsfeld der Evangelischen Jugendarbeit bestimmt, die sich als Bildungsarbeit verstehe und sich auf den ganzen Menschen beziehe. Sie biete „Räume“, in denen „junge Menschen Impulse und Anregungen zur Selbstbildung erhalten“<sup>24</sup>.

Solche Begriffstrennungen werden nicht immer angewendet. Oft finden sich Überschneidungen, manchmal schon in einer Landeskirche oder auch die Grenzen überschreitend.

In der Gestellungsvertragsverordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau<sup>25</sup> werden die Einzelheiten für den Dienstesatz für Pfarrer in der Schule geregelt. Nach § 5 kann dabei zur Förderung von schulbezogener evangelischer Jugendarbeit in besonderen Fällen ein kirchlich finanzierter Dienstauftrag für Schulseelsorge erteilt werden; er umfasst in der Regel ein Viertel des Stundendeputats einer hauptberuflichen Lehrkraft<sup>26</sup>.

Gibt es für solche Tätigkeiten rechtlichen Schutz? Können sich nicht-geistliche Lehrkräfte auf ein Beicht- oder Seelsorgegeheimnis berufen?

### **3. Rechtlicher Schutz**

Wenn Schulseelsorge in der Form von Seelsorge (oder seelsorgerlicher Beratungsarbeit) sich im seelsorgerlichen Dreischritt von Vergewisserung, Beratung und Orientierung vollzieht, wobei Personen-, Situations- und Institutionsangemessenheit berücksichtigt werden<sup>27</sup>, bleibt die Frage zu beantworten, ob für diese besondere Tätigkeit ein staatlicher Schutz besteht.

#### *3.1 Strafprozessordnung*

##### *3.1.1 Geistliche*

In der Strafprozessordnung bestimmt § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO für die hier möglichen Personenkreise, dass Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

Die weiteren in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgruppen kommen regelmäßig nicht im Rahmen dieser besonderen Schulseelsorge in Betracht.

Ergänzend seien Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten genannt, wenn solche in Schulen tätig werden – genannt in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Allerdings dürfen diese das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden!

Diesen Personen stehen gem. § 53 a Abs. 1 StPO ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts entscheiden die in § 53 StPO Genannten – es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

Als Geistliche werden allgemein nur solche der christlichen Kirchen und der sonstigen staatlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anerkannt, dabei soll eine kirchenrechtliche Verschwiegenheitspflicht unerheblich sein<sup>28</sup>.

Das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich nur auf Tatsachen, die den Geistlichen, wozu auch hauptamtlich tätige Laientheologen anerkannt werden, in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden sind (z.B. die Tatsache eines Beichtgangs) – damit nicht auf das, was sie in ausschließlich karitativer, fürsorgerischer, erzieherischer oder verwaltender Tätigkeit oder gelegentlich der Ausübung des geistlichen Berufs erfahren haben. Ob ein Geistlicher als Seelsorger angegangen worden sei, müsse objektiv, nicht nur nach Auffassung der Beteiligten beurteilt werden<sup>29</sup>.

Zu dem Kreis der sog. Berufshelfer gem. § 53 a StPO zählen Hilfspersonen, d.h. nicht solche, die etwa an Stelle eines Hauptamtlichen dessen

Tätigkeit ausführen, sondern solche, die Hilfestellungen zu der Tätigkeit des eigentlichen Amtsinhabers leisten – wie Assistenten, Sekretärinnen. Vorausgesetzt werden weder ein soziales Abhängigkeitsverhältnis noch eine berufsmäßige Tätigkeit; keine Hilfspersonen sind selbständige Gewerbetreibende, die für einen Berufsausübenden Einzelaufträge erledigen wie bspw. Experten in einem Honorarvertrag<sup>30</sup>.

Für die Pfarrämter werden Pfarramtssekretärinnen oder -sekretäre anzuerkennen sein, die z.B. in einem Briefwechsel Seelsorgegeheimnisse erfahren könnten. Hingegen leisten in der Telefonseelsorge tätige Ehrenamtliche keine abhängigen Hilfstätigkeiten für andere, sondern üben eigenständig und eigenverantwortlich ihre Beratungstätigkeit aus; sie werden aus Sicht der Anrufenden nicht als Gehilfe tätig, sondern als Seelsorger bzw. Ansprechpartner. Da sie sich auch nicht in der Vorbereitung auf einen Beruf befinden, findet auch die Alternative in § 53 a StPO keine Anwendung<sup>31</sup>.

Nach alledem werden Lehrkräfte weder als Geistliche noch als Hilfspersonen betrachtet werden, Vikare werden sich nach § 53 a StPO auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, wenn sie nicht bereits als Geistliche anzusehen wären<sup>32</sup>.

Es bleibt zu prüfen, ob die Amtsverschwiegenheit von Lehrkräften genutzt werden könnte, wenn sie während des Dienstes Kenntnis über Sachverhalte erfahren, über die sie anschließend befragt werden.

### 3.1.2 Zeugen

Wenn Lehrkräfte als Beamte oder als andere Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, vernommen werden sollen, gelten nach § 54 StPO hierfür und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im öffentlichen Dienst, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während der Dienstzeit ereignet haben oder ihnen während der Dienstzeit zur Kenntnis gelangt sind (§ 54 Abs. 4 StPO). Durch diese Vorschrift wird ein Beweiserhebungsverbot geschaffen, Aussagepflicht und -befugnis entfallen, soweit die Amtsverschwiegenheit reicht<sup>33</sup>.

Eine Belehrungspflicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht regelmäßig nicht, es sei denn, der Zeuge wäre in offensichtlicher Unkenntnis über ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht.

Gibt eine Lehrkraft als Zeuge Geheimnisse teilweise preis oder offenbart diese, können diese verwertet werden. (Verletzt eine Lehrkraft dabei eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, hat sie entsprechende Konsequenzen zu tragen.)

Diese Grundsätze gelten auch für Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei (§ 161 a Abs.1 S. 2 StPO).

Wird das Zeugnis verweigert, müssen die Gründe einer Zeugnisverweigerung nicht dargelegt werden. Allerdings ist die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung stützt, auf Verlangen glaubhaft zu machen, hierzu genügt dessen eidliche Versicherung (§ 56 StPO).



### 3.1.3 Amtsverschwiegenheit

Unter Beamten<sup>34</sup> werden nur solche Personen verstanden, die unter Berufung in das Beamtenverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu Bund, Land, Gemeinde oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehen (§ 2 BBG bzw. § 3 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, BeamStG). Nach § 146 BBG gelten diese beamtenrechtlichen Normen nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, so auch § 1 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz.

Die für Beamten gültige Verschwiegenheitspflicht besitzt Verfassungsrang<sup>35</sup>, sie wird in § 37 BeamStG<sup>36</sup> geregelt. Nach § 37 Abs. 1 haben Beamtinnen und Beamte über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Einschränkungen gelten, insbesondere soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamStG); der Umfang dieser Einschränkung der Amtsverschwiegenheit ist damit nicht klar bestimmt. Im innerdienstlichen Bereich kann es zu Streitigkeiten kommen, wenn Informationen nicht weitergegeben werden und hierzu behauptet wird, man habe die Mitteilung dieser Informationen nicht für geboten gehalten<sup>37</sup>. Der Zusammenhang der Ausführungen macht jedoch deutlich, dass es hier um eine normale Informationsweitergabe geht und nicht um vertraulich erhaltene Informationen, deren Weitergabe erbeten würde – hierfür wäre dann die Amtsverschwiegenheit aufzuheben.

Im Übrigen gelten die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von § 37 Abs. 1 BeamStG unberührt (zu den strafrechtlichen Vorschriften sogleich unter 3.2.).

Nach § 37 Abs. 3 BeamStG dürfen Beamte ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr<sup>38</sup>.

Für eine Versagung der Genehmigung für eine Zeugenaussage bestimmt § 37 Abs. 4 BeamStG: Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde<sup>39</sup>. Eine eigene Regelung besteht, wenn Beamte Partei wären oder ihr Vorbringen der Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen soll<sup>40</sup>.

Da nach Landesrecht oft Lehrkräfte regelmäßig in das Beamtenverhältnis zu berufen sind<sup>41</sup>, kommt den vorgenannten Vorschriften große Bedeutung zu, gerade wenn eine Lehrkraft eben keine Aussagen machen möchte über ihr „vertraulich“ mitgeteilte Informationen – der Dienstherr aber eine Genehmigung von der Amtsverschwiegenheit erteilt.

Für nichtbeamtete Lehrkräfte gilt der TV-L, der in § 3 Abs. 2 TV-L bestimmt: Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Ergänzend sind für weitere Pflichten Dienstordnungen für Lehrkräfte in einer Prüfung einzubeziehen.

Für andere Personen besteht eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit, wenn ihre Tätigkeit mit der einer Behörde im weitesten Sinn zusammenhängt und nicht nur von untergeordneter oder mechanischer Art ist, hierunter werden auch Geistliche subsumiert, wenn nicht § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO anwendbar ist; auch Mitarbeiter kirchlicher Beratungsstellen können sich nach dieser Vorschrift auf eine Verschwiegenheit beziehen<sup>42</sup>.

Erteilt der Dienstherr eine Aussagegenehmigung, besteht eine Verpflichtung zur Zeugenaussage – nach dem Beschäftigungsrecht und der Strafprozessordnung. Eine Weigerung zöge in beiden Rechtskreisen die entsprechenden Folgen nach sich.

### 3.2 Strafgesetzbuch

Erfahren Lehrkräfte in schulseelsorgerlicher Tätigkeit von geplanten schwerwiegenden Straftaten<sup>43</sup>, die im Einzelnen in § 138 StGB aufgeführt werden, ohne diese anzuzeigen, machen sie sich strafbar. Ein Geistlicher ist nach § 139 Abs. 2 StGB nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

Unter Geistlichen fallen dabei Personen, die von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu Trägern geistlicher Ämter, insbesondere gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt sind, im Umfang seelsorgerischer Tätigkeit „nicht verpflichtet“, ihnen anvertraute Tatsachen mitzuteilen; Geistlicher ist auch ein Laie, der keine kirchliche Weihe erhalten hat, aber im Auftrag einer Kirche hauptamtlich seelsorgerische Tätigkeiten wahrnimmt<sup>44 45</sup>. Weiter führt Fischer aus, eine Freistellung erfolge nur, als den Geistlichen gerade in ihrer Eigenschaft als Seelsorger, also als Beistand in grundlegenden moralischen und ethischen Fragen anzeigepflichtige Tatsachen (in Abgrenzung von karitativen, fürsorgerischen oder erzieherischen Tätigkeiten) anvertraut wurden; dies setze voraus, dass ihnen, gleichgültig auf welchem Wege, in der erkennbaren Erwartung der Geheimhaltung im Rahmen seelsorgerischer Tätigkeit mitgeteilt würden<sup>46</sup>.

Für Therapeuten besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach § 139 Abs. 3 StGB auch die Möglichkeit einer Straflosigkeit, hier werden auch „berufsmäßige Gehilfen“ einbezogen.

### 3.3 Das Seelsorgegeheimnisgesetz

Schon in 2002 hielt Radtke auf der Kirchenjuristentagung einen Vortrag zum „Beichtgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht“, der laut Seelemann verdeutlichte, dass es von erheblicher rechtlicher Bedeutung sei, wer im Einzelnen zu den im Strafprozessrecht oder auch im Verfassungsschutzrecht geschützten Personen zähle; in der Diskussion seien viele Unklarheiten deutlich geworden, die letztendlich zu Lasten der in der Seelsorge Tätigen gehen würden, weil deren Rechtsstellung im Verhältnis zwischen Ermittlungsbehörden und Seelsorgekunden nicht immer klar sei<sup>47</sup>. Seinerzeit folgerte Seelemann für eine Lösung, dass die einzelnen Kirchen das Berufsbild des Seelsorgers, auch des ehrenamtlichen, auch außerhalb des Pfarrerberufs (auf die Telefonseelsorge verweisend) gesetzlich unter Beachtung bestimmter Kriterien regeln

sollten. Wenn die faktisch schon bestehenden Anforderungen an einen Mindeststandard an Aus- und Fortbildung auch Regeln zum Verhalten gegenüber den Hilfesuchenden zusammengetragen und in einem „Kirchengesetz über den Dienst ehrenamtlicher Geistlicher in der Seelsorge“ kodifiziert würden, wäre weitgehend schon den Erfordernissen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen<sup>48</sup>.

### 3.3.1 Entstehung

#### 3.3.1.1 Grundüberlegung

Bei der Erörterung solcher Fragen werden oft Erwägungen in einer schon frühen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.07.1972 einbezogen, inwieweit auch für Sozialpädagogen eine Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus der Verfassung folgen könnte. Hier führt das BVerfG u.a. aus: „Freilich setzt das Grundrecht des Bürgers auf Achtung seiner Privatsphäre der öffentlichen Gewalt Schranken auch dort, wo er in Kommunikation zu seinen Mitmenschen tritt. Vielfach ist es Teil seiner unabweisbaren Lebensbedürfnisse, Vertreter bestimmter Heil- und Beratungsberufe in Anspruch zu nehmen. Wirksame Hilfe kann er von ihnen zumeist nur erwarten, wenn er sich rückhaltlos offenbart und sie zu Mitwissern von Angelegenheiten seines privaten Lebensbereiches macht. Andererseits hat er ein schutzwürdiges Interesse daran, dass solche Tatsachen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen. Die grundsätzliche Wahrung dieses Geheimhaltungsinteresses ist notwendige Vorbedingung des Vertrauens, das er um seiner selbst willen aufbringen muss, und Grundlage für die erfolgreiche Berufstätigkeit jener, von denen er Beistand benötigt. Andernfalls bliebe ihm oft nur die Wahl, entweder eine Offenbarung seiner privaten Sphäre in Kauf zu nehmen oder aber auf eine sachgemäße Behandlung oder Beratung von vornherein zu verzichten. Hier jedoch kann der Schutz des privaten Lebensbereiches in Konflikt geraten mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Strafrechtspflege, für die es – zur Überführung von Straftätern ebenso wie zur Entlastung Unschuldiger – auf eine möglichst umfassende Wahrheitsermittlung ankommt. Der Gesetzgeber hat diese Interessen gegeneinander abgewogen. Den Angehörigen bestimmter Heil- und Beratungsberufe, deren Berufsbild durch die Begründung höchstpersönlicher, grundsätzlich keine Offenbarung duldender Vertrauensverhältnisse gekennzeichnet wird, hat er nicht nur eine Schweigepflicht auferlegt (§ 300 Abs. 1 StGB), sondern darüber hinaus ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO), das eine Ausnahme vom Grundsatz der uneingeschränkten Zeugnisspflicht jedes Staatsbürgers darstellt. Soweit sich die Befugnis zur Aussageverweigerung auf Tatsachen aus dem privaten Lebensbereich des Bürgers bezieht, ist dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an vollständiger Sachaufklärung im Strafverfahren der Vorrang zuerkannt worden. Diese Abwägung trägt der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hinreichend Rechnung. Dieses Grundrecht verlangt nicht, den Sozialarbeiter in den Kreis der nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO Weigerungsberechtigten einzubeziehen.“<sup>49</sup>

### 3.3.1.2 Die Vorbereitung, insbesondere durch Gutachten

Durch die verschiedenen Bemühungen in der Bundesrepublik, insbesondere durch technische Mittel eine verdeckte Informationsbeschaffung zu ermöglichen bzw. zu verbessern, wurde das Kirchenrechtliche Institut durch das Kirchenamt der EKD um eine Beurteilung der Reichweite des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses gebeten. Auf der Grundlage dieses Gutachtens vom 10.01.2006 wurde der Kirchenkonferenz im März vorgeschlagen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sicherstellen können<sup>50</sup>. In dem Gutachten wurde insbesondere festgehalten: Das Angebot der Beichte und Seelsorge gehöre zu den elementaren Aufgaben und spreche den Menschen auf Höchstpersönliches an. Das staatliche Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher und ihrer Berufshelfer gewährleiste zwar weitgehend Vertraulichkeit, sei aber nicht darauf gerichtet, die Kenntnisnahme Dritter zu verhindern. Die staatlichen Regelungen zur Überwachung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes hätten den Kernbereich privater Lebensgestaltung als Ausdruck der Würde des Menschen zu achten. Beichte und Seelsorge partizipierten an dem absoluten Schutz der Menschenwürde, soweit sie religiöse Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sei. Dem entsprechend würden manche staatlichen Regelungen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Die Kirchenkonferenz bereitete die von ihr gewünschte Gesetzgebung u.a. durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Beichtgeheimnis“ vor, wobei weitere Gutachten erstellt bzw. einbezogen wurden.

Prof. de Wall führt in seinem Gutachten<sup>51</sup> u.a. aus, das Recht der Landeskirchen enthalte keine einheitliche Definition der Beichte, es gebe meist in Pfarrergesetzen eine Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Verschwiegenheit. Diese werde in Leitlinien oder Ordnungen kirchlichen Lebens aber nur teilweise rechtlich gefüllt. Dabei werde die Beichte durch zwei Elemente gekennzeichnet: das Bekenntnis, vor Gott schuldig geworden zu sein und die Bitte um Absolution, welche die Kirche kraft ihrer Schlüsselgewalt erteilen könne (letztere für den Staat und eine Regelung einer Zeugnisverweigerung nicht relevant). Der besondere Schutz für Seelsorger werde gewährt wegen der Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen<sup>52</sup>; die genaue Beurteilung sei situations- und personenabhängig. Es handele sich hier um einen Kernbereich privater Lebensgestaltung, der deshalb der Menschenwürdegarantie unterfalle. Wichtig sei die Vertraulichkeit des Beichtenden in das Gespräch mit dem typischen Reden über die eigene Schuld bzw. der Verantwortung gegenüber Gott. Diese Vertraulichkeit sei notwendige Voraussetzung der Beichte. Beichte sei als Einzelbeichte oder im Rahmen eines Seelsorgegesprächs möglich, eine Begriffstrennung dabei schwierig bzw. Übergänge möglich. Allerdings unterfielen nicht nur die aus Bekenntnis der persönlichen Schuld vor Gott und Bitte um Absolution bestehende Beichte (im engeren Sinn), sondern auch das (weitere) seelsorgerliche Gespräch dem verfassungsrechtlichen Schutzbereich – dies gelte selbst, wenn der Beichtende eine Entbindung von der Schweigepflicht erlaube. Geschützt werde das in der Eigenschaft als Seelsorger Erfahrene.

Für den personellen Anwendungsbereich stellt de Wall heraus, eine Laienseelsorge werde von diesen Ausführungen nicht erfasst; es sei zwar die Beichte gegenüber Nicht-Geistlichen möglich, jedoch müssten diese dann die strafrechtlichen bzw. prozessualen Folgen tragen. Während ein Amtsträger der Verpflichtung unterliege, die Beichte zu hören, könnten andere diese ablehnen, dies begründe die Unterscheidung in den Folgen! Der Begriff des Geistlichen erfordere nach der Rechtsprechung nicht, dass eine kirchliche Beauftragung mit der Seelsorge im theologischen Sinne als Ordination verstanden wird<sup>53</sup>, entscheidend sei, ob eine besonders eingesetzte Beauftragung zum Amt der Seelsorge vorliege. Dies könne Vikare und Hilfspersonen umfassen. Gegenüber dem Staat sei jedoch das Vorliegen einer strukturierten kirchlichen Aufsicht wichtig.

Prof. Radtke betont zu den rechtlichen Möglichkeiten eines Schutzes in seinem Gutachten vom 13.10.2006<sup>54</sup> u.a., das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche gründe im Schutz des öffentlichen Interesses an der Möglichkeit für den Einzelnen, vertraulich Beratung und Unterstützung durch Geistliche in bestimmten Lebenslagen zu erlangen. Unmittelbar werde der Schutz der Funktion, mittelbar auch der Schutz des Geheimnisinhabers bezweckt. Ein so bestimmtes Zeugnisverweigerungsrecht sei für Ermittlungseingriffe und Gefahrenabwehrmaßnahmen relevant. Seine Ausübung werde durch eine personale Funktion und eine funktionale Komponente geprägt: Einem Geistlichen müsse etwas in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekanntgeworden sein. Diese Anforderungen seien durch Bezug auf das religiöse Selbstverständnis und die kirchliche Selbstbestimmung (Ämterautonomie) auszufüllen, auch wenn die Auslegung im Einzelnen durch Rechtsprechung und Literatur noch nicht vollständig geklärt sei. So seien Geistliche solche Personen, denen nach der inneren Ordnung ihrer Religionsgemeinschaft (hier) die Wahrnehmung von Seelsorge als Amt unter Heraushebung gegenüber anderen Angehörigen anvertraut sei; der Begriff der Seelsorge sei nach dem religiösen Selbstverständnis zu bestimmen und erfasse im Zweifel sämtliches erlangtes Wissen. Verfassungsrechtlich sei die Schranke aus Art. 137 Abs. 3 WRV „des für alle geltenden Gesetzes“ bzw. die Schranken aus Art. 4 GG zu beachten, aus welchen sich das Gebot einer effektiven Strafrechtspflege (mit gleichfalls Verfassungsrang) ergebe. Zur Ausfüllung eines zulässigen Zeugnisverweigerungsrechts seien daher die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, die dieses allgemein für die Gewährung berufsbedingter Zeugnisverweigerungsrechte aufgestellt habe: Für die fragliche Berufsgruppe sei ein einheitliches Berufsbild zu bestimmen, ebenso Ausbildungsanforderungen und die Bindung des Berufs an rechtliche Regelungen, deren Einhaltung durch Aufsicht sichergestellt werde<sup>55</sup>.

### 3.3.2 Inhalt

Nachdem zunächst für die 239. Sitzung der Kirchenkonferenz am 6./7.12.2006 ein erster Entwurf eines Kirchengesetzes vorgelegt wurde<sup>56</sup>, wurde nach weiteren Beratungen und dem differenzierten Stellungsnahmeverfahren mit der Beteiligung gliedkirchlicher Zusammenschlüsse und Gliedkirchen am 26.10.2009 durch Landesbischof Dr. Kähler der endgültige Entwurf eines Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (SeelGG) eingebracht<sup>57</sup>.

Dabei führte er aus, „das Gesetz erfasse ... bei weitem nicht jede Form von Seelsorge, die allgemein vom Grundgesetz geschützt sei. Es treffe Regelungen für die Fälle, in denen die Kirche ehren-, neben- oder hauptamtlich tätigen Personen auf bestimmte Art und Weise einen besonderen Auftrag zur Seelsorge gebe. Für deren Ausbildung fänden sich in der staatlichen Rechtsprechung Standards, die Eingang in die Regelungen gefunden hätten. Besondere Ämter würden durch das Gesetz nicht geschaffen. Darüber hinaus gebe das Gesetz Hinweise zum Umgang von Seelsorge in gewidmeten Räumen und mit technischen Kommunikationsmitteln“.

Dieses Kirchengesetz wurde aufgrund auch des Art. 10 a Abs. 2 GO der EKD am 28.10.2009 beschlossen<sup>58</sup>. Danach kann die EKD Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für Gliedkirchen oder gliedkirchliche Zusammenschlüsse erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei diesen liegt und diese (jeweils) zustimmen. Diese Norm der EKD-Grundordnung ermöglicht insbesondere für neue Kirchengesetze eine erleichterte Schaffung einheitlichen Rechts<sup>59</sup>.

Nach § 2 Abs. 1 SeelGG wird Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes bestimmt als „aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.“

Sie umfasst nach § 2 Abs. 2 SeelGG die förmliche Beichte. Die Kirche be-  
traut – unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben – einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge (§ 2 Abs.3 SeelGG).

Dies sind nach § 3 Abs. 1 SeelGG (zunächst) ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, nach § 3 Abs. 2 SeelGG können weitere Personen von der EKD, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten. Hierfür sind gemäß § 4 SeelGG bestimmte Bedingungen zu erfüllen, welche die in den Gutachten aufgezeigten Anforderungen aufnehmen. Hierzu gehören

- der Abschluss einer besonderen Ausbildung,
- eine persönliche und fachliche Eignung sowie
- die Gewährbietung, das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

Ein Seelsorgeauftrag muss schriftlich erteilt werden, die Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis eigens erfolgen.

Die nachfolgenden Regelungen in den §§ 5ff. SeelGG führen diese Voraussetzungen aus.

Erläuterungen werden in den nichtamtlichen Begründungen zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes<sup>60</sup> genannt. Für den hier relevanten Bereich eines Schutzes der Schulseelsorge wird dort zu § 3 SeelGG auf S. 5 ausgeführt: „Beispielhaft sind als Bereiche der Ausübung von Seelsorge die Anstaltsseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhauseselsorge, Seelsorge in der Bundeswehr u.a.), die *Schulseelsorge*, die Telefonseelsorge und die Notfallseelsorge zu nennen. Bei der Erteilung eines bestimmten Seel-

sorgeauftrags sind die im Folgenden entwickelten Vorschriften zu beachten. Dabei sind EKD, Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre eigenen Regelungen lediglich gehalten, die Grundsätze dieses Gesetzes einzuhalten. Ein strikter Zitierzwang ist nicht gegeben.“

Wurde für eine erforderliche Ausbildung im ersten Entwurf mit Stand 5.11.2006 noch ein Umfang von mindestens 100 Stunden genannt, in welchen eine Befähigung erreicht werden sollten, aus dem eigenen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln<sup>61</sup>, ist dieser zeitliche Umfang jetzt in § 5 SeelGG nicht mehr vorgegeben.

Erforderlich sind jedoch nach § 5 SeelGG

- vergleichbare Standards für eine Ausbildung,
- bestimmte Ausbildungsteile
- für theoretische Grundlagen,
- Grundlagen der Psychologie,
- Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge sowie
- eine Prüfung des Ausbildungsergebnisses (aus § 4 Abs. 1 a) SeelGG).

Wurde nach alledem ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt, sind auch Schulseelsorger in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen (§ 6 Abs. 1 SeelGG), bei der Ausübung des Dienstes sind sie an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden (§ 6 Abs. 2 SeelGG), sie unterliegen der kirchlichen Aufsicht gem. § 6 Abs. 3 SeelGG. Unabhängig von Art und Dienstverhältnis stehen Seelsorgerinnen und Seelsorger unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche, § 7 Abs. 1 SeelGG.

Ein solcher besonderer Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen entfallen oder erhebliche Pflichtverstöße durch einen Seelsorger begangen wurden (§ 8 SeelGG). Der äußere Schutz des Seelsorgeheimnisses zur Sicherung einer räumlichen und technischen Sicherheit wird in den §§ 9 bis 12 SeelGG geregelt.

### 3.3.3 Folgen

Durch das Seelsorgeheimnisgesetz hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland die ihr verfassungsrechtlich gewährte Möglichkeit genutzt, den Begriff des Geistlichen<sup>62</sup> nach Strafprozessordnung und Strafgesetzbuch zu definieren und auch für weitere Personen zu nutzen, wenn solchen besonders qualifizierten evangelischen Christinnen und Christen ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt werden soll und kann. Dies betrifft auch den Bereich der Schulseelsorge.

## 4. Umsetzungen des Seelsorgeheimnisgesetzes

In der Zwischenzeit haben verschiedene Kirchen das Seelsorgeheimnisgesetz bereits in ihren Synoden verabschiedet.

#### 4.1 VELKD

Als gliedkirchlicher Zusammenschluss hat die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bereits am 28.10.2009 dem Seelsorgegeheimnisgesetz mit Wirkung für die Vereinigte Kirche zugestimmt. Ausführungsbestimmungen für die Ausgestaltung sind dabei noch nicht erfolgt.

#### 4.2 Landeskirchen

##### 4.2.1 Evangelische Kirche in Württemberg

Die 14. Landessynode hat in ihrer Tagung im März 2010 die Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz beschlossen<sup>63</sup> und dabei für besondere Aufträge zur Seelsorge bestimmt, dass der Oberkirchenrat nähere Bestimmungen trifft, die Aufsicht liege regelmäßig beim Oberkirchenrat, die unmittelbare Aufsicht beim Dekanatsamt.

##### 4.2.2 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Landessynode hat am 17.4.2010 die Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz beschlossen<sup>64</sup>, ferner in Dankbarkeit anerkannt, dass über den Kreis der im Seelsorgegesetz genannten Personen hinaus auf vielfältige Weise Seelsorge im Alltag geleistet werde; die EKBO werde sich auch für diese Personen jederzeit schützend einsetzen.

### 5. Anforderungen an eine Nutzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes für die Schulseelsorge

Auf der Grundlage der Diskussionen in der 3. EKD-weiten Fachtagung „Evangelische Schulseelsorge“ vom 14. bis 16.04.2010 in Kronberg/Schönberg und der vorstehenden Ausführungen ist nach meiner Einschätzung nun in Landeskirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zu prüfen, ob und wie die Möglichkeiten zu einer besonderen Beauftragung für Schulseelsorge nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz genutzt werden sollen.

Dabei kommt folgenden Aspekten besondere Bedeutung zu:

- Ein Schutz setzt – neben einer noch zu strukturierenden Ausbildung – die (weitere) begriffliche Klärung der Schulseelsorge voraus,
- dabei bedarf es ggf. der Abgrenzung gegenüber einer „schulbezogenen Jugendarbeit“ oder ähnlichen Formen,
- die besonderen Anforderungen einer Seelsorge aus § 2 SeelGG sind zu beachten; hierzu wird zu § 2 SeelGG in der nichtamtlichen Begründung ausgeführt:

„In Absatz 1 wird der Begriff der ‚Seelsorge‘ ‚im Sinne dieses Gesetzes‘ definiert. Er ist eingeschränkt zu verstehen und umfasst nur einen Teilbereich dessen, was in der Kirche nach einem weiten Verständnis allgemein unter ‚Seelsorge‘ gefasst wird. Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der diesem Gesetz zugrunde liegende Seelsorgebegriff nur auf diese Gesprächssituation, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt. Damit korrespondiert der Begriff mit den im staatlichen Recht und durch die staatliche Rechtsprechung gesetzten Vorgaben im Hinblick auf ein besonderes Schutzni-



veau. Insofern sind hier Gruppenseelsorge und reine Beratungsgespräche nicht erfasst. Selbstverständlich gilt für solche Formen von seelsorglichen Gesprächen gleichwohl ein allgemeiner, auch nach staatlichem Recht gesicherter Schutz des Seelsorgegeheimnisses.“

Aufgrund dieser Ausgestaltung ist der kirchengesetzliche Schutz nur für bestimmte Gesprächssituationen gegeben!

- Zu einer Ausbildung wird in der nichtamtlichen Begründung zu § 5 ausgeführt: „Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Prädikantinnen und Prädikanten erfüllen bereits die in § 5 Absatz 2 genannten Ausbildungsvorgaben. Gleiches gilt für Vikarinnen und Vikare aufgrund ihres Theologiestudiums, wobei allerdings die Seelsorgeausbildung im Weiteren erst Teil des Vikariates ist. In § 5 werden die Standards umrissen, die in den Regelungen von EKD, Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen näher auszufüllen sind und die etwa im Bereich der Telefonseelsorge üblicherweise bereits eingehalten werden.“ Hier besteht akuter Abstimmungsbedarf mindestens auf der Ebene eines Bundeslandes zwischen den dort tätigen Landeskirchen:  
Je unterschiedlicher ein landeskirchliches Vorgehen wäre, desto gefährdeter erscheint der jetzt kirchengesetzlich ermöglichte Erfolg eines Seelsorge-schutzes!
- Soweit Landesbeamte oder -angestellte einen besonderen Auftrag als Schul-seelsorger bzw. Schulseelsorgerin erhalten sollten, ist mit dem jeweiligen Dienstherrn vorab zu klären, ob und inwieweit eine Bereitschaft besteht, die besonders zu beauftragenden Personen von dem dienstlichen Weisungsrecht und der Verschwiegenheitspflicht zu befreien: Die Beauftragung zur Seelsorge nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz normiert in § 6 SeelGG besondere Freiheiten, aber auch Bindungen. Diese zu nutzen bzw. zu beachten, ist auch von einem (anderen) Dienstherrn zu gestatten, sollen Lehrkräfte nicht bei Ausübung einer Schulseelsorge in eine Zwangslage geraten können, aus der ihnen im regulären Dienstverhältnis Nachteile zumindest entstehen können. Durch die seitens der Kultusministerien bisher geäußerten Wünsche für eine Unterstützung bzw. ein Angebot einer seelsorgerlichen Beratung ist zu klären, ob und in welcher Weise eine finanzielle Unterstützung möglich ist.
- Für Pfarrerinnen und Pfarrer bedarf es keiner eigenen Ausprägung, diese sind bereits durch die Ordination als Geistliche in besonderer Weise für eine seelsorgerliche Tätigkeit geschützt; dabei wird ein regulärer Religionsunterricht nicht den Bedingungen einer Seelsorge unterfallen<sup>65</sup>.

## Anmerkungen

1 Diese Darstellung verzichtet daher auf eine vertiefte juristische Auseinandersetzung, hierzu sei z.B. nur auf die Materialien zu den einschlägigen Beratungen in der Kirchenkonferenz verwiesen mit den Gutachten der Professoren Radtke und de Wall sowie auch auf Ausführungen von OKR Dr. Thiele „Zum neuen Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD“, nachzulesen unter [www.krankenhausseelsorge-westfalen.de](http://www.krankenhausseelsorge-westfalen.de).

2 So schon Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1924

3 Avenarius/Heckel, Schulrechtskunde, 7. Aufl., 2000, 31.31, 580

4 Avenarius/Heckel, a.a.O., 31.312

5 Der Begriff der religiösen Handlungen ist nach Hemmrich in v. Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 5. Aufl., München 2003, Art. 140 Rdn. 44, nicht eng auszulegen unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses und der Auffassung der jeweiligen Religionsgemeinschaft, m.w.N.

- 6 BVerfGE 19, 206, 219; Hemmrich in v. Münch/Kunig, Art. 140 Rdn. 48
- 7 So z.B. Grundgesetz Maunz Dürig, Loseblatt, München, Feb. 2003, Art. 140 Rdn. 8ff.
- 8 Vgl. Hemmrich in v. Münch/Kunig, Art. 140 Rdn. 45
- 9 So formuliert Art. 16 Hessischer Staatskirchenvertrag:
- (1) In Krankenhäusern und Strafanstalten sowie in den sonstigen öffentlichen Anstalten des Landes, in denen eine seelsorgliche Betreuung üblich ist, werden die Kirchen zur Vornahme seelsorgerischer Besuche und kirchlicher Handlungen zugelassen. Wird in diesen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür Pfarrer hauptamtlich angestellt, so wird der Pfarrer von der Kirche im Einvernehmen mit dem Träger der Anstalt oder von dem Träger der Anstalt im Einvernehmen mit der Kirche bestellt.
- (3) Die vom Land bestellten Geistlichen unterstehen unbeschadet der Disziplinargewalt des Landes der geistlichen und disziplinarischen Aufsicht der zuständigen Kirche, soweit es sich um die Ausübung der durch die Ordination erworbenen Rechte handelt. Das Land wird einen Geistlichen, sobald er die durch die Ordination erworbenen Rechte verloren hat, zu pfarramtlichem Dienst in staatlichen Einrichtungen nicht mehr zulassen.
- 10 So Classen, Religionsrecht, 2006, Rdn. 560 m.w.N.; weitergehend vertritt v. Campenhausen beispielsweise, auch ein bekundetes Desinteresse eines Anstaltsangehörigen schließt nicht zwingend ein Bedürfnis aus, v. Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, 201: Dies kann für Schulen jedenfalls dahinstehen.
- 11 Eine Überwachung von Gottesdiensten wird von Classen (a.a.O.) grundsätzlich als zulässig angesehen.
- 12 Vom 22.2.1957, BGBl 1957 II, 702ff.; nach einer Übergangsregelung seit 2004 auch in den neuen Bundesländern in Kraft
- 13 So die zusammenfassende Aussage in den „Leitlinien für die evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland“, April 2009
- 14 Ob sich eine Anstaltsseelsorge im dargestellten Rahmen auch an Schüler anderer Konfessionen wenden darf – als Anspruch der Religionsgemeinschaft –, ist nicht einfach zu beantworten. Die Lösung richtet sich nach Art. 140 GG i.V.m. Art 141 WRV, aber auch Art 4 Abs. 1 u. 2 GG aus der Richtung der Religionsgemeinschaft bezogen auf deren eigene Mitglieder. Ob ein/e katholische/r oder konfessionslose/r Schüler/-in sich nach Art. 4 GG an eine fremde Religionsgemeinschaft wenden darf, wird regelmäßig nicht im Bereich der Anstaltsseelsorge gesehen, sondern erfolgt als eine Wahrnehmung des individuellen Grundrechts, die positiv beantwortet werden kann, wenn die konkret angefragte Religionsgemeinschaft dies zulässt. Hiervon zu trennen ist die evangelische Öffnung des Unterrichtsfaches ev. Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von einer ev. Konfessionszugehörigkeit, die etwas vom evangelischen Glauben erfahren wollen.
- 15 Die Deutschen Bischöfe, Heft Nr. 80, „Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen“, 16.2.2005, 31, 32
- 16 wie zuvor mit Bezug auf Heft 16 „Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule, 16
- 17 „Mehr als Strukturen...“, Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen, Arbeitshilfen Nr. 216 für das Bistum Hildesheim, 63
- 18 So im Bistum Würzburg, wie zuvor S. 130
- 19 So in einer Empfehlung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, „Religion im Schulprogramm, Neue Impulse für das Schulleben“, Juli 2000
- 20 So dargestellt von OKR Matthias Otte in der Einleitung zum Heft „Evangelische Schuleseelsorge“, Comenius-Institut, Schnittstelle Schule Bd. 2, 2006. Diese Veröffentlichung geht auf die erste EKD-weite Fachtagung zur Schuleseelsorge vom 21.-23.6.2006 zurück mit einer Bestandsaufnahme.
- 21 Evangelische Schuleseelsorge FN zuvor S. 8f.
- 22 „Wenn Kirche in die Schule kommt“, hrsg. von der Projektgruppe „Schuleseelsorge – schulbezogene Jugendarbeit“ Februar 2005, 12
- 23 FN wie zuvor S. 13f.
- 24 FN wie zuvor S. 15, verweisend auf „Evangelische Jugend bildet, Zur Bedeutung von Bildung in der Evangelischen Jugend“, aej Positionspapier vom November 2003
- 25 Zuletzt geändert am 19.4.2007, ABl. 2008, 118
- 26 In § 5 wird neben Voraussetzungen und weiteren Details ausgeführt: (3) Zum Dienstauftrag Schul-seelsorge gehören insbesondere die qualifizierte seelsorgerliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulgemeinde, Beratungsgespräche, Bildungs- und Freizeitangebote, die Mitgestaltung der Schule als Lebensraum und die Vernetzung mit dem kirchlichen/sozialen Umfeld. Näheres regelt die Dienstanweisung. (4) Schuleseelsorge ist einerseits im Rechtsraum von Schule angesiedelt und bedarf deshalb der Abstimmung mit der jeweiligen Schule. Als kirchlich verantwortetes Handlungsfeld ist sie andererseits der Evangelischen Jugendhilfe gem. Kinder- und Jugendhilferecht zugeordnet und arbeitet mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat zusammen.
- 27 „Wenn Kirche in die Schule kommt“, S. 12f. mit Bezug auf Heimbrock, Hans-Günther, Evangelische Schuleseelsorge in Pastoraltheologie 87, S. 455 – 474, Göttingen 1998
- 28 StPO, Kommentar, Meyer-Goßner, 52. Aufl., München 2009, § 53 Rdn. 12
- 29 StPO, Meyer-Goßner, § 53 Rdn. 12 am Ende
- 30 StPO Meyer-Goßner, § 53 a, Rdn. 2
- 31 Hierzu mit weiteren Ausführungen Seelemann, Ulrich, Der Begriff des Geistlichen im Strafprozessrecht, ZevKR 49 (2004) S. 38, 639
- 32 Nach dem Wortlaut der ausführenden Pfardienstgesetze wird für einen Geistlichen die vollzogene Ordination gefordert werden müssen. Vgl. StPO, Meyer-Goßner, § 53 a Rdn. 4 für bei Rechtsanwälten tätige Referendare
- 33 StPO, Meyer-Goßner, § 54 Rdn. 2 m.w.N.
- 34 Unmittelbare oder mittelbare Bundes- und Landesbeamte
- 35 Art. 33 Abs. 5 GG
- 36 Ergänzend Ländergesetze wie § 75 HBG

37 So in einer Stellungnahme des RA Dr. Köpp zum Entwurf des BeamtStG für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Dt. Bundestags am 19.3.2007 unter 6.3.; der Alternativvorschlag wurde nicht aufgenommen.

38 § 37 BeamtStG weiter: Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.

39 Weiter: Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

40 § 37 Abs. 5 BeamtStG: Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

41 So z.B. § 86 Hessisches Beamtengesetz

42 StPO, Meyer-Goßner § 54 Rdn. 10

43 Genannt werden in § 138 Abs. 1

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c.

44 StGB, Kommentar, Fischer, 57. Auflage München 2010, § 139 Rdn. 4

45 Die Wortwahl in der Kommentierung zeigt Verbesserungsmöglichkeiten in der Bewertung kirchlicher Unterschiede deutlich auf!

46 Wie FN 43 am Ende

47 Seeleemann, Ulrich, Der Begriff des Geistlichen Strafprozessrecht, ZevKR 2004, 638ff.

48 Seeleemann, a.a.O., S. 643; dabei nannte er als Beispiel das Laienpredigergesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dies wird auf den S. 643 f kurz ausgeführt.

49 BVerfGE Beschluss vom 19.07.1972, Rdn. 31, 32

50 Vorlage für die 235. Sitzung am 22./23. März 2006 vom 18.1.2006

51 Aus dem Oktober 2006, „Der staatliche Schutz des Seelsorgegeheimnisses in der evangelischen Kirche bei Maßnahmen der Informationsgewinnung durch die Polizei“, enthalten in der Vorlage des Kirchenamts vom 21.11.2006 für die 239. Sitzung der Kirchenkonferenz am 6./7.12.2006

52 BVerfGE 109, 279, 313

53 De Wall, a.a.O., 34 – oder gar eine „seinsmäßige Differenz zu den anderen Gläubigen“ (S. 32)

54 „Gutachten zu den rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses im staatlichen Recht und im evangelischen Kirchenrecht“, Vorlage des Kirchenamts vom 16.10.2006 für die 238. Sitzung der Kirchenkonferenz am 4.11.2006

55 Radtke, a.a.O., 48

56 Vorlage vom 15.11.2006, zusammen mit dem Gutachten von Prof. Radtke

57 Drucksache XI/2

58 ABI EKD 2009, 352, Rechtssammlung Nr. 5.20

59 Dabei wird eine unbedingte künftige Bindung an so entstandenes Rechts nicht verlangt, nach Art. 10 a Abs. 3 GO EKD kann die Möglichkeit eingeräumt werden, das Kirchengesetz außer Kraft zu setzen. Diese Möglichkeit wurde in § 14 Abs. 3 SeelGG konkret eingeräumt.

60 Rechtssammlung der EKD Nr. 1005.20

61 So § 4 Abs. 1 S. 1 in der Vorlage des Kirchenamts vom 15.11.2006 für die 239. Sitzung der Kirchenkonferenz am 6./7.12.2006

62 Das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben für ein Pfarrerdienstgesetz in der EKD bedarf im hier zu betrachtenden Zusammenhang nicht der besonderen Berücksichtigung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit für Beichtgeheimnis und Amtsverschwiegenheit gemeinsame Regelungen erarbeitet werden. Für den Einsatz von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Schule sind diese als Geistliche – wie dargestellt – geschützt.

63 TOP 5 mit Beilage 20

64 Drucksache 13.1 B, Az. 1624-07.03/04/01

65 Sollte durch einen besonderen Vorfall hier Seelsorge notwendig werden, sind die räumlichen Voraussetzungen möglichst zu schaffen; allen an einem Gespräch beteiligten Personen muss klar sein, dass es sich nicht um einen regulären Unterrichtsteil handelt.

Das Profil und die konkrete Praxis von Schulseelsorge in der einzelnen Schule hängt vom jeweiligen Schulprofil, von der Schülerschaft, vom Kollegium, von anderen Anbietern im sozialen Netz der Schule, vom schulischen Umfeld und vor allem von den Schwerpunkten des Schulseesorgers/der Schulseesorgerin selbst ab. Dies führt unweigerlich zu sehr unterschiedlichen und ausdifferenzierten Akzentuierungen.

Zugleich können für die Tätigkeiten von Schulseesorgerinnen und Schulseesorgern durchaus gemeinsame Profilmerekmale beschrieben werden, sozusagen als Identifizierungshilfe, um zu erkennen, dass „auch Schulseelsorge drin ist, wo Schulseelsorge drauf steht“. Hier haben sich bundesweit vier Arbeitsweisen bzw. Handlungsfelder von Schulseelsorge<sup>1</sup> durchgesetzt:

## **Chancen und Grenzen der Schulseelsorge in unterschiedlichen Schularten**

*Harmjan Dam*

- Begleitung und Beratung von in der Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen, Eltern, weiteres pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal)
- Angebote für Klassen und Gruppen (Pädagogische Besinnungstage, Religiöse Schulwochen, Projektwochen, Freizeiten...)
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Schulleben und Schulkultur (Andachten, Gottesdienste, Angebote der Trauerbegleitung, Gestaltung von Kasualien, andere religiöse und spirituelle Angebote im Schulleben, Gremienarbeit, Schülercafé usw.)
- Vernetzung mit Hilfeeinrichtungen und Anbietern im Umfeld der Schule (diakonische Einrichtungen, Jugendarbeit, psychologische Beratungseinrichtungen usw.)

Kaum beschrieben sind aber die unterschiedlichen Profile der einzelnen Schularten und die Chancen und Grenzen, die damit zusammenhängen.<sup>2</sup> Was unterscheidet die Schulseelsorge an Grundschulen von der Arbeit an Gymnasien oder Berufsschulen? Welche Aufgaben bilden jeweils Schwerpunkte der Arbeit? Mit welchen spezifischen Problemen wird man konfrontiert? Welches der oben genannten Handlungsfelder wird mehr, welches in der jeweiligen Schulart weniger betont?

Die folgenden Überlegungen gehen zurück auf Workshops der Dritten EKD-weiten Konferenz Evangelische Schulseelsorge (2010). Sie spiegeln individuelle Erfahrungen aus der Praxis einzelner Schulseesorgerinnen und Schulseesorgers in der Evangelischen Kirche von Hessen Nassau wider. Die „Originaltöne“ der „Praktiker/-innen“, die ihre Praxis vorgestellt haben, sind

in den Beiträgen 1 bis 5 jeweils kursiv gedruckt.<sup>3</sup> In den Rahmentext sind Anregungen und Ergebnisse aus den Diskussionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die vorgestellte Praxis, dokumentiert durch die Workshopleiterinnen und -leiter, eingeflossen:

- *Grundschule: Susanne Metzger-Liedke*, Evangelische Schule der EKHN in Freienseen, Matthias Otte (EKD, Hannover)
- *Haupt- und Realschule: Caroline Dietrich*, Comenius-Schule, Herborn, Matthias Spenn (Comenius-Institut Münster)
- *Förderschule: Ralf Weinert*, St. Vincenzstift, Aulhausen, Ingrid Nestor und Wolfhard Schweiker (beide ptz Württemberg, Stuttgart-Birkach)
- *Gymnasium: Ernst Widmann*, Katholische Lioba-Schule, Bad Nauheim, Ulrike Bauman (PTI EKIR, Bonn-Bad Godesberg)
- *Berufsbildende Schule: Kristina Augst (K.A.)*, Gutenbergschule, Frankfurt/Main und *Christine Weg-Engelschalk (C.W.E.)*, Theodor-Litt-Schule, Gießen, Harmjan Dam (RPI der EKHN, Dietzenbach).

### 1. Schulseelsorge an Grundschulen

Grundschullehrer/-innen verbringen im Vergleich zu weiterführenden Schulen relativ viel Zeit mit den Schülerinnen ihrer Lerngruppe oder Klasse. Sie haben in der Regel genaue Kenntnis über die Schülerinnen und Schüler und ihr Umfeld. Dadurch spüren oder erfahren sie auch schnell Probleme, die die Schülerinnen und Schüler beschäftigen und erschüttern. Dadurch erhält die Arbeit der Lehrerin/des Lehrers auch schnell eine beratende, unterstützende bis hin zur seelsorglichen Dimension, insbesondere dann, wenn die Klassenleiterin auch noch Religion unterrichtet.

In der Grundschule treffen Kinder aus allen Milieus und mit sehr unterschiedlichen Begabungen zusammen. In der Grundschulzeit haben eine Reihe von Kindern Schwierigkeiten, dem durchschnittlichen Lerntempo und den Leistungsanforderungen standzuhalten. Auch nicht-versetzte Schülerinnen/Schüler, Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger oder verhaltensauffällige Kinder gehören dazu. Die Integration gelingt nicht immer, gelegentlich kommt es unter den Kindern auch zu Ausgrenzung und Mobbing. Die seelischen Verletzungen, die hiermit zusammenhängen, bilden eine besondere Aufgabe für die Schulseelsorge. Psychische Probleme wie Magersucht oder Depression treten auch im Grundschulalter schon auf. Die Schulseelsorgerin/der Schulseelsorger sollte eine gute Beobachtungsfähigkeit besitzen, um zusammen mit dem Kollegium die Sorge für den Einzelnen/die Einzelne wahrnehmen zu können.

*Matthias (Name geändert) ist ein Junge mit sehr auffälligem Verhalten. Er attackiert immer andere, regt sich aber dann sehr auf, wenn diese sich wehren. Er scheint überhaupt nicht zu bemerken, was er mit anderen tut, aber übergenau zu registrieren, was diese mit ihm machen. Er kommt nahezu wöchentlich zur Sprechstunde. Er hat schon oft bei mir mit Bauklötzen gespielt. Damit hat er seine Familie und seine Freunde dargestellt oder einen Überfall inszeniert. Mit Straßenmalkreide hat er sehr intensiv gemalt. Die Malerei schien überhaupt nichts mit seinem Leben zu tun zu haben, er malte Straßenschilder. Als ich ihn*

fragte, ob er die Schilder möge, sagte er ja. Als ich ihn daraufhin fragte, ob es in seinem Leben auch so etwas wie Schilder gebe, erzählte er, dass sein Vater nie etwas mit ihm mache und sprach sehr eindringlich davon, dass ihm im Grunde Orientierung zu Hause fehle.

Wie an allen Schulen, werden auch hier Kinder mit Krankheit, Leid, Trennung und Tod konfrontiert. Es können auch Haustiere sein, mit dem das einzelne Kind sich stark verbunden fühlt. Krankheit und Tod im Kollegium, bei Eltern oder Großeltern, vermögen Kinder über lange Zeit aus ihrem seelischen Gleichgewicht zu bringen.<sup>4</sup> Mit der Schulgemeinschaft ist auszuloten, wie das einzelne Kind begleitet und getröstet werden muss. Hier gilt: soviel wie nötig und so wenig wie möglich.

*Christina (Name geändert) hat Neurodermitis. Die Probleme stehen ihr „ins Gesicht geschrieben“ und sie hat Schwierigkeiten, in ihrer Klasse Anerkennung zu finden. Einzelne Freunde findet sie aber durchaus. Von der Lehrerin weiß ich, dass der Vater schwer krank ist, doch Christina selbst mag darüber nicht reden. Christina möchte immer sehr gerne mit mir sprechen. Wir haben eine Kiste angelegt, in der wir „Goldstücke“ sammeln: Dinge, die ihr gut gelungen sind, auf die sie stolz sein kann. Damit hat sie insgesamt eine etwas positivere Ausstrahlung gefunden und ist nun nicht mehr immer das Opfer der Klasse.*

Auch der Umgang mit tagtäglich von den Medien vermittelten (globalen) Katastrophen, und darüber hinaus die allgemeine permanente mediale Beeinflussung der Kinder, erfordern besondere Aufmerksamkeit. Nachrichten führen bei Kindern mitunter zu Ängsten und Verunsicherungen. Kinder müssen lernen, die Medienflut zu bewältigen. Es ist erforderlich, insbesondere mediale Berichterstattung über Katastrophen und Krisen einzuordnen und zu gewichten, um eine eigene Haltung zwischen Resignation und Überreaktion zu finden. Kinder drängen dazu, etwas tun zu wollen, beispielsweise durch Initiieren einer Spendenaktion.

### *Schulseelsorge an evangelischen Grundschulen*

Vieles, was in anderen Schulen Aufgabe von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern ist, wird in einer evangelischen Grundschule vom Kollegium und von der Klassenlehrerin/vom Klassenlehrer geleistet: der Morgenkreis, der Wochenabschluss, die Erzählrunden, die Gottesdienste im Kirchenjahr, die Kontakte zu Eltern und zur Kirchengemeinde. Sofern darüber hinaus eine Lehrkraft einen besonderen Auftrag zur Schulseelsorge hat, kann sie sich in höherem Maße den religiösen und sozialen Dimensionen des Schullebens widmen. Besonders gilt die Arbeit dann auch der Seelsorge an einzelnen Schülerinnen und Schülern.

*Ich kam als Schulseelsorgerin mit einem Stellenumfang von 25% an die Schule. In einer Stammgruppe unterrichte ich Religion, die anderen Stammgruppen werden von ihren Klassenlehrer/-innen in Religion unterrichtet. Von Beginn an wünschte sich das pädagogische Team der Schule eine Sprechstunde von der Schulseelsorgerin. Ich war darüber überrascht, da ich erwartet hatte, bei so „kleinen“ Kindern müsste ich andere Zugangswege suchen. Sie würden sich nicht einfach bei mir zum Gespräch melden. Dennoch entsprach ich dem Wunsch der anderen Lehrkräfte und ließ in einem Elternbrief mitteilen, dass donnerstags Seelsorgesprechstunde sei und dass alle Kinder mit ihren Sorgen zu mir kommen*

*könnten. Das wurde auch den Kindern vorgelesen. Tatsächlich kommen die Kinder von selbst und melden sich bei ihren Lehrern und bei mir, um mit mir in der Sprechstunde zu reden. Manche kommen einmalig, andere sind ausgesprochene Sorgenkinder und kommen mehrmals, zwei kommen regelmäßig nahezu jede Woche.*

Besondere Bedeutung für Schulseelsorge an Grundschulen besteht in der Vermittlung von Symbolen, Gesten und Ritualen. Seelsorge kann nicht nur über Sprache geschehen. Es bedarf einer Methodik zur nonverbalen und symbolischen Kommunikation sowie körperbetonter Ausdrucksformen.

*Alina (Name geändert) kam zu mir und beschwerte sich, ihre Freundin Karo würde immer von ihr verlangen, dass sie der gleichen Meinung sein müsse wie sie. Es gefalle ihr nicht, wenn sie eine andere Meinung habe, dann entziehe ihr die Freundin die Aufmerksamkeit und wende sich einem dritten Mädchen zu, das sie nicht leiden könne.*

*Alina malte mir die Kinder auf, von denen sie sprach und benutzte ihr Gemälde, um mir die wechselnden Beziehungen zu erklären. Anscheinend half ihr das beim Denken.*

*Wenn die Kinder sich so stark öffnen, stellt sich die Frage, ob sie dabei nicht Fässer aufmachen, die ich als Nicht-Therapeutin nicht wieder aufzufangen vermag und ob ich durch solche Methoden nicht die Grenze von Seelsorge und Therapie überschreite. Regulierendes Moment ist für mich die strenge Regel, dass ich niemals versuche, die Kinder tiefer zu führen, als sie selbst von sich aus gehen. Ich verwende die gestalttherapeutischen Elemente nur als Möglichkeit des Selbstaudrucks und als Türöffner, nicht aber als Methode der geführten Vertiefung. Die Kinder sollen immer die Kontrolle behalten, ich versuche nicht zu deuten, was die Kinder da malen oder bauen, sondern sie selbst sind diejenigen, die ihre Ausdrucksform deuten. So versuche ich zu vermeiden, dass die Kinder über ihre Grenzen hinausgeführt werden.*

Die Schulseelsorge in evangelischen Grundschulen bildet ein tragendes Element für das evangelische Profil der Schule: die Mitmenschlichkeit, die Sorge für die Einzelne/den Einzelnen, die Atmosphäre im Kollegium usw.<sup>5</sup> Das heißt nicht, dass die Schulseelsorgerin/der Schulseelsorger dies alles alleine bewältigen muss, aber in Kooperation mit der Schulleitung hat sie eine besondere Verantwortung.

## **2. Schulseelsorge an Haupt- und Realschulen**

In Hauptschulen und (in etwas geringerem Maße) auch in Realschulen treffen wir eine Schülerschaft an, die zumindest in ihrem Herkunftsmilieu, aber auch in Bezug auf ihre Zukunftssichten mit Problemen wie Arbeitslosigkeit, Armut, Zukunftslosigkeit und Stigmatisierung zu tun hat. Auch finden wir hier viele Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen. Eine besondere Förderung der Sprachfähigkeit ist notwendig. Auf Lehrerinnen und Lehrer kommen darum große erzieherischen Aufgaben zu, während von einem Teil der Elternschaft hohe Erwartungen an die (Aus)bildungsaufgaben der Schule gestellt werden.<sup>7</sup> Vor allem die Förderung von sozialer und personeller Kompetenz hat große Bedeutung.

*Meine Haupttätigkeit in der Schulseelsorge der Comenius-Schule Herborn liegt in der Beratung und Begleitung von Schülern, Eltern und Lehrern. Dazu schaffe ich verschiedene niedrigschwellige Angebote, um den Schülern Ängste und Bedenken zu nehmen, damit sie den Mut haben, mich und meine Kollegen anzusprechen. Eine gute Möglichkeit mich kennenzulernen, ist der Religionsunterricht, den ich in elf Klassen erteile.*

*Die Schulseelsorge bietet Hilfe und Begleitung bei Problemen in der Familie, Leistungsdruck und Konkurrenz, Zukunftsängsten, privaten Krisensituationen (z.B. zerbrochene Freundschaften, Scheidung der Eltern, Tod, erlebte Misserfolge etc.) und bei Problemen mit Drogen oder Konflikten und Gewalt. Die Schulseelsorge wendet sich an alle, unabhängig von Konfessionen oder religiöser und weltanschaulicher Überzeugung. Keine Frage ist zu schlicht, zu schwierig oder zu frech.*

### *„Networking“*

Die Chancen und Probleme der Schülerschaft hängen in der Regel mit dem Umfeld zusammen und können nur im Netzwerk gelöst werden. In der Schule und im schulischen Umfeld ist in der Regel ein soziales Netz, das die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bei ihren beraterischen und erzieherischen Aufgaben unterstützt: Schulsozialarbeit, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Jugendarbeit, schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, Familienberatung usw. Insbesondere bei Schulwechsel, Laufbahnberatung, Übergängen, Bewältigung von Ängsten oder Aggressionen kann dieses Netzwerk als „Caring Community“ (Christoph Schneider-Harpprecht) die einzelnen Schülerinnen und Schüler unterstützen.

*Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit in der Schule. Der Lernort Schule ist für die jungen Menschen ein zentraler Ort in einem bedeutenden Lebensabschnitt. Uns von der Schulseelsorge ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern eine hilfreiche Lebensbegleitung anzubieten. Dabei greifen wir die Bedürfnisse nach Werteorientierung, die Suche nach Lebensperspektiven sowie nach Trost und Geborgenheit auf. Mein Ziel ist es, an der Schule einen offenen, lebendigen und menschenfreundlichen Ort zu schaffen, der auch religiöse Erlebnis- und Erfahrungsräume aufzeigt.*

*Ich arbeite in der Schulseelsorge zusammen mit meinem Kollegen Tilo Benner. Er ist Pfarrer und arbeitet als Erziehungshilfelehrer an unserer Schule. Es war mir immer wichtig, einen männlichen Kollegen an der Seite zu haben, der meine Fähigkeiten ergänzt und noch mehr die Jungen unserer Schule anspricht. Ich genieße die Zusammenarbeit, die sich inzwischen fünf Jahre lang bewährt.*

Je aktiver Schulsozialarbeit an der Schule ist, umso stärker kommt es auf die seelsorglichen und religiösen Angebote der Schulseelsorge an. Insbesondere die Begleitung in Krisen, bei schwerer Krankheit und Tod nimmt dann einen großen Raum ein. Welche religiöse Angebote sinnvoll sind, muss sorgfältig mit dem Kollegium zusammen ausgelotet werden.

Es gibt an der Schule in Herborn Schulanfangs- und Einschulungsgottesdienste. Am 1. Advent entsteht im Lehrerzimmer eine „Weihnachtsoase“ für Lehrer. In den Wochen darauf werden ein Weihnachtsgottesdienst und eine Waldweihnachtsfeier gestaltet. In der Passionszeit gibt es einen Ruhe- raum mit Meditation und zum Abschluss wird der ökumenische Jugendkreuz-



weg mit der evangelischen Kirchengemeinde, der katholischen. Gemeinde und der Taizégruppe gefeiert.

*Im Herborner Raum gibt es viele freikirchliche Gemeinden und Angebote. Für unsere religiösen Angebote kooperieren wir darum mit unterschiedlichsten Gruppierungen: der Liebenzeller Mission, der Freien Gemeinde Herborn, dem CVJM, der evangelischen Dekanatsjugendarbeit, dem Evangeliums-Rundfunk in Wetzlar. Mit dem Diakonischen Werk bieten wir einen eintägigen Workshop „Verrückt, na und ...?“ an. Hier setzen sich die Schüler an einem Tag mit ihrem eigenen Leben und mit psychischen Belastungen auseinander.*

### **Erfahrungs- und Erlebnisorientierung**

Die Schulseelsorge an Haupt- und Realschulen ist primär Beziehungsarbeit. Erfahrungs- und erlebnisorientierte Angebote werden in der Regel positiv aufgenommen.

*Einen wichtigen Stellenwert hat der von mir angebotene Wahlpflichtunterricht(WPU)-Kurs „Fit an Leib und Seele“. Der Kurs beinhaltet das Erlernen von Nordic-Walking. Damit verbunden gibt es ein Meditations- und Gesprächsangebot. Der WPU findet einmal wöchentlich statt und dauert 90 Minuten. Er ist im 8. Schuljahr verankert.*

*Eine besondere Rolle hat mein Hund Benni. Er begleitet mich in den Unterricht und zu Gesprächen. Zurzeit ist Benni Klassenhund der Klasse 3, aber auf dem Schulhof trifft er auch die anderen Schüler und manchmal kommt er auch mit in die anderen Klassen. Benni ist der „Schwellenbrecher“ schlechthin.*

*In Absprache mit den Klassenlehrern bietet die Schulseelsorge Kooperationsstage zu den Themen Teambildung, Gewaltprävention und Methodentraining an. Hier spielt die Erfahrungsorientierung eine zentrale Rolle.*

### **3. Schulseelsorge an Förderschulen und an inklusiven Schulen**

Schulseelsorge an der Förderschule bedeutet oft Krisenseelsorge. Das Ein- und Rückgebundensein in das Ganze der Schul- und Lebensgemeinschaft ist Ausgang und Ziel einer Seelsorgepraxis an Förderschulen und an Inklusiven Schulen. In Förderschulen hat die Schulseelsorge verhältnismäßig oft mit Lebenskrisen durch schwere Krankheiten und Tod zu tun. Hier ist die ganze Schulgemeinschaft betroffen und muss in den Umgang mit solchen Krisen einbezogen werden.<sup>6</sup>

*Die seelsorgliche Begleitung von Schulklassen und Lehrerkollegium bei schwerer Krankheit, Tod und Trauer von Schülern und Lehrkräften sowie auch die Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler beim Tod eines Familienangehörigen gehören zu meinen intensivsten Aufgaben. Dazu zählen auch Trauergottesdienste und Beerdigungen auf dem hauseigenen Friedhof. Besonders in den vergangenen beiden Schuljahren hatten wir innerhalb weniger Wochen mehrere verstorbene Schüler zu beklagen sowie einige Schüler in ihrer Trauer über nahe Familienangehörige zu unterstützen.*

*Für die Schüler mit geistigen Behinderungen ist eine Trauerkultur an ihrer Schule sehr wichtig. Sie wird immer wieder hinterfragt und überarbeitet, wenn dies die emotionalen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler erfordern.*

*Ein festes Angebot der Schulseelsorge sind Schulgottesdienste zum Schuljahresanfang, Erntedank, Advent und Weihnachten, Ostern, Schulentlassung*

sowie deren Vorbereitung mit (wechselnden) Kolleginnen. Damit die jeweilige Gottesdienstgemeinde überschaubar bleibt und einzelne Schüler Gelegenheit haben, sich an dem Gottesdienst aktiv zu beteiligen, bzw. jeder daran aktiv teilhaben kann, biete ich den jeweiligen Gottesdienst zu Erntedank, Weihnachten und Ostern sechs Mal an. An jedem Gottesdienst nehmen dann fünf Klassen teil.

### *Schulseelsorge an Förderschulen ist oft Elternseelsorge*

Die Schulseelsorge an Förderschulen und Integrativen Schulen hat auch die besondere Situation von Familien mit behinderten Kindern wahrzunehmen. Die Diagnose „Behinderung“ ist für Betroffene und Angehörige häufig ein schwerer Schlag, ein Schock, der das bisherige Lebensgefüge erschüttert. Sie sind gezwungen, ihr inneres und äußeres Gleichgewicht zu reorganisieren und sind dabei häufig, aber nicht zwangsläufig, auf Unterstützung angewiesen.

Nach außen müssen sie eine Flut neuer Anforderungen bewältigen. Abhängig von den jeweiligen Lebensumständen kann es dabei um einen erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwand, um weitere Arzt-, Operations- und Nachsorgetermine, Fördermaßnahmen, enormen bürokratischen Mehraufwand, unzählige Behördengänge oder um belastende, negative Reaktionen ihrer sozialen Umwelt gehen. Sie betreffen das gesamte Familiensystem und sind auf Dauer angelegt, etwa in Form „permanenter Elternschaft“. Nach innen geht es darum, dem kritischen Ereignis „Behinderung“ deutend eine Heimat zu schaffen (Assimilation) bzw. die eigene Lebens- und Glaubensanschauung so zu reorganisieren, dass die Behinderung darin integriert werden kann (Akkommodation). Eltern von behinderten Kindern stellen existenzielle Fragen und klagen: Warum ich? Warum dieses Kind? Wodurch, wozu? Gott, wie konntest du? Eltern von Kindern mit Behinderungen erhalten in ihrer Heimatgemeinde in der Regel wenig seelsorgliche Begleitung. Wenn die Schulseelsorge und das soziale Umfeld hier nicht aktiv werden, bleiben sie in ihrem einsamen Schmerz sich selbst überlassen und geraten so – mit ihren Kindern – in die Gefahr der sozialen Isolation.

*Eine Familie, deren Kinder ich im St. Vincenzstift konfirmiert und deren Schulentlassung ich begleitet habe, bat mich aufgrund des vertrauensvollen Elternkontaktes um seelsorgerlichen Beistand beim Tod einer Familienangehörigen und die Gestaltung der Beisetzung.*

*In den letzten Jahren konnte ich verschiedene Arten der Konfirmandenarbeit anbieten: Konfirmandenarbeit vorrangig exklusiv nur für unsere behinderten Kinder. Dies geschah meist auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern, bedingt in einigen Fällen durch schlechte Erfahrungen der Eltern in den Heimatgemeinden. Ich wurde auch gebeten, weil ich besonders die Schüler/-innen mit schwersten Behinderungen gut und lange kenne und ihnen somit gut gerecht werden kann.*

*Ein wesentlicher Einschnitt in den Lebenslauf der Schülerinnen und Schüler ist die Schulentlassung. Nach bis zu 14 Jahren Schulzeit verlassen sie die Schule, die bisherigen Wohngruppen und sogar in den meisten Fällen die Einrichtung. Diese Zeit des Übergangs gestalte ich durch eine intensive Begleitung, z.B. in wöchentlichen Treffen und dem Angebot von „Besinnungstagen“ mit – abhängig von der Intensität der geistigen Behinderung der jeweiligen Schüler.*

### *Herausforderung Inklusion*

Die Einführung der Inklusion an Regelschulen wird neuen Herausforderungen im schulinternen Umgang mit Differenz, Stigmatisierung und Mobbing mit sich bringen. Aufgrund von Wahrnehmungen und Erfahrungen besteht die Befürchtung, dass die Ausgrenzungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zumindest erst einmal zunehmen werden. Eine große Herausforderung für die schulische Praxis wird es sein, eine Kultur des gemeinsamen Lebens und Lernens in Verschiedenheit zu unterstützen und die dafür unabdingbar notwendigen personellen, finanziellen und organisatorischen Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen zu schaffen und für die Zukunft abzusichern.

Eine weitere große Herausforderung für alle Beteiligten wird in der Regelschule ein vermehrter Umgang mit Grenzerfahrungen und Krisen sein. Kritische Lebensübergänge, Pflegebedarf, Krankheit und Tod von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen werden in der Regelschule keine „Sondererfahrung“ mehr darstellen, sondern zu einem Teil des alltäglichen Schullebens werden.

*Schulseelsorge an Förderschulen hat meines Erachtens die Aufgabe, Inklusion in der allgemeinen Schule und in der Kirchengemeinde (Kirchenvorstand und auch Dekanat) immer wieder zu thematisieren. Dabei sollte sie besonders auf den behutsamen Umgang mit den Ängsten der Eltern und Schüler mit Behinderungen achten, ihre Interessen verdeutlichen und mit vertreten, aber auch den Eltern Mut machend zur Seite stehen. Die Schulseelsorge an Förderschulen muss immer wieder verdeutlichen, dass Inklusion nicht nur Sache der Schul- und Kirchengemeinde ist, sondern nur gelingen kann, wenn Inklusion von der Allgemeinheit als notwendig und richtig angesehen wird.*

### **4. Schulseelsorge am Gymnasium**

*Guter Religionsunterricht und gute Schulseelsorge gehen Hand in Hand*

Für die Schulform Gymnasium ist es in besonderer Weise wichtig, dass Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger als Unterrichtende im Religionsunterricht sowie in anderen durch sie erteilten Fächern ein gutes Standing haben. Die Unterrichtsqualität ist hier ein Schlüssel für die Beziehung zu Schülerinnen und Schülern. Auf dieser Basis können auch Projekte und Aktionen, die über den Unterricht hinausgehen, auf fruchtbaren Boden fallen.

*Über den Unterricht hinaus organisiere ich zusammen mit einer Kollegin an unserer Schule in der Jahrgangsstufe 11 das obligatorische zweiwöchige Sozialpraktikum. Wir haben in den letzten Jahren – auch durch meine Kontakte als Pfarrer in der Region – einen umfangreichen Pool an Praktikumsstellen akquiriert und halten auch außerhalb des Praktikums – so gut das geht – Kontakt zu den Stellen. Die Schülerinnen und Schüler werden ein halbes Jahr vor dem Praktikum über Ziel und Inhalte des Praktikums sowie über mögliche Praktikumsstellen informiert. Sie nehmen dann selbstständig Kontakt zu den Stellen auf und vereinbaren das Praktikum. Durch das Sozialpraktikum kann ich den Schülern vermitteln, wie wichtig ein Blick auf die „andere Seite der Gesellschaft“ ist. Darüber hinaus ist für mich dieses Sozialpraktikum auch ein Stück von praktiziertem, erlebbaren christlichen Engagement und damit eine gute Ergänzung zu unseren spirituellen Angeboten.*

Die Schulzeitverkürzung auf G8 erhöht in hohem Maße den Druck im Gymnasium und produziert Probleme, die vielfach seelsorglich und therapeutisch relevant werden, wie auch Psychologen und Psychiater berichten. Um diesen Problemen zu begegnen, ist es wichtig, die Erziehungsgemeinschaft von Eltern und Lehrerinnen und Lehrern zu stärken. Wie werden sie fähig, die Situation so zu gestalten, dass sie den Druck nicht ihrerseits verschärfen, sondern ein ausgewogenes Verhältnis von Fördern und Fordern ermöglichen? Wie berät die Schulseelsorge Schüler/-innen und Eltern bei ihre Suche nach außerschulischer Unterstützung?

### *Ansprechbar sein im Schulraum und im Freizeitbereich*

Ein authentisches Auftreten ist von großer Bedeutung. Wer den Anschein erweckt, ständig auf Klientensuche zu sein, wird das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler nicht gewinnen. Wichtiger ist es, in den kommunikativen Zentren der Schule präsent zu sein. Schülerinnen und Schüler müssen die Freiheit behalten, die Seelsorgerin bzw. den Schulseelsorger von sich aus anzusprechen.

*Seelsorgerliche Einzelgespräche sind ein Schwerpunkt meiner Arbeit. Themen der Gespräche sind schulische Schwierigkeiten (Probleme mit Lehrern und Mitschülern) und familiäre Probleme (Folgen von Scheidungen, Krankheitsfällen, Trauer um verstorbene Angehörige). In den letzten Jahren zugenommen haben Essstörungen und Autoaggression. Auch Kollegen suchen immer wieder seelsorgerliche Gespräche. Darüber hinaus kommt es immer wieder zu teilweise sehr intensiven Gesprächen mit der Hausmeisterfamilie und einzelnen Reinigungskräften. Meine „Gesprächsarbeit“ würde ich als „aufsuchende Seelsorge“ bezeichnen, denn, obwohl ich ein kleines Büro habe, bin ich in den meisten Pausen in der großen Aula, in der Nähe des Kaffeeautomaten anzutreffen. Dort werden die meisten ersten Kontakte für Seelsorgegespräche geknüpft, die intensiveren Gespräche finden dann in der Verschwiegenheit des Büros statt. Im Lehrerzimmer versuche ich ebenfalls so häufig wie möglich, auch in Freistunden, präsent zu sein.*

Für die Schulform Gymnasium ist eine enge Verbindung von Schulseelsorge und schulnaher Jugendarbeit von großer Bedeutung. Seelsorglich relevante Situationen ergeben sich häufig auf erlebnisorientierten Fahrten: Die Jugendlichen öffnen sich, wenn man mit ihnen lebt und die Zeit gemeinsam gestaltet.

*Zusammen mit meinen beiden katholischen Kollegen und einem festen Team engagierter Lehrerkolleginnen und -kollegen führe ich regelmäßig jährlich in der Jahrgangsstufe 10 (noch nach G9) einwöchige Reflexionstage durch. Insgesamt gibt es sechs Fahrtenangebote, aus denen sich die Schülerinnen und Schüler das für sie interessanteste herausuchen. Die Fahrten haben eigene Schwerpunkte. Inhaltlich geht es immer um die Trias Selbstreflexion, Gruppenerfahrung und spirituelles Erleben. Bei meinem Angebot verbinde ich die o.g. inhaltlichen Elemente zusätzlich mit sportlicher Betätigung: Ich fahre mit den Schülerinnen und Schülern nach Inzell und drei Stunden pro Tag steht Skilanglauf auf dem Programm.*

*Alle zwei Jahre organisiere ich zusammen mit meinem katholischen Kollegen über die Pfingstfeiertage eine spezielle Jungenfreizeit. Diese haben vorrangig Erlebnischarakter und die Hauptintention ist das Soziale Lernen. Morgen- und Abendimpulse sind hier freilich ebenso feste Freizeitbestandteile wie ein abschließender bunter, ökumenischer Schlussgottesdienst.*

### *Schulseelsorge ist eine konkrete Form der Schulentwicklung*

Wer als Schulseelsorgerin und Schulseelsorger anerkannt sein will, sollte die Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Schulentwicklung wahrnehmen: sich aktiv einbringen, z.B. bei Gesamtkonferenzen, bei der Gestaltung des Schulprogramms, in Arbeitsgruppen und in spirituellen Angeboten.

*Im System Schule arbeite ich in einer Arbeitsgruppe mit, die sich mit der Raumplanung in unserer Schule beschäftigt: Bereitstellung von Ruheräumen für Schüler und Lehrer, Schaffung von Stillarbeitsräumen für Schüler und Lehrer, Schaffung von Spielflächen für die Schülerinnen und Schüler, Einrichtung eines Schülercafés.*

*Ein vom katholischen Schulträger vorgegebener Schwerpunkt meiner Tätigkeit ist die Vorbereitung und Gestaltung der wöchentlich stattfindenden jahrgangsbezogenen Schulgottesdienste. Die Gottesdienste folgen einer einfachen, aber klar strukturierten Liturgie. Sie werden von Schülerinnen und Schülern aus einzelnen Klassen, in denen ich unterrichte, mitgestaltet, sind kirchen- bzw. schuljahresbezogen und immer wieder auch an Themen orientiert, die momentan in der Schule „dran“ sind: aktuelle politische Fragen, weltpolitische Ereignisse, konkrete Probleme in den jeweiligen Klassen und Jahrgangsstufen. Sie sind einerseits so etwas wie „spirituelle Oasen“ im Schulalltag und bieten andererseits die Gelegenheit, die o.g. Themen und Fragen im Gebet vor Gott zu bringen und in der Predigt von der Bibel her zu „beleuchten“. Hier wird die „Alltagstauglichkeit“ der Bibel deutlich.*

## **5. Schulseelsorge an Berufsbildenden Schulen**

Berufsbildende Schulen sind Konglomerate unterschiedlichster Ausbildungsgänge. Auch wenn sie theoretisch alle für bestimmte Berufe ausbilden, kann man bei vielen Bildungsgängen nicht mehr sicher sein, dass die Schülerinnen und Schüler später auch in den Berufen tätig sein können, in denen sie ausgebildet werden. Die allgemeine Flexibilisierung der Arbeit<sup>8</sup> führt zum Erfüllen von Jobs an unterschiedlichen Arbeitsstellen und nicht zur Karriere in einem Beruf. Die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule wissen oder spüren dies.

Zudem gibt es in der Berufsschule Vollzeitklassen für Schülerinnen und Schüler ohne abgeschlossene Vorbildung und ohne klare Berufsempfehlung. Sie landen in einem „Berufsvorbereitungsjahr“ oder „Berufsgrundbildungsjahr“ und sind schon stigmatisiert, weil sie in der Haupt- und Realschule frühzeitig aussortiert wurden.

*In Berufsschulen bündelt sich eine ganze Reihe von Problemen. Das System Schule steht unter enormem Druck und bekommt die Bewältigung gesamtgesellschaftlicher Probleme aufgeladen, die es allein nicht lösen kann. Die Problematik des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts macht sich insbesondere für Hauptschüler/-innen bemerkbar, viele von ihnen landen in schulischen „Warteschleifen“ in der Berufsschule. Großstädtische Jungen mit Migrationshintergrund sind die Bildungsverlierer. Die Probleme und der Druck belasten Schüler und Lehrer. Unter den Jugendlichen finden sich erschreckend häufig psychische Erkrankungen und autoaggressives Verhalten. Lehrerinnen und Lehrer leiden unter Frustration bis hin zum Burnout. (K.A.)*

Die Schulseelsorge muss darum vor allem sinnstiftende und unterstützende Angebote machen. Es geht darum, Personen zu stärken und Lebenshilfe – im Sinne von Hilfe zum Leben – anzubieten. Auch soll die Schulseelsorge mit den jungen Menschen Lebenskonzepte entwickeln, die ihnen trotz „Scheitern“ ein sinnvolles Leben ermöglichen und Perspektiven erschließen.

*Mit anderen habe ich eine „Qualifizierungsförderung für Berufsgrundschuljahr und Berufsfachschule“ initiiert. In Einführungswochen wird der Leistungsstand der Schüler/-innen in Deutsch, Englisch und Mathematik erhoben. Nach vier Wochen bekommen alle Schülerinnen und Schüler ein erstes Feedback auf ihren jeweiligen Leistungsstand. Es finden darin „Sozialtage“ statt, in denen der Sozialraum Schule, die Klassengemeinschaft und die Schulregeln zum Thema werden. Das vernetzte Team der Lehrerinnen und Lehrer verbessert so ihre Diagnosefähigkeit und gelangt schnell zu genauen Einschätzungen. Auch wird ein Methodentraining („Lernen lernen“) angeboten und es ist die Schulsozialarbeit mit ihrer Beratung für Lebenskrisen und Berufswegeplanung eingebunden. (K.A.)*

### *Schulseelsorge als politische Arbeit*

Eine der zentralen Aufgaben der Schulseelsorge ist wahrzunehmen, was die Schülerinnen und Schüler wirklich brauchen, und zwar mehr als „nur“ Ausbildung: Sie benötigen Kompetenzen für das Leben. Die Lehrkräfte an der Berufsschule können diese sogar gesetzlich verankerte Aufgabe (z.B. HSchG § 86: erziehen, unterrichten, beraten und betreuen) erfüllen.

Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger verstehen sich in dieser Situation oft als Anwälte der Schülerschaft und als „Motor“ für Veränderungen.

*An dieser Schule verstand ich Schulseelsorge als Arbeit an den Schulstrukturen. Die Humanisierung von Schule gelingt nur, wenn die Bedingungen, unter denen gelernt und gelehrt wird, menschlich sind. Dieser Anspruch hat viele Konsequenzen. Schüler/-innen werden in ihrer gesamten Lebenswirklichkeit wahrgenommen. Oftmals müssen zuerst existentielle Probleme angegangen werden, bevor für Unterricht aus Sicht der Schüler Raum und Zeit ist. Ziel ist nicht allein die Erlangung eines spezifischen Abschlusses, sondern das Entwickeln einer Lebensperspektive. Aber auch die Lehrer/-innen brauchen Entlastung. So bietet mein katholischer Kollege in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin eine Supervisionsgruppe für die Lehrerschaft an. (K.A.)*

Um so arbeiten zu können, gibt es zwei Bedingungen: Der Religionsunterricht muss in der Schule gewollt sein und die Schulseelsorge muss von der ganzen Schulgemeinde (Schulleitung, Lehrerschaft, Schülerschaft, nicht-unterrichtendes Personal, Eltern) akzeptiert werden.

### *Die Berufsschule ist ein multireligiöser Raum*

Insbesondere an Berufsschulen finden wir Schülerinnen und Schüler aus vielen Nationen und Angehörige unterschiedlicher Religionen. Weil der Religionsunterricht hier in der Regel im Klassenverband stattfindet, ist der/die Schulseelsorger/-in ansprechbar für alle Schüler, ungeachtet kultureller oder religiöser Herkunft. Die verstärkte Debatte um den Islam fordert auch die Schulseelsorge heraus.

Wie in den meisten Berufsschulen fällt schon beim ersten Gang über den Schulhof und durch die Pausenhalle meiner Schule in Gießen die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ins Auge. Das Zusammenleben von Menschen verschiedener Religionen, Kulturen und Milieus scheint trotz aller Aufregungen um Sarrazin und Co. doch recht gut zu funktionieren. Dieses Bild ergibt sich bei der Pausenaufsicht und auch in den Lerngruppen, wenn ich aus einer gewissen Distanz beobachte, wie die Schülerinnen und Schüler miteinander umgehen. Sobald aber im Unterricht oder auch im Lehrerzimmer die Rede auf die verschiedenen Religionen, insbesondere den Islam, kommt, wird dieser Eindruck massiv in Frage gestellt. Es tauchen starke Ressentiments als Kommunikationshindernis auf. Ich wähle bewusst den Begriff „Ressentiment“, denn es handelt sich nicht einfach um Vorurteile, die durch entsprechende rationale Auseinandersetzungen in Frage gestellt würden, sondern die emotionale Ablehnung verhindert geradezu die Auseinandersetzung.

- Schüler ohne Migrationshintergrund und insbesondere die Jungen bzw. die jungen Männer erzählen, wenn die Rede auf den Islam kommt, häufig von Situationen, in denen sie als Einzelne plötzlich einer Gruppe gegenüberstehen, von der sie sich bedroht fühlen.
- In Gießen gibt es sehr viele aramäische, also syrisch-orthodoxe Schüler, die von Mitschülern und Kollegen häufig mit „den Türken“ in einen Topf geworfen werden. Obwohl sie auch manchmal muslimische türkischstämmige Freunde haben, tauchen im Gespräch über den Islam oder den interreligiösen Dialog kollektive Erinnerungen an Verfolgung und Ermordung auf, für die mir der Begriff Ressentiment fast zu schwach erscheint.
- Schüler und Schülerinnen mit einem evangelikal-erwecklichen Hintergrund führen die Bedrohung und Verfolgung von Christen in muslimischen Ländern an.

Die Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs stellt darum ein schulseelsorgerliches Arbeitsfeld par excellence dar.

Zunächst erschien es mir naheliegend, im Unterricht einer an der Vermittlung von Wissen orientierten Auseinandersetzung mit dem Thema Raum zu geben, z.B. mit dem Besuch einer Moschee. Im Schulseelsorgekonzept bildete darum das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ein zentrales Element. Zu den außerschulischen Partnern gehören schon seit längerer Zeit die verschiedenen Moscheevereine in Gießen. Wenn ich mit Schülergruppen zu einem Besuch dort bin und sie erleben die Gastfreundschaft, Gesprächsbereitschaft und Offenheit, habe ich den Eindruck, die Schüler und Schülerinnen nehmen vielleicht zum ersten Mal wahr, dass es sich um eine Religion handelt. Sie werden neugierig und fragen nach, sie entdecken Unterschiede zu ihrer eigenen Religion, aber auch die Gemeinsamkeiten kommen zur Sprache.

In diesem Schuljahr werde ich mich stärker auf die schulinterne Fortbildungsarbeit konzentrieren. Dabei knüpfe ich an die oben dargelegten Überlegungen zum Aufsuchen außerschulischer Lernorte an, denn auch im Kollegium wird die Gesprächsbereitschaft, Neugierde und Offenheit vielleicht eher durch die direkte Begegnung gefördert als durch Vorträge und Texte. Ich habe die Hoffnung, dass sich eine kleine Gruppe bildet, mit der ich dann gemeinsam die nächsten Schritte planen kann. (C.W.E.)

## Schulseelsorge für alle

Die Frage nach dem evangelischen Profil der Schulseelsorge in der öffentlichen Berufsschule stellt sich unter den Bedingungen religiöser Vielfalt und zugleich weitgehender Säkularisierung in besonderer Weise. Schulseelsorger sind als „berufliche Christen“ einer Religion/einer Konfession verbunden, zugleich richtet sich ihre Tätigkeit an alle in der Schule. Hier bietet sich der Vergleich mit den Arbeiterpriestern in den 1970er Jahren an: Pfarrer arbeiteten in Fabriken, um Menschen in diesem Milieu, das der Kirche sonst fern ist, nahe zu sein.

*Seelsorge bedeutet für mich, immer wieder zu sehen und anzuerkennen, dass Schülerinnen und Schüler mehr sind als Lernende. Auch das Lehrpersonal ist mehr als Lehrende. Alle bringen ihre gesamte Lebensgeschichte mit in das Schulgebäude.*

*In praktischer Umsetzung heißt dies, dass ich mit einer Gruppe Raumausstatter einen Seelsorgeraum gestaltet habe, in dem wöchentlich einmal die „ansprechbar“ stattfindet. Für die Lehrerschaft haben mein katholischer Kollege und ich am ersten Schultag eine kleine Besinnung inklusive einem kleinen Imbiss veranstaltet. Das Evangelium für die Berufsschule lautet für mich, dass Jeder und Jede Teil von Gottes guter Gemeinschaft ist und zu dieser Gemeinschaft einen Teil beitragen kann. Der Verweis auf christliche Überzeugungen ist nicht nur für die Schüler/-innen wichtig. Ihren Exklusionserfahrungen wird die Inklusion in Gottes Gemeinschaft entgegengestellt. Das ist Anspruch und Hoffnung zugleich. Alle gehören zur Gemeinschaft und können etwas zu ihr beitragen. Ihr Wert ist unabhängig von ökonomischen Kriterien. (K.A.)*

## Anmerkungen

1. Vgl. Dam, Harmjan, Neues Handbuch für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen. Neukirchen 2005, 239f. Dam, Harmjan, Schulseelsorge und schulnahe Jugendarbeit, in: Koerrenz, Ralf/Wermke, Michael (Hg.), Schulseelsorge – Ein Handbuch, Göttingen 2008, 60-68, hier: 67f.
2. Wünscher, Ines, Praxismodelle im Grundschulbereich, in: Koerrenz, Ralf/Wermke, Michael (Hg.) Schulseelsorge – Ein Handbuch, Göttingen 2008, 245 – 250.  
Musall, Hella, Praxismodelle in der Regelschule (GHS/RS), in: Koerrenz, Ralf/Wermke, Michael (Hg.), Schulseelsorge – Ein Handbuch, Göttingen 2008, 251-256.  
Spenn, Matthias, Praxismodelle in der Gesamtschule, in: Koerrenz, Ralf/Wermke, Michael (Hg.), Schulseelsorge – Ein Handbuch, Göttingen 2008, 257-262.  
Remy, Jochen, Praxismodelle am Gymnasium, in: Koerrenz, Ralf/Wermke, Michael (Hg.), Schulseelsorge – Ein Handbuch, Göttingen 2008, 263-269.  
Schreiner, Martin, Praxismodelle in der Berufsbildenden Schule, in: Koerrenz, Ralf/Wermke, Michael (Hg.), Schulseelsorge – Ein Handbuch, Göttingen 2008, 270-276.
3. Ganz herzlich bedanke ich mich bei den engagierten Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern aus der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, die auf der Dritten EKD-weiten Tagung Evangelische Schulseelsorge aus ihrer Praxis berichteten. Dank auch an die Workshopleiter/-innen, die mir ihre Beobachtungen weiterleiteten.
4. Vgl. Spenn, Matthias, Wenn Hiobsbotschaften in der Schule eintreffen. In: Grundschule Religion 27/2009, 21-23.
5. Vgl. Dam, Harmjan, Schulseelsorge, tragendes Element in der Schulkultur einer evangelischen Schule. In: Klie, Thomas/Kuhmlehn, Martina (Hg.), Handbuch Evangelische Schulen. Göttingen 2011.
6. Musall, Hella, Praxismodelle in der Regelschule (GHS/RS), in: Koerrenz/Wermke, a.a.O., 251.
7. Schweiker, Wolfhard, Verstehende Krisenbegleitung im Kontext einer integrativen Seelsorge, in: Pithan, Annebelle/Adam, Gottfried/Kollmann, Roland (Hg.), Handbuch Integrative Religionspädagogik. Gütersloh 2002, 518-526.  
Vgl. auch Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst, Die Praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhang dargestellt, hg. v. Frerich, Jacob, SW I, 13, Berlin 1850, 435f.
8. Sennett, Richard, Der flexible Mensch, New York 1998, Berlin 20073. Job ist im altenglischen der Begriff für Sack, Lumpen. Karriere ist ursprünglich der Begriff für die gerade Straße für Karossen (S. 10).



# Anhang

Seelsorge ereignet sich in der Schule seit je her in vielen alltäglichen Situationen, etwa in der seelsorgerlichen Gestaltung von Unterrichtsthemen, in „Tür- und Angelgesprächen“ oder bei Andachten. Sie reicht von vielen kurzen Begegnungen, in denen sich eine aufmerksame und wertschätzende Wahrnehmung des anderen Menschen zeigt, über längere Beratungsgespräche bis hin zur Krisenseelsorge bei Notfällen an Schulen.

## Schulseelsorge – mehr als ein Trostpflaster

Gerade Religionslehrkräfte erleben, dass sie über ihre pädagogischen Aufgaben hinaus als Seelsorgerinnen und Seelsorger gefragt sind: Wenn der Kollege von der Erkrankung der Frau erzählt, wenn einer Mutter die familiären Probleme über den Kopf wachsen, wenn ein Kind sich verändert und müde und traurig wirkt, wenn eine Jugendliche frustriert nach einer Lebensperspektive sucht, ... dann nehmen sie sich die Zeit für ein Gespräch. Sie fragen nach, sie lassen sich erzählen und nehmen an den großen und kleinen Problemen des Lebens Anteil. Sie trösten, ermutigen, helfen weiter.

Seelsorge in der Schule ist ein Aufgabenfeld mit wachsender Bedeutung. Mit der Veränderung von Schule und Gesellschaft wächst das Bedürfnis nach existentiell bedeutsamen Gesprächen und kontinuierlicher seelsorgerlicher Begleitung. Wenn das Leben unsicherer wird und sichernde Strukturen wegfallen, dann sind Menschen gefragt, die ansprechbar sind und Orientierung vermitteln.

Schulseelsorge hat zugleich eine gesellschaftliche Dimension. Sie ist „mehr als ein Trostpflaster“. Sie prägt die Haltung, mit der sich Menschen begegnen und beeinflusst damit den Geist einer Schule. Sie kann den entscheidenden Anstoß geben, eine Situation zu verändern. Sie kann Hoffnung vermitteln, dass es sich lohnt zu leben. Seelsorge ist der christliche Beitrag zu einer menschenfreundlichen Schule.

### Das Profil von Schulseelsorge als schulisches Beratungsangebot

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern reagiert auf die veränderte gesellschaftliche Situation. Seit einigen Jahren werden Fortbildungen angeboten, in denen Lehrkräfte Kompetenzen erwerben, wie Seelsorge unter den Bedingungen von Schule gelingen kann. An vielen Schulen werden Modelle für seelsorgerliches Handeln erprobt. Aus diesem Aufbruch entwickeln sich Projektideen, Vernetzungen und Perspektiven für eine zukünftige Konzeption von evangelischer Schulseelsorge in Bayern.

Evangelische Schulseelsorge in Bayern setzt die Vertrautheit der Menschen im Lebensraum Schule mit den Schulseelsorgerinnen und Schulseelsor-

gern voraus. Diese treten nicht von außen in ein System, das ihnen fremd ist, sondern sie gehören als Lehrkräfte zur Schulgemeinschaft. Diese Vertrautheit ermöglicht ihnen, andere über längere Zeiträume zu begleiten. Sie nehmen Entwicklungen wahr und werden selbst aktiv, indem sie die Beziehungen gestalten. Sie können durch die tägliche Vertrautheit mit den Kindern und Jugendlichen auf Botschaften und Signale, die oft nur versteckt gezeigt werden, einfühlsam und zugewandt reagieren. Die Nähe zu den Menschen ist ihre besondere Stärke. Darin liegt zugleich die Herausforderung, selbst als Mensch authentisch zu leben. Das Eingebundensein in das schulische System erfordert die Fähigkeit zur Rollenklarheit und Abgrenzung. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger signalisieren für sich und nach außen deutlich, wann sie primär einen seelsorgerlichen oder einen pädagogischen Auftrag wahrnehmen. Sie müssen – gerade da sie zugleich Lehrkräfte an der Schule sind – die seelsorgerliche Verschwiegenheit deutlich kommunizieren und bewahren. Dazu brauchen sie die Unterstützung der Schulleitung, die diesen seelsorgerlichen Freiraum billigt und schützt.

Explizite Schulseelsorge versteht sich als Teil des schulischen Beratungsangebotes mit einem eigenen Profil und arbeitet vernetzt mit anderen schulischen Beratungsangeboten (Schulleitung, Klassenlehrkräfte, Beratungs-/ Vertrauenslehrkräfte, Schulpsycholog/innen, Schulsozialarbeit etc.). Sie ist ein Angebot der Kirche zur Lebensbegleitung und Lebensdeutung im Horizont des christlichen Glaubens. Das Profil der Seelsorge liegt in der christlichen Motivation der seelsorgerlich Handelnden und zeigt sich in der Erwartung derer, die Seelsorge suchen. Seelsorge ist ein Beziehungsgeschehen. Die Zuwendung zu den Menschen beruht auf Glaubenserfahrung der Seelsorgerin und des Seelsorgers, von Gott angenommen und gewollt zu sein. In der aufrichtigen und annehmenden Begegnung von Menschen spiegelt sich die Zuwendung Gottes zu den Menschen wider. Je nach Situation kann dies im Angebot von Gebet und Segen verdichtet werden.

### **Voraussetzungen und Grundformen**

Schulseelsorge gehört zum öffentlichen Auftrag der Kirche. Sie wird angeboten von Lehrkräften, die Mitglied der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sind. Sie haben sich über ihre theologische und/oder pädagogische Qualifikation hinaus seelsorgerlich am Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn fortgebildet. Sie stellen sich mit Einwilligung der/des Dekanatsschulbeauftragten (als evangelischer kirchlicher Oberbehörde) und der Schulleitung als Seelsorgerin und Seelsorger zur Verfügung und sind an ihrer Schule bekannt. Sie bilden sich regelmäßig fort und reflektieren ihr seelsorgerliches Handeln kontinuierlich.

### **Schulseelsorge handelt in drei Grundformen.**

#### *1. Begleitung von einzelnen Menschen*

Die Form von Einzelgesprächen reicht von „Tür- und Angel-Gesprächen“ bis hin zu längeren Seelsorgegesprächen. Die Anlässe sind so vielfältig wie das Leben. Die Gespräche sind unabhängig von Religion und Konfession der Person und offen für alle Menschen im Lebensraum Schule: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeitende an der Schule, Erziehungsberech-

tigte. Schulseelsorge handelt personenzentriert und nicht-direktiv. Menschen werden in ihrer Lebenssituation wahrgenommen, ohne bewertet oder indoktriniert zu werden. Im Unterschied zu anderen schulischen Beratungsangeboten liegt das Wesen der seelsorgerlichen Gespräche darin, dass Lebensfragen vor dem impliziten Horizont des christlichen Glaubens besprochen werden. Die seelsorgerlichen Kontakte stärken die Lebens- und Glaubensgewissheit der Menschen. Das Kennzeichen dieser Gespräche ist Menschlichkeit, Freiheit und Offenheit. Die Gespräche sind vertraulich, alle seelsorgerlich Handelnden unterliegen der Pflicht zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit. Diese Voraussetzung ist ein verbindliches Merkmal für Seelsorge.

## *2. Begleitung von Gruppen*

Schulseelsorge wird gestützt von spirituellen und liturgischen Angeboten für einzelne Gruppen oder die gesamte Schule. Schülerinnen und Schüler sind eingeladen, sich für religiöse Erfahrungen zu öffnen und die stabilisierende Kraft des Glaubens zu erleben. Das gemeinsame religiöse Feiern verbindet alle, die an diesen Angeboten teilnehmen, zu einer Gemeinschaft vor Gott. Dadurch wird der tragende Grund sichtbar, auf dem die Arbeit der seelsorgerlich Handelnden geschieht. Der christliche Horizont wird deutlich, vor dem die seelsorgerlichen Angebote verstanden werden können. Bei akuten Krisen, wie Todesfällen an der Schule, und bei belastenden Erfahrungen in der Schulgemeinschaft, z.B. Mobbing, wird das Gespräch in Gruppen angeregt und vertieft. Hier ist die besonders enge Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Schule unerlässlich.

## *3. Vermittlung und Vernetzung*

Schulseelsorge versteht sich als Schnittstelle hin zu anderen Beratungsangeboten in und außerhalb der Schule. Sie ist sich ihrer Grenzen bewusst und vermittelt bei Bedarf zu qualifizierten Angeboten wie schulpsychologischer Beratung, Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familien- und Lebensberatung, Beratungsstellen für sexuellen Missbrauch, Schuldnerberatung, Drogen- und Suchtberatung (z.B. bei Diakonie und Caritas) u.Ä.m. Schulseelsorge als kirchliches Engagement an Schulen steht in engem Kontakt mit anderen kirchlichen Angeboten wie etwa der schulbezogenen Jugendarbeit und der evangelischen Schulsozialarbeit. Sie verweist auf deren Kompetenzen und Ressourcen, im Bereich der Jugendarbeit z.B. im Angebot von Tagen der Orientierung, Besinnungstagen, Projekten an der Schule, Schülercafés etc. Schulseelsorge nutzt die Chancen von Bildungs- und Freizeitangeboten, um mit Schülerinnen und Schülern in einen intensiven Kontakt und Austausch zu kommen.

## **Inhalte**

Das Arbeitsfeld Schulseelsorge wird in der Evangelischen Kirche in Deutschland differenziert gestaltet. Bedingt durch strukturelle Gemeinsamkeiten der kirchlichen und schulischen Landschaft zeigt sich eine konzeptionelle Nähe zur Schulseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. So sind in dem vorliegenden Entwurf Impulse der Evangelischen Landeskirche in

Württemberg aufgenommen. Seelsorge in der Schule geschieht in beiden Landeskirchen mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

*1. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger hören zu:*

Sie nehmen sich Zeit für die Anliegen der Menschen. Sie sehen die Nöte der Menschen und schaffen Gelegenheit für Gespräche, sie lassen sich ansprechen und hören zu. Sie führen Gespräche in wertschätzender Haltung und sind offen für die Unterschiedlichkeit der Menschen und ihrer Anliegen.

*2. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger unterstützen die Suche nach Lösungen:*

Sie begleiten Menschen, die in ihrer Situation ratsuchend sind. Sie begeben sich mit ihnen auf eine gemeinsame Suche und verkörpern die Hoffnung, dass eine Lösung gefunden werden kann. Sie unterstützen bei der Umsetzung gemeinsam gefundener Lösungen. Sie ermutigen zu Lebenshaltungen und Einstellungen, die in der Situation für die Beteiligten hilfreich sind. Für die seelsorgerliche Arbeit an Schulen eignen sich besonders die Methoden des nicht-direktiven, annehmenden Gesprächs und der systemischen (lösungs- und ressourcenorientierten) Gesprächsführung.

*3. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger vermitteln Hilfe:*

In Absprache mit denen, die Seelsorge in Anspruch nehmen, arbeiten Schulseelsorgerinnen und -seelsorger vernetzt mit anderen schulischen Beratungsangeboten (Schulleitung, Klassenlehrkräfte, Beratungs-/Vertrauenslehrkräfte, Schulpsycholog/innen, Schulsozialarbeit etc.). In Notsituationen können so die entsprechenden Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Seelsorgerinnen und Seelsorger motivieren dazu, psychosoziale Hilfsangebote aufzusuchen und anzunehmen. Sie vermitteln gegebenenfalls an kirchliche und außerkirchliche professionelle Einrichtungen, machen auf Angebote aufmerksam und helfen, Schwellenängste zu diesen Angeboten zu überwinden.

*4. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger bieten religiöse Begleitung an:*

Sie geben Orientierung, sprechen Lebensmut zu und stärken Hoffnung, die aus dem christlichen Glauben kommt. Sie halten Brüche und Fragmente in einzelnen Lebensbiographien aus und sind auch in Grenzsituationen des Lebens da. In Gespräch, Gebet und Segen vermitteln sie die stärkende Kraft des christlichen Glaubens. Sie achten jeden Menschen als ein von Gott bejahtes Geschöpf. Sie kommunizieren den Wert des Lebens und ein nicht leistungsbezogenes Menschenbild in den spezifischen Anforderungen des Systems Schule.

### **Personalstruktur und Finanzierung**

Die folgenden Hinweise zeigen den momentanen Stand in der rechtlichen und finanziellen Entwicklung der Evangelischen Schulseelsorge in Bayern (Mai 2009).

### *Kirchliche Religionslehrkräfte in der Schulseelsorge:*

Pfarrer/innen haben einen allgemeinen Seelsorgeauftrag. Ihre seelsorgerliche Verschwiegenheit ist durch die Ordination geschützt. Bei Religionspädagogen/innen, Katechet/innen ist die seelsorgerliche Schweigepflicht nicht ausdrücklich formuliert, kann aber analog aus der Vocatio der staatlichen Religionslehrkräfte abgeleitet werden.

### *Staatliche Religionslehrkräfte mit Vocatio:*

Die seelsorgerliche Verantwortung ist in der Beauftragung zum Religionsunterricht (Vocatio) ausdrücklich genannt, damit ist implizit auch die seelsorgerliche Schweigepflicht enthalten.

### *Staatliche Lehrkräfte evangelischen Bekenntnisses ohne Vocatio:*

Bislang ist die seelsorgerliche Schweigepflicht rechtlich nicht gesichert. Ein EKD-Gesetz zur Seelsorge ist derzeit in Arbeit. Erst nach dessen Verabschiedung können die rechtlichen Konsequenzen für die seelsorgerliche Schweigepflicht im Bereich der Schule formuliert werden. Für die finanzielle Unterstützung des seelsorgerlichen Engagements ist die weitere Entwicklung der kirchlichen Finanzen abzuwarten. Neue Modelle für die Finanzierung von Stundenanrechnung können sich durch den Ausbau der Ganztagschulen ergeben.

- Für Pfarrer/innen im Schuldienst gibt es in Einzelfällen eine Stundenanrechnung für Schulseelsorge durch das LKA oder aus dem Kontingent der Schule.
- Gemeindepfarrer/innen erhalten in Einzelfällen eine Stundenanrechnung aus dem Stundenpool des Dekanatsbezirkes.
- Für Religionspädagogen/innen, Katechet/innen steht ein begrenztes kirchliches Stundenkontingent zur Verfügung. Anrechnungstunden können mit Zustimmung des/der Schulbeauftragten über das RPZ beim Landeskirchenamt beantragt werden. Voraussetzung dafür sind das Zertifikat über die Qualifikation Schulseelsorge und eine ausführliche Projektbeschreibung.
- Staatliche Religionslehrkräfte mit Vocatio erhalten in Einzelfällen eine Stundenanrechnung aus dem Kontingent der Schule. Voraussetzung ist das Zertifikat über die Qualifikation Schulseelsorge.

### **Fortbildung und Qualitätssicherung**

2004 wurde am Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn eine Projektstelle Schulseelsorge eingerichtet. Sie hat drei Aufgabengebiete: Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten, Konzeptionsentwicklung, Beratung vor Ort. Folgende Fortbildungen werden angeboten:

1. Jährlich ein Grundkurs führt in die Schulseelsorge ein. Er dient auch als verpflichtende Vorbereitung für die Qualifikation Schulseelsorge „Ermunterung zur Lebensbegleitung“. Diese umfasst fünf aufeinander aufbauende Module, jeweils von März – November eines Jahres. In Zusammenarbeit mit der Evang. Schulstiftung in Bayern werden Grundbegriffe der Seelsorge mit einem Schwerpunkt auf systemischer Seelsorge vermittelt. Die aktive

Teilnahme wird mit einem Zertifikat bestätigt. Ergänzt wird das Fortbildungsangebot durch thematische Einzelkurse.

2. Mit Beginn im Juli 2009 wird jährlich ein Schulseelsorgekonvent stattfinden. Er ist offen für alle Absolventinnen und Absolventen der Qualifikation und dient der Supervision des seelsorgerlichen Arbeitens sowie der Interessensvertretung und Weiterentwicklung von Schulseelsorge.
3. Projektweise wird ab Oktober 2009 in Zusammenarbeit mit der Christusbruderschaft Selbitz eine jährliche Retraite angeboten: „Meiner Seele Raum geben“. Sie dient der Sorge für das eigene seelische und geistliche Gleichgewicht.
4. Kirchliche Lehrkräfte können die Förderung von Supervision oder Geistlicher Begleitung im LKA beantragen. Projektweise können ab Herbst 2009 auch staatliche Lehrkräfte in der Schulseelsorge über das RPZ Supervision und Geistliche Begleitung beantragen.

### **Krisenintervention/Notfallseelsorge an Schulen**

Die Notfallseelsorge bei Krisen in Schulen ist ein eigener Arbeitsbereich innerhalb der Schulseelsorge. In enger Zusammenarbeit mit der Evang. Notfallseelsorge in Bayern werden Lehrkräfte dafür qualifiziert, bei akuten Krisen an Schulen nach den Standards der Notfallseelsorge Aufgaben zu übernehmen. Das System sieht drei Ebenen vor:

#### *1. Schulebene*

Lehrkräfte erwerben in Fortbildungen am RPZ und bei schulinternen Fortbildungen seelsorgerliche Kompetenzen für den Umgang mit Krisen an Schulen. Das bedeutet konkret die Mitarbeit im schulischen Krisenteam, das Führen von seelsorgerlichen Gesprächen mit Einzelnen und Gruppen, das Angebot von Ritualen, Andachten, Gottesdiensten, die Kenntnis der unterstützenden Systeme.

#### *2. Dekanatsebene/Kirchenkreisebene*

Lehrkräfte, die eine Ausbildung der Notfallseelsorge absolviert haben, können darüber hinaus in Notfällen von anderen Schulen angefordert werden. Diese Lehrkräfte treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch am RPZ.

#### *3. Landeskirche*

Ansprechpartner für den Bereich der Notfallseelsorge bei Krisen an Schulen ist in erster Linie Pfarrer Thomas Barkowski, Notfallseelsorger, Tel. 09872 / 509-125, E-Mail: barkowski.rpz-heilsbronn@elkb.de, Alarmierung über Handy: 0160 / 2034133. Unterstützend tätig ist Pfarrerin Dr. Ute Baierlein, Projektstelle Schulseelsorge.

### **Erfahrungen aus der Praxis**

Schulseelsorge etabliert sich seit 2004 als eigenes kirchliches Beratungsangebot im Lebensraum Schule. Die Art der seelsorgerlichen Angebote wird

abgestimmt auf die konkreten Bedingungen vor Ort. Als zentrale Systembedingungen für eine gelingende Arbeit haben sich herausgestellt:

Die enge ökumenische Zusammenarbeit mit der Fachschaft Religion und die Akzeptanz des Angebotes im Lehrerkollegium,  
die Unterstützung durch die Schulleitung,  
die Vertrautheit und Zusammenarbeit mit den schulischen und außerschulischen unterstützenden Systemen.

Personabhängige Faktoren für eine gelingende Arbeit sind:

- Die Bereitschaft und Kompetenz, stabile Beziehungen aufzubauen,
- die Fähigkeit, aktiv auf Menschen zuzugehen und zugleich die Privatsphäre zu bewahren,
- die Akzeptanz der eigenen Grenzen in dem, was Seelsorge leisten kann,
- die theologische Kompetenz im Umgang mit existentiellen Fragestellungen und im Angebot von Ritualen,
- die Bereitschaft, sich in diesem Arbeitsgebiet kontinuierlich fortzubilden und das eigene seelsorgerliche Handeln zu reflektieren.

In den letzten Jahren haben sich folgende Formen des seelsorgerlichen Handelns in der Schule bewährt:

- „Tür- und Angelgespräche“ sind die alltägliche Form von Seelsorge an Schulen und bieten die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum mit Menschen in Kontakt zu bleiben.
- Der Kummerkasten hat eine wichtige seelsorgerliche Funktion in der Primar- und Förderstufe. Das konkrete Prozedere von anonymer Anfrage und seelsorgerlicher Antwort muss vor Ort entwickelt werden.
- Bei weiterführenden Schulen bietet sich die Online-Seelsorge als eigenes Beratungsangebot an. Auch hier müssen Vertraulichkeit und Schutz der Privatsphäre von beiden Seiten gewährleistet sein.
- Unter dem Namen „Offenes Ohr“ hat sich die Einrichtung eines festen Beratungsangebotes etabliert. Zu bekannter Zeit und an bekanntem Ort wird ein niederschwelliges Gesprächsangebot gemacht, das keiner Anmeldung bedarf. Hier kommen existentielle Themen verstärkt zur Sprache, deshalb setzt dieses Angebot eine hohe seelsorgerliche Kompetenz und gute Selbstwahrnehmung voraus.
- Vereinbarte Gespräche bieten sich dann an, wenn Schülerinnen und Schüler das Angebot eines „Offenen Ohrs“ am Nachmittag nicht wahrnehmen können. Sie erfordern eine breite Unterstützung durch die Schulleitung und Kollegenschaft, da diese Gespräche sich oft über Pausen und Freistunden hinaus in den Unterricht erstrecken. Sie sind v.a. bei krisenhaften Entwicklungen wichtig.



- Projekte und feste Angebote aus dem Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit sind wichtige Gelegenheiten, um Vertrauen aufzubauen und im gemeinsamen Tun seelsorgerlich zu begleiten: Raum der Stille, Streitschlichterprojekt, Andachten, Tage der Orientierung, Schülercafé etc. Schulbezogene Jugendarbeit und Schulseelsorge ergänzen sich hier als Formen kirchlichen Handelns in der Schule.
- Durch den Ausbau von Ganztagschulen steigt die Bedeutung von Schulseelsorge, da im gemeinsamen Gestalten des Tages die Notwendigkeit von seelsorgerlicher Begleitung noch deutlicher wird.

### **Quelle**

Religionspädagogisches Zentrum der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Hg.) (2009): Evangelische Schulseelsorge in Bayern. Mehr als ein Trostpflaster, Heilsbrunn, 4-14.

## 1. Zielsetzung

Mit dem Referat „Schulbezogene Jugendarbeit“ und dem Referat „Schulseelsorge“ sind sowohl im Amt für Jugendarbeit (AfJ) als auch im Religionspädagogischen Zentrum (RPZ) Referate angesiedelt, die Angebote an Schulen machen, die über den klassischen Religionsunterricht hinausführen. Die Kooperation zwischen beiden

Referaten ist sinnvoll und wird mit dieser Vereinbarung beschrieben und gestärkt. Beide Referate sehen auf Grund des jeweiligen Profils der eigenen Arbeit die Notwendigkeit, eng mit dem anderen Referat zusammen-

zuarbeiten und sich regelmäßig auszutauschen über aktuelle Entwicklungen und Planungen. Diese Zusammenarbeit sehen wir als fruchtbar und hilfreich an für die eigene Arbeit. Aufgrund der inhaltlichen Schwerpunkte des jeweiligen Referates ist es auch weiterhin notwendig, dass Schulseelsorge im RPZ und schulbezogene Jugendarbeit im AfJ angesiedelt ist und bleibt. Die gewachsenen Zuständigkeiten sind sinnvoll und haben ihre Berechtigung. Zwei hervorragend ausgestattete Bereiche mit ihrer eigenen Tradition und ihren Kompetenzen ergänzen sich. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen beiden Arbeitsbereichen ist ein Gut, das weiterhin bewahrt werden soll, auch wenn es gegenwärtig andere Tendenzen in der EKD und in der Schulpastoral gibt. Wir sehen in der Kooperation einen deutlichen Gewinn, keine Schwächung.

## **Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Jugendarbeit und dem Religionspädagogischen Zentrum über die Zusammenarbeit von schulbezogener Jugendarbeit und Schulseelsorge**

## 2. Beschreibung der jeweiligen Aufgabengebiete

### *Schulbezogene Jugendarbeit*

Schulbezogene Jugendarbeit beschreibt ein bewährtes Arbeitsfeld zwischen der evangelischen Jugendverbandsarbeit und der Schule. Die gute Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule blickt auf eine schon längere Tradition zurück. Einer der Schwerpunkte schulbezogener Jugendarbeit sind die Besinnungstage, die in vielen Schulen inzwischen zum Standard gehören.

Zur Vielfalt schulbezogener Jugendarbeit gehören Bildungs- und Freizeitangebote, Projekte wie TutorInnenschulungen, erlebnispädagogische Maßnahmen – z.B. zur Stärkung der Klassengemeinschaft, Schülercafés, Angebote zur gewaltfreien Konfliktbewältigung oder spirituelle Angebote z.B. zu einzelnen Festen im Jahreskreis.

Projekte schulbezogener Jugendarbeit können sowohl innerhalb der Schule als auch außerhalb der Schule stattfinden. Sie finden in allen Schul-

arten statt, ebenso an Regelschulen und an offenen oder gebundenen Ganztagschulen. Es können einmalige Veranstaltungen sein oder sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, bis hin zu einem Angebot über ein ganzes Schuljahr hinweg.

Diese Angebote haben einen ganzheitlichen Ansatz und richten sich im Besonderen an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Es gelten die Standards der evangelischen Jugendarbeit, die in der OEJ beschrieben sind, z.B. Freiwilligkeit (soweit möglich), Partizipation und Demokratie. Die Projekte suchen nach Vernetzung sowohl innerhalb der Schule als auch hin zur evangelischen Jugendarbeit.

Innerhalb unserer Projekte werden Beziehungen aufgebaut und es gibt oft eine hohe Vertraulichkeit, die immer wieder auch seelsorgerliche Gespräche ermöglicht.

Hier wird deutlich, dass es öfter eine Schnittstelle zwischen schulbezogener Jugendarbeit und Schulseelsorge gibt und geben wird – einer der Gründe, warum eine enge Kooperation beider Arbeitsbereiche sinnvoll und notwendig ist.

### *Schulseelsorge*

Schulseelsorge ist Seelsorge in der Schule: Definition, Inhalte und Methoden verstehen sich aus dem theologischen Begriff von Seelsorge. Es gelten die allgemeinen Standards der Seelsorge. Dazu gehört auch die seelsorgerliche Verschwiegenheit.

Seelsorge in der Schule geschieht in der Bandbreite von alltäglicher Begegnung und institutionalisiertem Beratungsangebot. Sie wird angeboten durch evangelische Lehrkräfte, die zur Schule gehören und sich durch Aus- und Fortbildungen für diese Arbeit qualifiziert haben. Schulseelsorge ist vernetzt mit anderen schulischen und außerschulischen Beratungsangeboten und braucht die Unterstützung durch die Schulleitung und die Akzeptanz im Lehrerkollegium.

Die seelsorgerliche Begleitung gilt Einzelnen und Gruppen, sie ist offen für alle Menschen im Lebensraum Schule. Ein Arbeitsbereich der Schulseelsorge ist die Notfallseelsorge bei akuten Krisen in Schulen. Schulseelsorge wird gestützt durch spirituelle Angebote. Die seelsorgerliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen erfordert über die klassischen Gesprächsangebote der Seelsorge hinaus andere methodische Formen, mit denen Begegnungsmöglichkeiten eröffnet werden und vertrauensvolle Beziehungen angebahnt werden. Hier profitiert die Schulseelsorge von Erfahrungen und Methoden der schulbezogenen Jugendarbeit. Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit können Ausgang sein für seelsorgerliche Begegnungen und Gespräche.

## **3. Beschreibung der Kooperation**

### *Auf der Schulebene*

Projekte der Schulseelsorge und schulbezogenen Jugendarbeit sind in ihrer Zielsetzung unterschiedlich. Sie haben Berührungspunkte, die die Kooperation wichtig machen. In Projekten der Jugendarbeit finden auch seelsorgerliche Gespräche statt. In manchen Projekten der Schulseelsorge kommen Methoden der Jugendarbeit zum Einsatz. Wenn an einer Schule beide Veran-

staltungsformen angeboten werden, ist es wichtig, voneinander zu wissen und sich auszutauschen. In der Regel sind Projekte der Schulseelsorge Angebote, die intern entwickelt und angeboten werden, Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit können sowohl intern als auch extern angeboten werden.

#### *Auf der Referatsebene*

Auf folgenden Gebieten findet die Kooperation statt:

- Regelmäßiger Austausch und Information über wichtige Entwicklungen,
- gemeinsame Entwicklung von Fortbildungsangeboten, gegebenenfalls Zusammenarbeit in Fortbildungen,
- gemeinsame Teilnahme an den EKD-Konferenzen zur Schulseelsorge,
- gemeinsame Verwaltung des Stundenpools, der für den Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung steht,
- gemeinsame Gespräche mit dem LKA über die Verteilung des Stundenpools,
- Mitarbeit des Referats Schulseelsorge im Beirat schulbezogene Jugendarbeit auf Einladung des AfJ.

Die Referate wissen um die Überschneidungen in ihren Arbeitsbereichen und respektieren die unterschiedlichen Zuständigkeiten. Sie sehen in der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Ämtern eine Chance. Wenn Zuständigkeiten des anderen Referats betroffen sind, dann geschieht es in gegenseitiger Absprache.

Auch die Leitungen der beiden Häuser wollen und unterstützen die Zusammenarbeit der beiden Referate und kommunizieren dies gegenüber der Kirchenleitung.

Die Vereinbarung erhält mit der Unterzeichnung seine Gültigkeit und kann nur im gegenseitigen Einverständnis verändert oder aufgelöst werden. Für die inhaltliche Umsetzung der Vereinbarung sind die jeweiligen Fachreferentinnen/-referenten verantwortlich.

Heilsbronn, 12. April 2010

#### *Unterzeichner/innen des Kooperationsvertrags:*

Dr. Hans-Gerd Bauer, Landesjugendpfarrer  
Klaus Buhl, Pfarrer, Direktor RPZ  
Dorothea Jüngst, Ref. f. schulbezogene Jugendarbeit, AfJ  
Dr. Ute Baierlein, Ref. f. Schulseelsorge, RPZ  
Friedemann Hennings, Ref. f. Besinnungstage-Arbeit, AfJ

#### **Quelle**

[http://www.rpz-heilsbronn.de/fileadmin/user\\_upload/daten/arbeitsbereiche/seelsorge-beratung/schulseelsorge/kooperationsvertrag\\_afj\\_rpz.pdf](http://www.rpz-heilsbronn.de/fileadmin/user_upload/daten/arbeitsbereiche/seelsorge-beratung/schulseelsorge/kooperationsvertrag_afj_rpz.pdf), Zugriff 01.09.2011.



Vom 15. Juni 1999 (ABl. 2000 Nr. 2),  
zuletzt geändert am 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 118)

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Art. 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung  
am 15. Juni 1999 folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

## § 1. Dienstauftrag einer Pfarrerin/eines Pfarrers in der Schule

- (1) Die hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrern/Pfarrer geschieht im Rahmen kirchlicher Mitverantwortung für die öffentliche Schule<sup>1</sup>.
- (2) Der Dienstauftrag einer Pfarrerin/eines Pfarrers im Gestellungsvertrag umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts im Umfang der geltenden Pflichtstundenzahl.
  2. Die Übernahme von Schulgottesdiensten im Zusammenwirken mit den anderen Religionslehrkräften und mit der Schulgemeinde.
- (3) Erwartet werden die Wahrnehmung pastoraltheologischer Aufgaben in der Schule sowie die Zusammenarbeit mit den Trägern kirchlicher Bildungsarbeit im Nachbarschaftsbereich der Schule bzw. im Dekanat.
- (4) Schulbezogene Aufgaben haben Vorrang vor außerschulischen Dienstgeschäften.

## Verwaltungsverordnung über die hauptberufliche Gestellung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Schulseelsorge (GestVO)

77

## § 2. Dienstliche Stellung als Lehrkraft

- (1) Der Abschluss hauptberuflicher Gestellungsverträge für Pfarrern/Pfarrer erfolgt im Land Hessen gem. der Vereinbarung über die Gestellung von evangelischen Religionslehrern<sup>2</sup> und in Rheinland-Pfalz gem. der Vereinbarung über den Abschluss von Gestellungsverträgen für Religionslehrer<sup>3</sup>.  
Die Pfarrerin/der Pfarrer im Schuldienst bleibt im kirchlichen Dienstverhältnis; er/sie tritt nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Lande ein.
- (2) Die dienstlichen Pflichten und Rechte entsprechen denen einer vergleichbaren staatlichen Lehrkraft nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen. Die Pfarrerin/der Pfarrer unter-

liegt der Weisungsbefugnis der Schulleiterin/des Schulleiters, soweit nicht durch das kirchliche Dienstverhältnis andere Zuständigkeiten gegeben sind.

- (3) Als eine nicht in einem staatlichen Anstellungsverhältnis stehende Lehrkraft wird die Pfarrerin/der Pfarrer nicht durch den Personalrat vertreten.

### § 3. Kirchliches Dienstverhältnis

- (1) Das kirchliche Dienstverhältnis einer Pfarrerin/eines Pfarrers im hauptberuflichen Gestellungsvertrag entspricht dem einer Pfarrerin/eines Pfarrers im übergemeindlichen Dienst. Die kirchlichen dienstrechtlichen Bestimmungen bleiben gültig, sofern sie nicht mit den vertraglich verbindlich benannten Schulrechtsnormen und mit dem hauptberuflichen Gestellungsvertrag im Übrigen kollidieren.
- (2) Die kirchliche Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes.  
Zur Dienstpflicht gehört die Teilnahme an Dienstbesprechungen unter Leitung der Studienleiterin/des Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes.
- (3) Bei Dienstantritt in der Schule stellt sich die Pfarrerin/der Pfarrer der Dekanin/dem Dekan, der/dem Vorsitzenden der Dekanatsynode und der Pröpstin/dem Propst des Dienstortes persönlich vor.
- (4) Die Pfarrerin/der Pfarrer soll die kirchliche Mitverantwortung für die schulische Bildung und Erziehung im Dekanat stärken.

### § 4. Erteilung des Dienstauftrages für Religionsunterricht

- (1) Der Dienstauftrag zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht umfasst mindestens die Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden und kann mit einem weiteren Dienstauftrag verbunden sein.
- (2) Für einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Schuldienst kann sich nur bewerben, wer in eine Bewerberliste aufgenommen wurde. Über die Aufnahme in die Bewerberliste entscheidet die Kirchenleitung. Sie setzt in der Regel die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit voraus.
- (3) Vor Abschluss eines hauptberuflichen Gestellungsvertrages findet ein Vorgespräch der Bewerberin/des Bewerbers bei der Schulleitung, in der Regel verbunden mit einem Unterrichtsbesuch, statt. Die Verhandlungen mit Schule und Schulamt bzw. Bezirksregierung werden von der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes geführt.
- (4) Während des ersten Jahres im Schuldienst nimmt die Pfarrerin/der Pfarrer an einer schulischen Professionalisierungsmaßnahme teil, die vom Religionspädagogischen Studienzentrum und den staatlichen Studienseminaren nach Absprache mit dem Religionspädagogischen Amt durchgeführt wird<sup>4</sup>. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet die Kirchenverwaltung.

- (5) Unbeschadet des grundsätzlich unbefristet abgeschlossenen Gestellungsvertrages mit dem jeweiligen Land erteilt die Kirchenleitung den Dienstauftrag in der Regel für fünf Jahre. Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist führt die Studienleiterin/der Studienleiter mit der Pfarrerin/dem Pfarrer ein Personalgespräch und klärt, ob der Dienstauftrag verlängert werden soll<sup>5</sup>.

#### § 5. Erteilung des Dienstauftrages Schulseelsorge

- (1) Zur Förderung von schulbezogener evangelischer Jugendarbeit kann in besonderen Fällen ein kirchlich finanzierter Dienstauftrag für Schulseelsorge erteilt werden. Er umfasst in der Regel ein Viertel des Stundendeputats einer hauptberuflichen Lehrkraft.
- (2) Vor Erteilung des Dienstauftrages sind folgende Aspekte zu prüfen:
- a) erkennbare und beschreibbare seelsorgerliche Herausforderungen im religiösen, bildungsmäßigen und sozialen Bereich einer Schule und ihres Umfeldes;
  - b) Abstimmung mit Schulprofil bzw. Schulprogramm;
  - c) Grundversorgung der Schule mit Religionsunterricht;
  - d) Raumangebot für Schulseelsorge;
  - e) Kooperationsmöglichkeiten mit der Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden und Dekanat, auch im Blick auf Räume und technische Möglichkeiten.
- Die Studienleiterin/der Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes stellt das Einverständnis mit Schule, Dekanat und Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung her.
- (3) Zum Dienstauftrag Schulseelsorge gehören insbesondere die qualifizierte seelsorgerliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulgemeinde, Beratungsgespräche, Bildungs- und Freizeitangebote, die Mitgestaltung der Schule als Lebensraum und die Vernetzung mit dem kirchlichen/sozialen Umfeld. Näheres regelt die Dienstanweisung.
- (4) Schulseelsorge ist einerseits im Rechtsraum von Schule angesiedelt und bedarf deshalb der Abstimmung mit der jeweiligen Schule. Als kirchlich verantwortetes Handlungsfeld ist sie andererseits der Evangelischen Jugendhilfe gem. Kinder- und Jugendhilferecht zugeordnet und arbeitet mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat zusammen<sup>6</sup>.
- (5) Die Inhaberin/der Inhaber einer Stelle mit Schulseelsorge ist innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt zu einer berufsbegleitenden Weiterbildung verpflichtet, die das Religionspädagogische Studienzentrum in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder und Jugendarbeit im Zentrum Bildung und dem Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN anbietet. Zu den Dienstplichten gehört ferner die Teilnahme an den Dienstbesprechungen „Schulseelsorge“ mit den Studienleiterinnen und Studienleitern der Religionspädagogischen Ämter sowie dem zuständigen Referat der Kirchenverwaltung.



- (6) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes. Jeweils zum Schuljahrende erstellt die Schulseelsorgerin/der Schulseelsorger einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Schuljahr. Die Fachberatung und Mittelvergabe liegt beim Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung.

#### § 6. Versicherungsschutz

- (1) im schulischen Betrieb und bei von der Schule verantworteten Veranstaltungen sind die Pfarrerinnen/Pfarrer ebenso versichert wie vergleichbare staatliche Lehrerinnen/Lehrer.
- (2) Maßnahmen, die nicht als schulische Veranstaltungen gelten, sondern als kirchlich/seelsorgerliche Veranstaltungen geplant sind, müssen vorab beim Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung angemeldet werden, damit kirchlicher Versicherungsschutz besteht.

#### Anmerkungen

- 1 S. Art. 15 des Staatskirchenvertrages mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960 und Art. 20 des Staatskirchenvertrages mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962.
- 2 Gestellungsvertrag vom 01./19. Dezember 1966, ABl. EKHN 1967 S. 87.
- 3 Gestellungsvertrag vom 01. April 1964 (l. d. Fassung vom 1. August 1982, ABl. EKHN 1982 S. 219)
- 4 Für die Dauer der Professionalisierungsmaßnahme wird das volle Stundendeputat um 25% gekürzt; die dadurch anfallenden Personalkosten trägt die EKHN. Bei Teilzeit- oder Teildienstverhältnissen erfolgt keine Stundenermäßigung; vielmehr wird das Dienstverhältnis befristet um bis zu 25% eines vollen Dienstverhältnisses erhöht. Die nähere Ausgestaltung der Professionalisierungsmaßnahme s. Merkblatt für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst im Bereich der EKHN.
- 5 Die Regelung gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsverordnung bestehende Gestellungsverträge/Dienstaufträge im Schuldienst.
- 6 Auf die jeweils geltende Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN mit den Bestimmungen über die Jugendvertretung im Dekanat wird hingewiesen.

#### Quelle

Eine Ordnung aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.  
<http://www.ekhn.de/recht/bd1/153.pdf>, Zugriff am 05.07.2011.

## 1. Schulseelsorge und Schulsozialarbeit: Kooperation oder Konkurrenz?

In den letzten Jahren wurden an vielen Schulen neue Stellen für Schulsozialarbeit geschaffen. Diese Zunahme geht auf mehrere Faktoren zurück. Erstens wünschen sich Eltern eine optimale Begleitung ihrer Kinder. Zweitens werden immer mehr Erziehungsaufgaben aus den Familien und Vereinen an die Schulen abgegeben. Drittens verbringen junge Menschen immer mehr Zeit in der Schule. Viertens steigt die Nachfrage durch mehr Auffälligkeiten und Konflikte in der Schule, u.a. durch den erhöhten Leistungsdruck auf Schülerinnen und Schüler, insbesondere in den Gymnasien durch G8.

Die Schulseelsorge, die innerhalb von 25 Jahren an über 100 Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz eingerichtet wurde, hat es als ihre Aufgabe gesehen, auf die von der Gesellschaft an sie herangetragenen Probleme zu reagieren, auch wenn noch keine Schulsozialarbeit an den Schulen vorhanden war. Dadurch hat die Schulseelsorge an vielen Schulen ein breites soziales, diakonisches und religiöses Profil und nimmt eine wichtige Stellung im sozialen Netz der Schule ein.

Die Zunahme der Schulsozialarbeit wird von Seiten der Schulseelsorge begrüßt. Allerdings hat die Einrichtung von Schulsozialarbeit an einigen Schulen auch zu Unklarheiten geführt, als diese nicht in Absprache mit der Schulseelsorge konzipiert wurde oder als eine Einbindung in das Hilfesystem der Schule nicht strukturiert stattfand. Gleichzeitig hat die Einführung von Schulsozialarbeit zu leichten Änderungen bezüglich der bis dahin bestehenden Schwerpunkte der Schulseelsorge geführt. In vielen Schulen kann von einer guten und fruchtbaren Kooperation zwischen Schulseelsorge und Schulsozialarbeit gesprochen werden.

## 2. Zwei unterschiedliche Profile

An zwei Fachtagen im Religionspädagogischen Institut der EKHN wurde mit einer Gruppe von Schulseelsorger/-innen an der Klärung des Profils der Schulseelsorge gearbeitet. Im Kern bestehen die Unterschiede, aus der Perspektive der Schulseelsorge in der EKHN, vor allem darin, dass die Trägerschaft und damit die Art der Beauftragungen und die Dienstaufsicht anders sind:

# Schulseelsorge und Schulsozialarbeit – Überlegungen zur Profilierung der Schulseelsorge in der EKHN

*Harmjan Dam*

- Schulsozialarbeit wird in der Regel vom Kreis, Schulamt oder von freien Vereinen getragen. Die Beauftragungen gelten in der Regel zunächst befristet (1-3 Jahre) und die Dienstaufsicht liegt bei dem Träger, der dies auch an die Schulleitungen delegieren kann.
  - Schulseelsorge ist für fast alle Schulseelsorger/-innen ein kirchlicher Zusatzauftrag zu (unbefristeten) Gestellungsverträgen von Schulpfarrer/-innen. Die Hauptaufgabe ist die Erteilung von Religionsunterricht, die Dienstaufsicht über die Schulseelsorge liegt bei der Kirche (Kirchliches Schulamt). Auch in Rolle und Arbeitsweise gibt es Unterschiede, was zu einem unterschiedlichen Selbstverständnis führt:
- Schulsozialarbeit versteht sich als Jugendhilfe, macht feste Angebote (z.B. in der Nachmittagsbetreuung oder in Projekten) und hat vorrangig die Schülerschaft als Adressat. Individuelle Beratungsfälle müssen für Jugendhilfe oder Schulleitung dokumentiert werden.
  - Schulseelsorge versteht sich als kirchlicher Auftrag. Sie ist religiös-ethische Lebensbegleitung im breiten, auch diakonischen Sinne; Lebensbegleitung und „Sorge um die Seele“ aller in der Schule Tätigen. Für sie sind Beratungsangebote, Begleitung bei Tod und Trauer, Gottesdienste, Rituale und Meditation selbstverständlich. Der Seelsorger/die Seelsorgerin hat Schweigepflicht, auch gegenüber der Schulleitung.

### 3. Konsequenzen

In Blick auf diese signalisierten Entwicklungen können folgende Empfehlungen formuliert werden:

- Bei der Einrichtung von Schulsozialarbeit ist es notwendig, ihr Konzept mit dem der Schulseelsorge an der Schule (Aufgabenbereich, Kooperationspartner, Dienstanweisung) abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die „diakonischen Aufgaben“ von Schulseelsorge und Schulsozialarbeit.
- Die Schulsozialarbeit ist, wie die Schulseelsorge, Teil des sozialen Netzes in der Schule. Zur Abstimmung und Verzahnung empfiehlt sich ein Runder Tisch, Jour Fixe und ein Kooperationsvertrag.
- Ein religiöses Lernen in Begegnung, das die religiöse Vielfalt in Schüler- und Lehrerschaft in den Schulen spiegelt, braucht die evangelische Schulseelsorge. In der Schule sollten sowohl die erkennbar evangelisch profilierte Schulseelsorge als auch die weltanschaulich neutrale Schulsozialarbeit präsent sein.

Text wurde erarbeitet und abgestimmt mit dem Konvent Schulseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

## 1. Vorbemerkung:

Seit Jahren sehen Lehrer/-innen die seelische Not der Menschen im Lebensraum Schule und reagieren darauf als Christen. Sie stellen sich mit ihren seelsorgerlichen und kommunikativen Fähigkeiten, mit Rat und Tat zur Verfügung. Daraus hat sich „Evangelische Schulseelsorge“, auf katholischer Seite „Schulpastoral“ genannt, entwickelt. Sie geschieht zum großen Teil ehrenamtlich und wird hauptsächlich von Religionslehrer/-innen ausgeübt. Seelsorge, als Kernkompetenz der Kirche, bekommt damit einen Ort in der Schule. Dies geschieht in Analogie zu den anderen Orten der Seelsorge, wie Krankenhaus, Altenheim, Gefängnis, u.a.

## Qualifikationskurs Schulseelsorge 2010

Die evangelische Landeskirche in Württemberg antwortete seit 2007 auf diese Herausforderung mit ihrem „Projekt Evangelische Schulseelsorge“, in dessen Rahmen Fortbildungsangebote gemacht werden. (2011 wird das Projekt beendet.) Neben der „Werkstatt Schulseelsorge“, die einen Umfang von sechs Kurstagen pro Jahr hat und hauptsächlich die Projektarbeit an den Schulen unterstützt, gibt es seit 2010 den Qualifikationskurs Schulseelsorge, der einem berufsbegleitenden sechswöchigen KSA-Kurs nach den Richtlinien der DGfP/KSA entspricht. In diesem Kurs geschieht eine Qualifikation zur Seelsorge. Damit werden Pädagog/-innen ergänzend zu ihrer Bildungskompetenz mit einer weiteren Kernkompetenz der Kirche, der Seelsorge ausgestattet, weil dies die Praxis erfordert.

## 2. Grundlagen des Ausbildungsmodells:

„... Christliche Seelsorge vertraut auf die Gegenwart Gottes und die Erfahrbarkeit der Liebe Gottes“, heißt es in der Präambel der DGfP.

Im Weiteren wird Seelsorge spezifiziert: „Pastoralpsychologische Seelsorge geschieht in Begegnung und Beziehung. Sie ermutigt, Gaben und Stärken der Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen fruchtbar werden zu lassen. Sie weiß um das Fragmentarische menschlichen Lebens und seine Verletzbarkeit. Sie achtet die eigenen Grenzen und die Grenzen Anderer. Durch Erzählen und Aussprechen. Durch Zuhören und Einfühlen. Durch Unterstützen und Konfrontieren, durch Trösten und Vergeben eröffnet Seelsorge neue Erfahrungen, Verhaltensmöglichkeiten und Lebenshaltungen. Pastoralpsychologische Seelsorge weiß um die spirituelle Dimension des Lebens. Sie weitet den Blick durch die befreiende Perspektive des Evangeliums. Sie achtet die Einmaligkeit der Person mit ihrer Biographie. Sie arbeitet mit den Stärken, achtet auf systemische Zusammenhänge und unterstützt Entfaltung und

selbstbestimmtes Lernen. In pastoralpsychologischer Seelsorge und Supervision kann zeichenhaftes, rituelles und liturgisches Handeln helfen, Erlebtes auszudrücken und zu verdichten. Im Horizont eigener Traditionen ... achtet (sie) in ihrer Arbeit konfessionelle, religiöse und kulturelle Lebenshaltungen. Sie erfährt sie als Ansporn zum Dialog und als Bereicherung.“

Im aktuellen Flyer „Fortbildung Schulseelsorge“ heißt es: „Der Qualifikationskurs Schulseelsorge will diejenigen Menschen persönlich und fachlich unterstützen, die als Beauftragte für Schulseelsorge an ihrer Schule tätig sind oder tätig werden wollen. Der Fokus liegt hier bei der Entwicklung der seelsorgerlichen, kommunikativen und theologisch/geistlichen Kompetenzen im Kontext Schule.“

### 3. Wie und was wird gelernt?

Der Qualifikationskurs Schulseelsorge ist nach dem Modell eines berufsbegleitenden sechswöchigen KSA Kurses konzipiert. Im Rahmen eines erfahrungsbezogenen Lernmodells wird Seelsorge unter Supervision im Praxisfeld Schule geübt und reflektiert. Dieses verfahrens- und methodenplurale Lernmodell ermöglicht Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung.

Hierzu eine Teilnehmerin: „Der Qualifikationskurs SSS war mir wichtig, weil hier berufsbegleitend, kontinuierlich über einen längeren Zeitraum hinweg, eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis möglich wurde. Die Vermittlung von Kenntnissen war immer auch eingebunden in die Reflexion unserer seelsorgerlichen Arbeit.“ Eine andere Teilnehmerin schreibt: „Durch Gruppenprozesse, Lernen am anderen, Supervision, Einübung meiner Metaebene werden destruktive Momente an meiner Person und meinem Handeln beleuchtet, begleitet und verändert.“

Der Zirkel: Praxis – Reflexion/Theorie – Praxis ist bestimmendes Moment des Kurses. Seine durchgängigen Elemente sind:

- die gemeinsame Analyse von Gesprächsprotokollen und Fallbesprechungen (32 Einheiten) sowie von geistlichen „Einheiten“ (z.B. Schulandachten). Hier wird das seelsorgliche Handeln jeweils exemplarisch im Praxisfeld Schulseelsorge in kollegialer Supervision unter Anleitung erlebbar.
- In der Selbsterfahrung in der Gruppe (16 Einheiten) wird exemplarisch klare Kommunikation und Beziehungsklärung in der Gruppe eingeübt und in einer Nachbesprechung aufgearbeitet. Hierzu die Äußerung eines Teilnehmers: „Die Selbsterfahrung in der Gruppe fand ich am hilfreichsten. Ohne äußere Hilfsmittel sind wir Menschen uns genug mit unserer Aufmerksamkeit und Anteilnahme, mit der Nötigung zu klarer Kommunikation, um Missverständnisse zu vermeiden.“
- Geistliche Impulse der Teilnehmenden für die Gruppe, sowie die kreative Auseinandersetzung mit Psalm 23 über alle Kurrsamstage hin, ermöglichen die eigene geistliche Tiefung. Hierzu schreibt ein Teilnehmer: „Der kreative Umgang mit biblischen Texten hat mich auf neue Weise an meine spirituellen, geistlichen Wurzeln als einen kostbaren Schatz herangeführt.“ Ein anderer meint dazu: „Als Schulseelsorger wurde ich ermutigt, mich selbst in Andachten, Bibliodrama und Schulgottesdiensten persönlicher

mit meinem Glauben einzubringen. Auf der anderen Seite habe ich von anderen Segen erfahren.“

Sieben 90-minütige Einheiten zur Predigtanalyse und sieben Einheiten kreatives Bibelstudium (60-90 Min.), sowie mehrere spirituelle Impulse durch jede/n Teilnehmende/n machen das Gewicht deutlich, das dem geistlichen Bereich (öffentliche Wortverkündigung) im Kurs zukommt.

- Hinzu kommen noch 15 Theorieeinheiten, die jeweils mit praktischen Übungen „geerdet“ wurden. Hier ging es um die theoretische Klärung dessen, was Schulseelsorge ist. Grundkenntnisse der Gesprächsführung (C. Rogers) wurden vermittelt, eingeübt und vertieft. Auf eine ressourcenorientierte Ausrichtung der Seelsorge wurde geachtet. Auch systemische Gesichtspunkte kamen mit zur Geltung (lösungsorientiertes Kurzgespräch, systemische Beratung). Grundthemen wie Tod und Trauer in der Schule, Grenzverletzungen und Missbrauch in der Schule, Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene, die derzeitige Situation von Kindern und Jugendlichen, Magersucht und Selbstverletzung, Mobbing in der Schule ... wurden zum Teil von den Teilnehmenden selbst, der Kursleitung oder Referent/-innen eingebracht. Hierzu eine Teilnehmerin: „Ich habe mir in diesem Qualifikationskurs Schulseelsorge sehr viel wertvolles theoretisches und praktisches Wissen aneignen können, das ich ganz konkret in meinem Schulseelsorgeprojekt (Einrichtung einer festen Sprechstunde, spirituelle Angebote) umsetzen kann und mir als Lehrerin dabei hilft, sensibel auf mögliche Problemlagen von Schülern zu reagieren.“
- Die gesamte Kurszeit ist durch Coaching und kollegiale Beratung begleitet, wobei der Coachingpartner zugleich Lernpartner/-in und Zeuge/-in ist.
- Zudem erhielt jede/r Teilnehmende sechs Einzelsupervisionen und einen Schlussbericht.

Hierzu eine Stimme aus dem Kurs: „Die Supervision und die Kursleitung geben mir die Möglichkeit, meine Rolle als Lehrer und Seelsorger bewusster zu durchdenken, mich und mein Gegenüber besser wahrzunehmen. Nur wenn ich mich kenne und um meine eigene Hilfsbedürftigkeit weiß, kann ich seelsorglich arbeiten.“

Die Kursgruppe des ersten Qualifikationskurses SSS bestand aus neun Teilnehmenden, sechs Frauen und drei Männern im Alter zwischen 30 und 63 Jahren. Es handelte sich um drei kirchliche, fünf staatliche ReligionslehrerInnen und eine Jugendreferentin, die an Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium unterrichten. Die Jugendreferentin leitet ein Schülercafé in einem Gesamtschulzentrum im Auftrag von Schule und Kirchengemeinden.

Der Kurs wurde von einer Pfarrerin und Lehrsupervisorin (DGfP/KSA) und einem Schuldekan und Supervisor (DGfP/KSA) geleitet.

Zum Kurskontrakt gehört die Verschwiegenheit innerhalb der Kursgruppe. Dieser Kurs findet in drei Ferienwochen (Osterferien, vorletzte Woche der Sommerferien, Herbstferien) und an sieben dazwischen liegenden Samstagen statt.

#### 4. Wirkungen und Ergebnisse

Mit drei schriftlichen Berichten sichern die Teilnehmenden ihre Lernerfahrungen im Rahmen der Kurszeit. Diese vertraulichen Rückmeldungen dienen zugleich auch als vertiefende Selbstreflexion. Sie halten persönliche Stärken fest und machen eigene Schwächen bewusster. Fremd- und Selbstwahrnehmungen können hier in Beziehung gesetzt werden, wichtige Kurserfahrungen werden fixiert. Insgesamt sollen sich die Teilnehmenden in ihren eigenen Berichten als individuelle „Werkzeuge“ Gottes in der Schulseelsorge entdecken können. Dies schließt einen barmherzigen Umgang mit sich selbst ein, der wiederum Auswirkung auf die Begegnung mit anderen hat. Hierzu ein Teilnehmer: „Als Lehrer wurde ich sensibilisiert für Abwertungen und verbale Verletzungen unter Schülern, die ich früher eher übergangen habe. Jetzt halte ich in solchen Situationen eher inne und frage noch einmal nach ... Ich habe gelernt, im Team zusammenzuarbeiten und voneinander zu profitieren.“ Eine andere: „... auf der persönlichen Ebene konnte ich durch den Gruppenprozess viele gewinnbringende Erfahrungen machen, abgerundet durch die Supervisionssitzungen, die einen bedeutenden Beitrag geleistet haben.“

Sowohl die jeweilige Persönlichkeit der Schulseelsorger/-innen als auch das zu ihr/ihm „passende“ Schulseelsorgeprojekt hat der Kurs im Blick. Hier wird auch gefragt, ob die jeweilige Institution, an der die Schulseelsorger tätig sind, ihr Angebot wirklich braucht und wünscht.

Durch die individuellen Schlussberichte, die die Teilnehmenden von ihrem/ihrer jeweiligen Supervisor/-in erhalten, wird ihnen ein differenziertes Feedback gegeben. Gleichzeitig erhalten sie Informationen darüber, wo sie Stärken weiter ausbauen könnten oder weiterer Entwicklungsbedarf aufgezeigt wird.

#### 5. Wie geht es weiter?

Es hat sich gezeigt, dass der Kurs sowohl die seelsorgerlichen Fähigkeiten aufbaut, wie auch das Personwachstum und die Rollenklarheit im Gegenüber zur Lehrerrolle im System Schule fördert. Damit sind Voraussetzungen für ein klares „Standing“ als Schulseelsorger/-in geschaffen. Eine Absolventin schreibt: „... Ich merke, dass dieser Kurs nicht nur für meine persönliche Ausbildung nötig war, sondern auch, um die Akzeptanz und das Vertrauen des Kollegiums in die Kompetenz meiner Person und meiner Arbeit zu bekommen.“

Wir haben insofern die Kursteilnehmenden ermutigt, die Beauftragung als Schulseelsorger/-in durch die Evangelische Landeskirche Württemberg zu beantragen.

Diese Beauftragung beinhaltet auch den Schutz durch das Seelsorgeheimnisgesetzes, das am 24.11.2010 auf der Herbstsynode der Landeskirche in Schwäbisch Gmünd ratifiziert wurde. Die württembergische Fassung des Gesetzes bindet Seelsorge an öffentliche Wortverkündigung neben der Qualifikation zur Seelsorge. Der Qualifikationskurs Schulseelsorge trägt beidem Rechnung.

## 6. Qualitätssicherung:

Der Kurs ist als den DGfP/KSA Standards entsprechend mit Kontrollsupervision für die beiden Leitenden ausgestattet. Er wird von zwei dafür qualifizierten Personen geleitet, von denen eine Person anerkannte/r Kursleiter/in (DGfP/KSA) sein muss. KSA-Supervisor/-innen werden alle sieben Jahre visitiert. Dies gilt auch im Ruhestand.

Die Kursteilnehmenden haben nach Erfüllung aller Konditionen (zwei Zwischenberichte, ein Schlussbericht, u.a., siehe Bescheinigung!) eine Teilnahmebescheinigung bekommen, die den Qualifikationskurs und einen sechswöchigen KSA-Kurs nachweist.

Wenn die Beauftragung als Schulseelsorgende/r beantragt wird, ist formal damit die Fachaufsicht durch den Schuldekan/die Schuldekanin gegeben. Die Schulseelsorgerin der Schulseelsorger ist gehalten einen jährlichen Bericht über ihre/seine Arbeit zu geben.

Inhaltlich ist Begleitung notwendig, die kontinuierlich, fachlich qualifiziert und vertraulich sein sollte. Somit werden die Kapazitäten der Schuldekane überschritten. Außerdem ist die Rolle des Vorgesetzten nicht mit Vertraulichkeit vereinbar und würde Rollen diffundierend wirken. Supervisionsgruppen, Teamsupervision an Schulzentren, kollegiales Coaching, Intervision haben sich bewährt.

Im Anschluss an den Qualifikationskurs Schulseelsorge hat sich eine regionale Supervisionsgruppe gebildet, die sich eine fachliche Begleitung sucht. Die während des Kurses laufenden Coaching-Teams werden z.T. fortgesetzt. Für manche ist auch Einzelsupervision in besonderen Lebens- und Berufssphasen wichtig.

Stuttgart, den 29. November 2010  
Petra Borch, Pfarrerin, Lehrsupervisorin (DGfP/KSA)  
Michael Pfeiffer, Schuldekan, Supervisor (DGfP/KSA)

## Quelle

Pädagogisch-Theologisches Zentrum (PTZ) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Haus Birkach, Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart, <http://www.hausbirkach.de>.





## Leitfaden zur Evaluation von Schulseelsorge

<b>Jahresbericht Schulseelsorger/-in</b>
Schuljahr:
Schulseelsorger/-in:
Schule:
Schulleiter/-in:
Umfang Deputatsstunden an der Schule:
– davon Umfang des Auftrags für Schulpastoral:
Auftrag für Schulpastoral mit Deputatsstundenanrechnung an dieser Schule seit:
<b>1. Rahmenbedingungen und Arbeitssituation</b> Wie waren diese? Was war förderlich, was hinderlich?
<b>2. Schulpastorales Engagement im vergangenen Schuljahr</b> Wo lagen die Schwerpunkte? Was war gelungen, was weniger gelungen?

**3. Schwierigkeiten**

Welche treten/traten auf?

**4. Ziele/Prioritäten für das neue Schuljahr**

Welche werden für das neue Schuljahr gesetzt?

**5. Begleitung und Unterstützung durch Schulleitung, Schuldekanat, Referat Schulpastoral**

Wie wurde diese erlebt?

Ort/Datum:

Unterschrift Schulseelsorger/-in:

**Anregungen zur Vorbereitung für das Mitarbeitergespräch Schulseelsorger/-innen**

Schulseelsorger/-in:

Schule:

Datum:

**Gesprächsphasen**

**Notizen**

**1. Standortbestimmung/Rückblick**

- Wie lässt sich meine Schule beschreiben und charakterisieren?
- Was und wie sind die Rahmenbedingungen für meine Arbeit?
- Welchen Stellenwert haben das Fach Katholische Religionslehre und die Schulpastoral an meiner Schule?
- Wie zufrieden bin ich mit der Arbeitssituation und dem Umfeld für meine schulpastorale Arbeit?
- Wo und wie taucht die Schulpastoral als institutionalisiertes Angebot in meiner Schule, in der schulischen Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen auf?
- Inwieweit konnte ich im Rahmen meines Auftrages Schulpastoral meine schulpastoralen Aufgaben erfüllen bzw. Ziele erreichen? Was war gelungen, was weniger gelungen?
- Was war förderlich, was hinderlich?
- Wo lag/liegt der Schwerpunkt meiner schulpastoralen Arbeit? Warum?
- In welchem Bereich bin ich schulpastoral aktiv: meditative und liturgische Angebote; Angebote des Sozialen Engagements; Angebote der Besinnung und Orientierung; Seelsorgerliche Begleitung und Beratung?
- Welche alten Initiativen habe ich fortgeführt?
- Welche neuen Ideen habe ich umgesetzt?
- Was habe ich beendet?

<p><b>2. Ausblick/Ziele/Entwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Herausforderungen sehe ich aktuell für mein schulpastorales Handeln?</li> <li>- Welche konkreten Aktivitäten sollten sich daraus sinnvollerweise entwickeln?</li> <li>- Welche schulpastoralen Ziele würden sich damit verbinden?</li> <li>- Welche Maßnahmen/Strategien/ Unterstützung sind zur Erreichung dieser Ziele nötig?</li> <li>- Woran und wie kann ich meinen Erfolg messen?</li> </ul>	
<p><b>3. Zusammenarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie erlebte ich die Zusammenarbeit mit Kollegen/-innen in der Schule?</li> <li>- Wie erlebe ich die Begleitung und Unterstützung durch die Schulleitung, dem Schuldekanatamt und dem Referat Schulpastoral? Gibt es einen Klärungsbedarf?</li> <li>- Welche Erwartungen habe ich künftig an die Zusammenarbeit mit meinen Kolleg/-innen und der Schulleitung, dem Schuldekanatamt und dem Referat Schulpastoral?</li> <li>- Was wünsche ich mir an Unterstützung bzw. Vereinbarung?</li> <li>- Wie kann ich diese Wünsche artikulieren und transparent machen?</li> </ul>	
<p><b>4. Weitere Bemerkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Punkte möchte ich im Gespräch noch ansprechen?</li> </ul>	

## Quelle

Referat Schulpastoral, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stand 18. Mai 2011. <http://schulpastoral.drs.de>  
 eMail: [schulpastoral@bo.drs.de](mailto:schulpastoral@bo.drs.de)

## Autorinnen und Autoren

*Dr. Harmjan Dam*, Studienleiter, Religionspädagogisches Institut (RPI) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Dietzenbach

*Rüdiger Joedt*, Oberlandeskirchenrat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Dezernent für Arbeits- und Schulrecht, Kassel

*Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht*, Oberkirchenrat, Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe

*Matthias Spann*, Pfarrer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V., Münster



# Aktuelle Veröffentlichungen des Comenius-Instituts

## **Schnittstelle Schule. Impulse evangelischer Bildungspraxis**

Die Schule stellt eine entscheidende Schnittstelle im Leben von Kindern und Jugendlichen, aber auch im Gesamtzusammenhang Bildung, Erziehung und Betreuung dar. Die Evangelische Kirche ist ein wichtiger Akteur an dieser Schnittstelle.

Die Reihe Schnittstelle Schule stellt Beispiele entwickelter, erprobter Praxis vor, um Akteuren in Schulen, Kirchengemeinden, in Jugendverbänden, Werken und anderen Initiativen Anregungen zu geben, ihre eigene Praxis zu entwickeln.

### **Band 1:**

Katharina Doyé / Matthias Spenn / Dirk Zampich (Hg.)

**Die Religionsphilosophischen Projektwochen.** Ethisch-religiöse Bildung mit Schülerinnen und Schülern.

Münster: Comenius-Institut 2006, 87 Seiten, ISBN 3-924804-78-8,  
Schutzgebühr 4,00 €.

### **Band 2:**

Harmjan Dam / Matthias Spenn (Hg.)

**Evangelische Schulseelsorge.** Hintergründe, Erfahrungen, Konzeptionen.

Münster: Comenius-Institut 2007, 86 Seiten, ISBN 978-3-924804-80-0,  
Schutzgebühr 4,00 €.

### **Band 3:**

Matthias Spenn / Friedrun Erben / Peter Schreiner

**Evangelisches Bildungshandeln im Gemeinwesen**

Münster: Comenius-Institut 2008, 64 Seiten, ISBN 978-3-9 4804-84-8,  
Schutzgebühr 4,00 €

### **Band 4:**

Harmjan Dam / Matthias Spenn (Hg.)

**Qualifizierung Schulseelsorge**



Münster: Comenius-Institut 2009, 112 Seiten, ISBN 978-3-924804-89-3,  
Schutzgebühr 4,00 €

Annebelle Pithan / Wolfhard Schweiker (Hg.)

**Evangelische Bildungsverantwortung: Inklusion**

Ein Lesebuch

Münster: Comenius-Institut, 2011, 231 Seiten, ISBN 978-3-924804-93-0  
Preis 10,00 €

Das gemeinsame Lernen aller Kinder und Jugendlichen hat mit der Ratifizierung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom März 2009 Aufwind bekommen. Es gilt nun, ein inklusives Bildungssystem zu gestalten. Auch die Kirchen haben sich auf den Weg des inklusiven Lernens begeben.

Das Lesebuch versammelt Texte, die in zentrale Aspekte der Inklusion einführen. (Religions-)pädagogische und theologische Grundlagen werden ebenso vorgestellt wie Beispiele aus der Praxis unterschiedlicher Bildungsbereiche. Zusammengefasst sind darüber hinaus kirchliche Verlautbarungen, wichtige Links sowie Literatur- und Medienhinweise.

Andreas Qualbrink / Annebelle Pithan / Mariele Wischer (Hg.)

**Geschlechter bilden.** Perspektiven für einen genderbewussten Religionsunterricht. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2011, 310 Seiten,

ISBN 978-3-579-08127-4,

Preis 24,95 €

Wege für eine zukunfts- und pluralitätsfähige Religionspädagogik  
Zeitgemäßer Religionsunterricht muss die Genderperspektive berücksichtigen. Was das in Theorie und Praxis bedeutet, zeigen die in diesem Band versammelten Beiträge.

Renommierte WissenschaftlerInnen aus Theologie, Pädagogik und Soziologie sowie innovative VertreterInnen aus der schulischen Praxis diskutieren aktuelle Geschlechtertheorien und ihre Bedeutung für die Religionspädagogik. Konkretionen für den Religionsunterricht werden ebenso vorgestellt wie Konsequenzen für die LehrerInnenbildung. Leitend ist dabei das Konzept der Diversity-Pädagogik, die das Geschlecht inmitten einer Vielfalt von Differenzen reflektiert. Wie der Religionsunterricht hinsichtlich seiner Inhalte und mit Blick auf die SchülerInnen und Schüler dieser Herausforderung gerecht werden kann, entfaltet dieser Band.

Ein zentrales Werk für alle, die in Schule, Hochschule und anderen Bildungsfeldern nach der Bedeutung aktueller Geschlechterdebatten für Religionsunterricht und kirchliche Bildung fragen und Wege für eine zukunfts- und pluralitätsfähige Religionspädagogik suchen.